

Tätigkeitsbericht über die Aktivitäten der
NÖ Umwelthanwaltschaft in den Jahren
2014 bis 2017 gemäß § 4 (6) erster Fall
NÖ Umweltschutzgesetz idF. LGBl 8050-8
vom 22. November 2013

Tätigkeitsbericht
der
Niederösterreichischen
Umwelthanwaltschaft
für den Zeitraum
2014 bis 2017



Mag. Thomas Hansmann, MAS
Leiter der NÖ Umwelthanwaltschaft/
NÖ Umwelthanwalt

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Energie sparen, auf massiven Ausbau von Solarenergie und Photovoltaik setzen und eine multidimensionale Klimaanpassungsstrategie für Niederösterreich entwickeln und umsetzen	3
Was soll und kann der vorliegende Bericht leisten?	7
1. „Dieselskandal“ und Partikelfiltermanipulation	9
Worum geht es?	9
Recherche, Anzeigen und politische sowie Medienarbeit	10
Dieselpartikelfilter und § 57a KFG-Überprüfung („Pickerl“)	12
Forderungen der NÖ Umweltschutzbehörde	14
2. „Steinbruch Spitz“	16
Der Sachverhalt	16
Handlungsbedarf aus Sicht der NÖ Umweltschutzbehörde und Studie	17
Ergebnisse und Ausblick	17
3. „Marchfeldkogel“ und Baurestmassen-Recycling	19
„Hügeldeponien“ in und um Markgrafneusiedl?	19
Thematik „Baurestmassen-Recycling“	22
Novelle der Recyclingbaustoff-Verordnung noch 2016 erfolgt	24
Unattraktives Recycling von Baurestmassen = zusätzliche Deponien	25
Lösungsvorschläge auf Landesebene	26
4. NÖ Kompensationsflächenkataster	27
5. Windkraft in Niederösterreich	30
Windkraft und Vogelschutz: Adaptierung des „Helgoländer Papiers“ für NÖ	31
Herausforderungen für die NÖ Umweltschutzbehörde	33
Schwierige Rahmenbedingungen für die Länder: Der Bund ist gefordert	34
Niederösterreich ist Vorreiter	34
6. Mountainbiken – „Trailpark Weidlingbach“ und „Anninger“	35
Erster Trailpark im Wienerwald im Juli 2016 eröffnet	35
Mountainbiken am Anninger – ein Konfliktregelungsverfahren der NÖ Umweltschutzbehörde	36
7. Baumhaftung: Gesetzliche Neuregelung erforderlich	39
Aktuelle Situation	39

Lösungsansatz.....	39
8. Runder Tisch „Steinfeld“: Nassbaggerungen und Trielschutz.....	41
Nassbaggerungen – Paradigmenwechsel und Interessensgegensätze.....	41
Der Triel: Ein „Nichtschwimmer“	41
9. Weitere ausgewählte Themen	43
9.1 Steinbrüche – aktuelle Entwicklungen.....	43
9.2 Mangelnde Qualität der Gesetzesentwürfe des Bundes in den letzten Jahren	45
9.3 „Raaderwald“	49
9.4 „HCB“-Heu aus dem Görtschitztal.....	52
9.5 Fracking – schriftliche Erklärung der OMV	53
10. Vertretung von Umweltschutzinteressen in Verwaltungsverfahren.....	53
10.1 Verfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 idgF.....	53
10.2 NATURA 2000 – Netzwerk: Vogelschutzgebiete und Schutzgebiete nach der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie	54
10.3 Naturdenkmäler und landschaftsprägende Elemente	56
10.4 Problemstellung „Entfernung von Landschaftselementen“	56
10.5 Verfahren nach dem NÖ Flurverfassungslandesgesetz.....	60
10.6 Massentierhaltung.....	67
10.7 Photovoltaikanlagen (PV).....	68
10.8 Biogasanlagen	69
10.9 Raumordnung	69
10.10 Umweltverträglichkeitsprüfung	70
10.11 Abfallwirtschaftsgesetz 2002.....	70
10.12 Mobilfunkanlagen	71
11. Unterstützung von BürgerInnen und Gemeinden	72
Beratung hinsichtlich privater umweltrelevanter Maßnahmen.....	74
Sprechtage an Bezirkshauptmannschaften.....	75
Aktive Teilnahme an BürgermeisterInnen-Konferenzen.....	75
12. Konfliktmanagement und mediative Moderationen.....	76
12.1 Flugplatz „Bad Vöslau-Kottingbrunn“	77
12.2 „Konfliktregelung Mostschank“	77
12.3 110 kV-Doppelleitung „Bad Deutsch Altenburg – Lasse“	78
12.4 Projekt „Stare und Weinbau“	79
12.5 Trinkwasserversorgung Leopoldsdorf	79

12.6 „Fischottermanagementplan“ – Runder Tisch	80
12.7 Runder Tisch „Waldjuwele im Kamp- und Kremstal“	81
13. Ausgewählte Praxisbeispiele	81
13.1 Wildschweinhaltung im Ortsgebiet	82
13.2 Lärmbelästigung durch Lüftungsanlage	82
13.3 „Leitfaden Feuchtlebensräume“	82
13.4 Abfallbehandlungsanlage - Änderungsverfahren	83
13.5 „Bodenaushubdeponie Seefeld“	83
13.6 Windpark Palterndorf-Dobermannsdorf-Neusiedl/Zaya Süd: Ein Beispiel zum Thema „Windkraft und Vogelschutz“	85
13.7 Feuchtbiotop in Laa/Thaya.....	86
13.8 Naturdenkmäler „Ödlandfläche zwischen Enzersdorf/Staatz und Poysdorf“ sowie „Lindenallee in Stronsdorf“	88
13.9 Fischaufstiegshilfen an Flüssen des NÖ Alpenvorlands	92
13.10 Projekt „Stickstoffmanagement Lichtenwörth-Zillingsdorf“	92
13.11 Steinwild auf der Hohen Wand.....	93
13.12 Anschüttungen mit Bodenaushub: Zulässige Verwertung oder Entledigung von Abfall?	93
13.13 Kalksteinbruch im Bezirk Bruck/Leitha	95
13.14 Dolomitsteinbruch in Rohr am Gebirge	96
13.15 Dioxinbelastete Eier	97
13.16 Postverteilzentrum Langenzersdorf.....	99
13.17 Greifvogelverfolgung in NÖ.....	102
14. Beobachtung der Verwaltungspraxis auf dem Gebiet des Umweltschutzes & Erstattung von Verbesserungsvorschlägen	104
15. Kommunikation und Vernetzung.....	107
16. Internes.....	110
17. Verfahrensstatistik.....	113
Impressum.....	116



Vorwort

Energie sparen, auf massiven Ausbau von Solarenergie und Photovoltaik setzen und eine multidimensionale Klimaanpassungsstrategie für Niederösterreich entwickeln und umsetzen

Die Temperatur der Erdatmosphäre ist heute um etwa 1,2° Celsius höher als zu Beginn der Industrialisierung Ende des 18. Jahrhunderts. Alle Indikatoren weisen auf eine nachhaltige Veränderung des globalen Klimas hin: 2017 war das drittwärmste Jahr seit Beginn der Wetteraufzeichnungen, der weltweite CO₂-Ausstoß ist letztes Jahr erstmals seit drei Jahren wieder angestiegen, der Meeresspiegel ist knapp acht Zentimeter höher als 1993. Die Folgen des klimatischen Wandels sind vielfältig und beunruhigend – und zeigen sich zunehmend deutlich auch in Niederösterreich. Die auftretenden Wetterphänomene haben bereits Auswirkungen auf sehr viele Bereiche, etwa auf die Gesundheit unserer Landsleute, auf den Zustand der Natur, auf die Land- und Forstwirtschaft, auf den Tourismus, auf viele Wirtschaftsbetriebe, usw.

Was wurde bereits erreicht in Niederösterreich? Viel! Um ein Thema als Beispiel hervorzuheben: Denken wir nur etwa an den Stellenwert und den bereits getätigten Ausbau der Erneuerbaren Energie in unserem Land. Couragiert hat hier Landeshauptfrau-Stellvertreter Stephan Pernkopf das Land Niederösterreich zum „early mover“ gemacht, wurden und werden die damit unausweichlicherweise immer verbundenen Konflikte in Kauf genommen und, alle Interessen abwiegend, bestmöglich ausgetragen. Andere Bundesländer waren da viel „bequemlicher“ und nehmen stillschweigend weiterhin ihre Abhängigkeit von fossilen Energieträgern in Kauf.

Was ist zu tun? Klarerweise eine Menge. Als Umweltanwalt Niederösterreichs nehme ich es auf Basis meines gesetzlichen Auftrags in Anspruch, mich auch mit strategischen Fragestellungen zu beschäftigen: Im Sinne eines der wesentlichsten Leitsätze der Politik von Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner ist für mich entscheidend, dass vor allem jene erfolgsversprechenden Lösungspfade, die gemeinsam – im Miteinander – beschritten werden können, Vorrang haben.

Dieser Prämisse folgend wird sich die Niederösterreichische Umweltschutzbehörde in den nächsten Jahren in folgenden Handlungsfeldern strategisch engagieren:

1. Energie sparen: Identifizieren wir gemeinsam - unter Einbeziehung aller relevanten Stakeholder – die in Niederösterreich vorhandenen Energiesparpotenziale. Denn es ist eine Illusion, dass der Ausbau der „Erneuerbaren“ ein seligmachendes Allheilmittel darstellt. Fangen wir dort an, wo das Sparen wertvoller Energie keine großen „Schmerzen“ verursacht, beispielsweise bei der Beleuchtung von in der Nacht ungenutzten Strukturen.

2. „Niederösterreichische Sonnenstromwende“: Eines ist klar, Niederösterreich kann nicht den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien für ganz Österreich schultern. Dieser muss – unter Berücksichtigung anderer wesentlicher Interessen (etwa Naturverträglichkeit, Erholungswert der Landschaft für unsere Landsleute sowie Touristinnen und Touristen, Gesundheitsaspekte, usw.) – verträglich erfolgen. Die größte soziale Akzeptanz unter allen „Erneuerbaren“ (und kaum Konflikte mit Landschafts- und Naturschutz) weist die Photovoltaik auf. Sonnenenergie für jedes neue Haus und eine „100.000 Dächer mit Sonnenstrom in NÖ“-Kampagne wären ein wesentlicher Beitrag für einen gedeihlichen Ausbau der Erneuerbaren Energieproduktion in unserem Heimatland.

3. Multidimensionale Klimaanpassungsstrategie für Niederösterreich: Und wenn wir noch so gut im Energiesparen werden und im verträglichen Ausbau der „Erneuerbaren“ bleiben – die bestmögliche Anpassung an den Klimawandel ist aus meiner Sicht eines der wesentlichsten Themen für die gedeihliche Zukunft Niederösterreichs. Hier gilt es in den unterschiedlichsten Bereichen und Handlungsfeldern zu agieren und dadurch wesentlich beizutragen, unsere Landsleute und unser Land für die

Auswirkungen des Klimawandels umfassend fit zu machen. Denn hier lauern existenzielle Bedrohungen.

Die damit verbundenen Notwendigkeiten geraten erst sehr langsam ins Bewusstsein und damit in den Blickpunkt des Interesses. Das Weltwirtschaftsforum Davos kommt im „Global Risks Report 2018“ zu dem Schluss, dass der Klimawandel ein bedeutendes Risiko für die Weltwirtschaft darstellt. Und es wird auch reagiert, wenn auch noch keine strategischen und konzertierten Aktivitäten erkennbar sind. So gibt es neuerdings die ÖNORM EN ISO 14090: Darin werden Grundsätze, Anforderungen und Leitlinien formuliert, die Unternehmen und Organisationen helfen sollen, sich an den Klimawandel und seine Wirkungen anzupassen. Die Verbesserung von Anpassungskapazität und Resilienz sowie die Verringerung der Verletzlichkeit durch die Auswirkungen der klimatischen Veränderungen ist das dringliche Gebot der Stunde!

Eine multimediale Klimawandelanpassungsstrategie für Niederösterreich wäre ein großer Wurf: Die konzentrierte und fokussierte Beschäftigung mit den Klimawandelauswirkungen in den unterschiedlichsten Bereichen (Land- und Forstwirtschaft, Wasserversorgung, Retentionsmöglichkeiten bei Starkregenereignissen, Bepflanzungen für Rückhalt und Abkühlung, Katastrophenschutz, usw.) sowie das Etablieren eines diesbezüglichen Zentrums für Unternehmen in Niederösterreich, die Produkte und Dienstleistungen in den unterschiedlichsten Facetten entwickeln und anbieten (unter Umständen mit anschließenden universitären Forschungs- und Schulungseinrichtungen), würde ein „Win-win-Szenario“ bedeuten: Nämlich erstens die unmittelbare Verfügbarkeit der besten Anpassungsmethoden (Produkte und Dienstleistungen) und zweitens die Schaffung eines hochinnovativen Wirtschaftssektors mit großem Exportpotenzial.

Nunmehr darf ich den ersten „großen“ Tätigkeitsbericht vorlegen, den ich in meiner Funktion als Leiter der Niederösterreichischen Umweltschutzkommission zu verantworten habe. Und ganz ehrlich: Dieser ist vor allem in nächtlichen Stunden und an Wochenenden geschrieben worden, denn die umweltschutzliche Tätigkeit geizt mit mehrstündigen „Zeitfenstern“ für konzentriertes Reflektieren und Schreiben. Warum ich Sie damit langweile? Weil ich dennoch überaus dankbar bin für die bestehende

Berichterstattungspflicht. Diese dient einerseits – und das ist richtig und wichtig – dem Transparenzgebot. Diese Verpflichtung, der Bevölkerung des Landes Niederösterreich sowie den von dieser gewählten Politikerinnen und Politikern Rechenschaft über unsere Aktivitäten zu geben, ermöglicht es zudem, unser Handeln zur Diskussion zu stellen und dieses kritisch zu beurteilen. Dies ist umso wichtiger, als es derzeit relevante Strömungen gibt, die aus rein organisationspolitischen Gründen die Erforderlichkeit und Sinnhaftigkeit von Umweltschutzorganisationen infrage stellen und mittlerweile offen für eine Abschaffung oder Ab- bzw. Entwertung derselben plädieren.

Andererseits liegt dem Ihnen nun vorliegenden Bericht ein Reflexionsprozess zugrunde, der durch die Berichtspflicht besonders „getriggert“ ist und es ermöglicht, einen zusammenhängenden Narrativ über einen Zeitraum von vier Jahren zu erstellen, womit auch meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ebenfalls samt und sonders Beiträge zum Bericht beisteuern, vor Augen geführt wird, was sie leisten und welche Herausforderungen sie jeden Tag aufs Neue bewältigen.

Urteilen Sie selbst, ob das Land Niederösterreich eine Umweltschutzorganisation gut brauchen kann oder nicht – und geben Sie uns gerne Rückmeldung. Wir halten das aus, negatives und auch positives Feedback.

Ich darf mich herzlich – auch im Namen meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – bei vielen Menschen aus den unterschiedlichsten Bereichen für die vielfältige Unterstützung bedanken, besonders bei den in den Einrichtungen und Dienststellen des Landes Niederösterreich Tätigen. Egal ob Gemeinden, BürgerInnen, Verwaltung, Landespolitik oder NGOs: Sie alle tragen dazu bei, dass die NÖ Umweltschutzorganisation ihren verantwortungsvollen Auftrag gemäß dem NÖ Umweltschutzgesetz so gut wie eben möglich erfüllen kann. Der größte Dank gebührt meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, auf die ich mich verlassen kann und die ich ausnahmslos für ihr großes Engagement und ihre sowohl quantitativ wie auch qualitativ bemerkenswerte Dienstleistung hervorheben möchte. Ohne die hohe Motivation sowie die Einsatzfreude jeder und jedes Einzelnen wäre unsere kleine Organisationseinheit nicht in der Lage, ihren anspruchsvollen gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, denn die vorhandenen personellen Ressourcen sind überschaubar.

Was soll und kann der vorliegende Bericht leisten?

Gemäß § 4 (6) NÖ Umweltschutzgesetz idgF. hat die NÖ Umwelthanwaltschaft in regelmäßigen Abständen von nicht mehr als vier Jahren einen umfassenden Tätigkeitsbericht über alle ihre Aktivitäten und jährlich einen vereinfachten Jahresbericht über die aktuellen Aktivitäten des Berichtsjahres zu erstellen. Der vereinfachte Jahresbericht entfällt für jenes Jahr, in dem der umfassende Tätigkeitsbericht erstellt wird. Einen solchen umfassenden Tätigkeitsbericht darf ich hiermit vorlegen.

Dieser setzt sich aus gesamt 17 Schwerpunkten zusammen:

1. „Dieselskandal“ und Partikelfiltermanipulation
2. „Steinbruch Spitz“
3. „Marchfeldkogel“ und Baurestmassen-Recycling
4. NÖ Kompensationsflächenkataster
5. Windkraft in Niederösterreich
6. Mountainbiken – „Trailpark Weidlingbach“ und „Anninger“
7. Baumhaftung: Gesetzliche Neuregelung erforderlich
8. Runder Tisch „Steinfeld“: Nassbaggerungen und Trielschutz
9. Weitere ausgewählte Themen
10. Vertretung von Umweltschutzinteressen in Verwaltungsverfahren
11. Unterstützung von BürgerInnen und Gemeinden
12. Konfliktmanagement und mediative Moderationen
13. Ausgewählte Praxisbeispiele
14. Beobachtung der Verwaltungspraxis auf dem Gebiet des Umweltschutzes & Erstattung von Verbesserungsvorschlägen
15. Kommunikation und Vernetzung
16. Internes
17. Verfahrensstatistik

Für die NÖ Umwelthanwaltschaft ist die Erfüllung unseres verantwortungs- und anspruchsvollen gesetzlichen Auftrags wesentlich, nämlich die Interessen der Umwelt zu vertreten und gleichzeitig andere relevante – vor allem öffentliche – Interessen, insbesondere solche wirtschaftlicher Natur, mit zu berücksichtigen. Dafür stehen wir, mit Kompetenz und Engagement. Mit diesem Auftrag sind wir überaus gut „befreundet“, denn diese spezielle Positionierung stellt sicher, dass wir gesamthaft das Wohl des Landes Niederösterreichs im Blick haben.

Sankt Pölten, im September 2018

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'T' followed by a horizontal line and a vertical stroke.

Mag. Thomas Hansmann, MAS

Leiter der Niederösterreichischen Umwelthanwaltschaft/NÖ Umwelthanwalt

1. „Dieselskandal“ und Partikelfiltermanipulation

Worum geht es?

Ein Dieselrußpartikelfilter, meist als Dieselpartikelfilter (DPF) bezeichnet, ist eine Einrichtung zur Reduzierung der im Abgas von Dieselmotoren vorhandenen Partikel.

Dieselrußpartikelfilter mit wanddurchfluteten Keramikmodulen kommen zu 99% in der automobilen Serienproduktion zum Zug. Der Grund liegt darin, dass diese die Partikelmasse zu über 98% herausfiltern können. Seit 2000 liegt Serienreife vor, seit dem Jahr 2003 (Abgasnorm Euro 4 seit 1. 1. 2005) werden neue „Generationen“ verwendet.

Bei den wanddurchfluteten Dieselrußpartikelfiltern muss der gesammelte Ruß regelmäßig (etwa alle 500 bis 1.000 Kilometer) verbrannt werden. Zurück bleibt ein geringer Anteil an unbrennbarer Asche. Diese summiert sich auf, so dass der Filter irgendwann ganz voll ist (die Grenze lag 2015 etwa bei 200.000 Kilometern). Da der Ruß nur bei höheren Temperaturen um 500° Celsius

verbrennt und das Abgas des Dieselmotors recht kalt ist, kann ein Filter auch durch Ruß verstopfen. Beide Verstopfungsarten (Ruß oder Asche) haben also unterschiedliche Gründe. Der Vorgang der „Regeneration“ (der Rußabbrand) findet bei mittelhohen Temperaturen statt, bei denen auch chemische Umwandlungen stattfinden. Die meisten DPF sind katalytisch beschichtet, was derartige chemische Reaktionen noch unterstützt.

Zur Funktion und zu den „Stufen“:

- PM1: Euro-1- und Euro-2-Diesel-PKW können dadurch die Grenzwerte für Euro 3 erreichen, nämlich einen Partikelmassenausstoß von weniger als 0,05 g/km.
- PM2: Euro-3-Diesel-PKW können die Grenzwerte für Euro 4 erreichen, nämlich einen Partikelmassenausstoß von weniger als 0,025 g/km.
- PM3: Euro-4-Diesel-PKW, die bisher einen Grenzwert von 0,025 g/km einhalten, erreichen dadurch den halbierten Euro-4-Grenzwert von 0,0125 g/km.
- PM4: Diese Stufe erhalten nachgerüstete Euro-4-Diesel-PKW, die ab Werk entsprechend vorgerüstet waren, aber wegen fehlender Produktionskapazität-

ten nicht mit den „geregelten Partikelfiltern“ ausgerüstet werden konnten, die eine Minderungsrate von mehr als 90% erreichen. PM4-Fahrzeuge halten mit einem Partikelmassenausstoß von weniger als 0,005 g/km die Grenzwerte für Euro 5 ein.

- PM5: Erhalten nur Neufahrzeuge der Schadstoffklassen Euro 3 und Euro 4, die ab dem Tag der Erstzulassung anstelle eines PM-Grenzwertes von 0,050 g/km nach Euro 3 bzw. 0,025 g/km nach Euro 4 bereits den für Euro 5 vorgeschriebenen Grenzwert von 0,005 g/km einhalten.

Das anstandslose Funktionieren von DPF ist deshalb von größter Bedeutung, weil vor allem der kohlenstoffhaltige Feinstaub seit langem als gesundheitsschädlich gilt, weil es sich nicht um Rußpartikel aus reinem Kohlenstoff, sondern meist um Agglomerationen (Anbackungen) von Rußpartikeln mit anderen gesundheitsschädigenden Stoffen wie PAK (Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe) uvam. handelt. Die moderne Dieselmotorentechnik mit Common-Rail-Einspritzung sorgt zudem für immer feinere und damit lungengängigere Feinstpartikel. Diese extrem kleinen Feinstpartikel wandern tief in die

Organe ein und sind besonders gesundheitsschädlich sowie extrem gefährlich für Kleinst- und Kleinkinder.

Zusätzlich ist kritisch anzumerken (das Wesentliche am sogenannten „Diesel-skandal“), dass ohnehin viele KFZ-Hersteller die Software der von ihnen hergestellten Kraftfahrzeuge so manipuliert haben, dass die DPF „zwecks Schonung des Motors“ ab „niedrigeren“ Außentemperaturen (teilweise sind das Temperaturen von knapp 20° Celsius oder etwas darunter!) gänzlich abgeschaltet werden!

Recherche, Anzeigen und politische sowie Medienarbeit

Dipl.-Ing. Georg Hönig, Leiter der Abteilung Technische Kraftfahrzeug-Angelegenheiten beim Amt der NÖ LReg, hat uns - aus einer Bundesländer-Besprechung kommend - die Information gegeben, dass immer mehr Anbieter am Markt - insbesondere über das Internet - agieren und dort ihre „Dienstleistung“ des physischen Entfernens bzw. Durchlöcherns von Dieselpartikelfiltern (und das Einfügen eines Metallrohrs ohne Funktion) plus das Herausprogrammieren der Fehlermeldung aus der KFZ-

Software (On-Board-Diagnose-Daten – OBD) feilbieten würden.

Durch einen Ausbau bzw. ein Deaktivieren eines DPF steigen die emittierte Partikelmasse und die Partikelanzahl um ein Vielfaches an!

Wir haben in der Folge eine Internet- sowie Telefonrecherche (Anfragen bei AnbieterInnen um Auskünfte und Termine) durchgeführt und im Anschluss daran die ausfindig gemachten natürlichen und juristischen Personen, welche als AnbieterInnen auftreten bzw. genannt sind (auch gegen „unbekannte Täter“), bei der Staatsanwaltschaft Sankt Pölten angezeigt (mit dem Ersuchen, die örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften in ganz Österreich einzuschalten). Auch wurden in NÖ die betroffenen Bezirkshauptmannschaften (Zwettl, Mistelbach, Gmünd und Korneuburg) informiert und auch die anderen Landesumweltanwaltschaften.

Einige Staatsanwaltschaften prüfen noch, ob seitens der AnbieterInnen Beitragstäterschaft zum Betrug, eventuell auch Beitragstäterschaft zur Erfüllung weiterer gerichtlich strafbarer Umweldelikte vorliegt. Seitens des Auftraggebers/der Auftraggeberin (der Kraftfahrzeughalterin/des Kraftfahrzeughal-

ters) ist Betrug bzw. allenfalls die Begehung weiterer strafbarer Umweldelikte zu prüfen. Soviele zum gerichtlichen Strafrecht. Daneben – im Verwaltungsstrafrecht – ist in solchen Fällen zu überprüfen, inwieweit Tatbestände des KraftfahrG, des IG-Luft (Fahrverbote), des Gewerberechts, des Abgabenrechts, usw. erfüllt sind. Hier wurden in Niederösterreich einige Verwaltungsstrafverfahren geführt und mit Sanktionsverhängung beendet.

Mit dem Ziel, die Öffentlichkeit für diese Thematik zu interessieren und „wachzurütteln“, wurde von uns intensive Medienarbeit betrieben. Diese war insofern erfolgreich, als die einschlägigen Angebote unmittelbar danach aus dem Internet entfernt worden sind. Im Zeitraum der Medienberichterstattung kam es zu einer Vielzahl von anonymen Drohanrufen und -mails gegen/an meine Person, was die Wirkung der Maßnahmen verdeutlicht und die Wichtigkeit derselben nur bestätigt. Neben der bundes- und landesweiten Berichterstattung im Fernsehen (ORF – Zeit im Bild) und im Radio (Ö1 und Ö3) wurde online und im Printbereich umfassend berichtet. Einige Beispiele:

- <https://noe.orf.at/news/stories/2833744/>

- <http://www.tt.com/wirtschaft/markt/12801049-91/umweltanwalt-ortet-skandal-um-ausgebaute-dieselfilter.csp>
- <https://kurier.at/chronik/dieselskandal-bringt-auch-bundeslaender-in-noete/284.731.940>

Dieselpartikelfilter und § 57a KFG-Überprüfung („Pickerl“)

Änderungen an einem Fahrzeug hat der/die ZulassungsbesitzerIn unverzüglich der Landeshauptfrau/dem Landeshauptmann, in deren/dessen Wirkungsbereich das Fahrzeug seinen dauernden Standort hat, anzuzeigen (§ 33 KFG 1967 idgF.).

Die Anzeige der Deaktivierung bzw. des Ausbaus eines serienmäßig vorhandenen Partikelfilters, der zur Erfüllung einer Bauartvorschrift hinsichtlich Abgas erforderlich ist, würde zu einem ablehnenden Bescheid führen und ist unzulässig. Die Folge wäre eine Aufhebung der Zulassung oder die Rückversetzung in den genehmigten Zustand.

Bei der wiederkehrenden Begutachtung (§ 57a leg. cit.) ist das Prüforgan verpflichtet, das Abgasverhalten und die abgasmindernden Bauteile zu prüfen. Prüfposition 8.2.2.1–Abgasmachbehandlungssystem: Wenn das vom/von der HerstellerIn eingebaute Abgasmachbehandlungssystem fehlt, liegt jedenfalls ein schwerer Mangel (SM) vor. In der Richtlinie 2014/45/EG ist ein fehlendes Abgasreinigungssystem als SM ausgewiesen. Diese Richtlinie wäre von Öster-



reich bis Juni 2017 ins nationale Recht umzusetzen und dafür zu sorgen gewesen, dass diese Vorgaben ab Juni 2018 in Österreich angewendet hätten werden können.

Bei der Messung des Abgases wird ein fehlender DPF vermutlich nur selten auffallen. Dies liegt daran, dass durch das BMVIT die Vorgaben an die Abgasmessung von Dieselmotoren in der Vergangenheit sehr stark abgeschwächt wurden (Anmerkung: Seit Frühjahr 2018 gibt es unverständlicherweise gar keine Endrohrmessung mehr, es wird nur mehr die Software ausgelesen, womit Manipulationen noch leichter erfolgen können – dazu mehr im „Tätigkeitsbericht 2018“), um allfällige Motorschäden zu vermeiden, weil dafür der Bund haftet. Bei Fahrzeugen mit einer sehr niedrigen „Cut off-Drehzahl“ (vgl. die Erörterungen weiter unten) hat das BMVIT sich überhaupt damit begnügt, nur eine Sichtprüfung vorzunehmen (!).

Die Historie zeigt, dass es letztlich gar kein Interesse daran gibt, zu verlässlichen Werten zu kommen:

Für die Überprüfung des Abgasverhaltens kommt beim Diesel das Messverfahren der „freien Beschleunigung“ zum Einsatz. Dabei muss im Leerlauf das Gas-

pedal rasch durchgetreten und so lange gehalten werden bis die Abregeldrehzahl erreicht ist.

Während dieser Zeit wird durch das Abgasmessgerät ein Teilstrom aus dem Abgasrohr entnommen und es wird die Trübung gemessen. Der ermittelte Wert wird mit dem vom/von der HerstellerIn angegebenen Wert verglichen und darf nicht höher sein.

Durch das BMVIT wurde dann die Möglichkeit eröffnet, nicht bis zur Abregeldrehzahl, sondern nur bis zur Nenndrehzahl der maximalen Motorleistung hochzudrehen. Aus technischer Sicht ist dazu auszuführen, dass klarerweise bei Nichteinhaltung der Messbedingungen auch keine Vergleichbarkeit mehr gegeben ist.

Es erfolgte aber sogar eine weitere Abschwächung, weil dann auch die Messung bei der sogenannten „Cutt off“-Drehzahl zugelassen wurde. „Cut off“-Drehzahl bedeutet, die/der FahrzeugherstellerIn lässt es nicht zu, den Motor bei voll durchgetretenem Gaspedal bis zur Abregeldrehzahl hochzudrehen, um Fehlbedienungen durch die/den FahrerIn und daraus folgende Schäden samt Gewährleistungsforderungen auszuschließen. In der Praxis bedeutet dies:

Nenn Drehzahl: 3000 1/min. (der Bereich, bei dem das maximale Drehmoment anliegt), Abregeldrehzahl: 4000 1/min. (jene Drehzahl, die der Motor zulässt, die aber unterhalb der kritischen Drehzahl liegt, ab der es zu Schäden kommen würde), „Cut off“-Drehzahl: 1500 1/min. (bei Leerlauf und nicht betätigter Kupplung lässt das Fahrzeug auch bei voll durchgetretenem Gaspedal nicht mehr zu). Solche Abgaskontrollmessungen machen also keinen Sinn.

Forderungen der NÖ Umweltanwaltschaft

Die Niederösterreichische Umweltanwaltschaft fordert – zum Schutz der Gesundheit der Niederösterreichischen Bevölkerung (vor allem Kinder, Alte, Kranke) sowie der Umwelt,

- dass im Kraftfahrgesetz (Bundesgesetz) Tatbestände normiert werden, wonach schon das Feilbieten von Produkten und Dienstleistungen, womit DPF deaktiviert und/oder ausgebaut werden sollen/können, mit empfindlichen Strafen geahndet werden;
- dass in den Materiengesetzen (Bundesgesetze) die Möglichkeiten geschaffen werden (und in der Folge

die Ressourcen dafür zur Verfügung gestellt werden), um Kraftfahrzeuge direkt im Straßenverkehr auf deren Abgasausstoß überprüfen und die Fahrzeuge bei Überschreitungen des Zulässigen unmittelbar aus dem Verkehr ziehen zu können (Beispiel Polen);

- dass der Bund, also im Speziellen das BMVIT, endlich verlässliche Prüfstandards vorschreibt und durchsetzt - das ist man der österreichischen Bevölkerung mehr als schuldig;
- dass der Bund auf allen – auch auf dem gerichtlichen Weg – die HerstellerInnen manipulierter Dieselfahrzeuge zum Nachrüsten der Hardware und den erforderlichen Software-Updates zwingt.

In Hinblick auf die aktuellen Judikate zur sogenannten „Aarhus-Konvention“ wird dringend darauf hingewiesen, dass andere Gebietskörperschaften als der Bund die „Suppe auszulöffeln“ haben und gegebenenfalls (die derzeitigen Messungen werden hinsichtlich der Brauchbarkeit der Messkriterien von UmweltmedizinerInnen sowie wesentlichen Stimmen aus der Europäischen Union vehement kritisiert, bei anderen Kriterien wären auch urbanere Bereiche in Niederösterreich „in der

Ziehung“) Pläne und Programme (inklusive Fahrverbote wie in Deutschland)

zu erlassen haben werden!

26 DEBATTE

Freitag, 29. September 2017 DiePresse

Dieselskandal: Jetzt konsequent vorgehen!

Gastkommentar. Die Republik Österreich sollte sich mit Schadenersatzforderungen einem allfälligen Strafverfahren gegen die Automobilindustrie als Privatbeteiligte anschließen. Auch die Strafen gegen solche Betrügereien gehören verschärft.

VON THOMAS HANSMANN

Lang schon ist bekannt, dass Volkswagen Dieselfahrzeuge so manipuliert hat, dass sie nur auf dem Prüfstand die vorgeschriebenen Abgaswerte einhalten, nicht aber im Echtbetrieb. Viele mehr werden die Stickstoff-oxidwerte hierbei im Durchschnitt um das Sechsfache überschritten.

Wie viele andere Hersteller die Werte manipuliert haben, ist bis dato unklar. In Österreich sind Hunderttausende Fahrzeuge mit gefälscht installierter Software unterwegs, wofür viele Millionen.

Angstränge dieser Rückblickskritik sind: gezielte Einführung der Konsumenten durch Täuschung über zugesicherte Eigenschaften samt den damit verbundenen Vermögensschäden für den Einzelnen (Wertminderung der Fahrzeuge, drohende Fahrverbote), Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung und Schädigung der Umwelt, einmündige Folgeschäden für die Volkswirtschaft (etwa die Gesundheitskosten).

Schaden für die Republik

Mögliche Folgekosten für Österreich ergeben sich auch im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens wegen überhöhter Stückzahlbestände (wegen Überschreitungen der Grenzwerte hat die Europäische Kommission Österreich bereits mit einer Verurteilung samt erwarteter Geldstrafe in Höhe eines zweistelligen Millionenbetrags geahndet). Rechtsunsicherheit weil die Luftbelastungsprognosen etwa in Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren massiv zu hinterfragen sind usw.

Die dem öffentlichen Haushalt erwachsenden Kosten sind also erheblich von der Automobilindustrie mitursacht. Der Republik Österreich entsteht ein Schaden, der in Geld bewertet werden kann. Kurz und knapp: Müssen nicht die Verantwortlichen dafür ganz drausziehen. Und genau das ist das Thema, bei dem ein Höchstmaß an Konsequenz gezeigt werden muss.

Klar sind auch die Themen „Mobilität in Zukunft – mit oder ohne Verbrennungsmotor?“, „Ökologische Sinnhaftigkeit der Attraktivierung des Umstiegs von Diesel- auf E-Autos“ wichtig. Allerdings: Ohne das unangemessene



AUFGUND ERHÖHTER ABGASWERTE WERDEN ALLE MITARBEITER ÖSTERREICHISCHER AUTOMOBILFABRIKATIONEN AUS DEM VERKEHR GEZODEN

Aufkommen ist kein Platz für neue Themen.

Wo also gilt es größtmögliche Konsequenz zu zeigen? Die Republik Österreich sollte sich mit ihren Schadenersatzforderungen (Schäden für das Gesundheitssystem, Feststellung der Haftung für Strafen aus Vertragsverletzungsverfahren, Kosten für weiterführende Maßnahmen zur Einhaltung von Stückzahlbeständen) einen allfälligen Strafverfahren als Privatbeteiligte anschließen.

Laut Medienberichten wird ja seitens der Wirtschafts- und Konsumsachwaltschaft zumindest gegen den VW-Konzern wegen Betrugs ermittelt. Sollten keine Strafverfahren eingeleitet werden, wären seitens der Republik die Kosten im Wege des zivilrechtlichen Schadenersatzes einzuklagen.

Finanzrechtliche Folgen

Zusätzlich sollte die Bundesregierung die Bundeswertverbände dazu bestärken, gegen manipulierte Automobilhersteller nach dem Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb zu ermitteln und negative Folgen für heimische Zulieferbetriebe und Konsumenten zu prüfen. Auch sind

mögliche finanzrechtliche Folgen genau zu untersuchen.

Was braucht es sonst noch? Beispielsweise die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Alphaswerte im realen Fahrbetrieb sicherzustellen: Prüfmechanismen zur einfachen Feststellung, ob manipulierte Software verwendet wird, sind notwendig zu etablieren, ebenso auch Messmethoden zur Bestimmung von Betriebsleistungswerten von Fahrzeugen und zur Festlegung von Betriebsleistungen.

Der neue Prizyklus WTC macht Hoffnung. Auch ist gesetzlich eine Bestimmung zu erlassen,

DER AUTOR



Mag. Thomas Hansmann, MAS (*1969) in Wien studierte Rechtswissenschaften an der Universität Wien. Der Umwelt ist seit acht akademisch geprägten Jahren engagiert sowie als Experte für die Medien und die Politik tätig. Er leitet seit 2014 die Niederösterreichische Umweltliga, ein von der unabhängigen Ökologie des LandesNiederösterreich.

den, die es ermöglicht, hochemittierende Fahrzeuge sofort aus dem Verkehr zu ziehen. Auch die Einführung eines Strafkatalogs im Strafgesetzbuch ist zu überprüfen.

EU nimmt Umwelt nicht ernst

Zudem muss die Problematik nachträglicher Manipulationen (Entfernen/Durchlöchern von Dieselpartikelfiltern und/oder Ausschalen derselben mittels Software) endlich effektiv angegangen werden. Dazu sollte im Kraftfahrzeuggesetz eine Strafkategorie etabliert werden, die bereits das Inverkehrbringen beziehungsweise Anbieten von Abschaltmechanismen (Chip-Tuning) oder das Desaktivieren von Partikelfiltern bzw. Abgasnachbehandlungssystemen ausdrücklich unter Strafe stellt und mit Maßnahmen wie etwa dem Erzeuger der Berechtigung nach § 57a KFG (Pöckel) bedroht.

Und ganz wichtig: Es ist darauf zu drängen, dass die EU selbst ihre Luftqualitätsrichtlinie ernst nimmt und alles daransetzt, die Emmissionen im Echtbetrieb effektiv zu vermindern. Derzeit nimmt sie sich selbst, die Umwelt und die EU-Bürger nicht ernst, indem sie mit sogenannten Konformitätsfakto-

ren hantiert, also Mehrfachüberprüfungen von Abgaswerten und somit krasses Fehlverhalten der Automobilhersteller beschuldigt.

Selbst Verkehrsminister Jörg Leichtfried hat im Fernsehen von „Betrug“ gesprochen. Somit sollte es glückselig sein. Die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten sind zum Wohl der Republik Österreich und ihrer Bürger vollends ausgeschöpft. Viel unläuter wäre es jetzt, den zumeist gutgläubigen Dieselfahrern den Schwarzen Peter auszuspielen. Stattdessen gilt es, auf europäischer Ebene die Bestrebungen zur Einführung EU-weiter Sammelkriterien massiv zu verstärken.

Prämienkritisch prüfen

Derzeit besuche für den betroffenen Dieselfahrer nur die Möglichkeit, sich über den Verein für Konsumenteninformation (VKI) einem Strafverfahren als Privatbeteiligter anschließen. Wie wäre es, wenn die Politik intensiv auf diese Möglichkeit hinwirken und die Republik die damit verbundenen Kosten tragen würde? Wenn all dies konsequent umgesetzt wird – ergibt das dann nicht eine keine Verhandlungsbasis?

Außerdem: Jede Ansehensverlust der Automobilindustrie, angebotenen Prämien für den Umstieg auf Neuwagen ist kritisch darzulegen zu prüfen, ob sie nicht nur der Ankurbelung des Neuwagenabsatzes dient, also de facto ein Konjunkturpaket darstellt, das die Manipulationen für ihr Fehlverhalten auch noch belohnt.

Im Sinne eines Fair Play nach ein Vorschlag an die Automobilindustrie: Jede Ansehensverlust der Automobilindustrie, angebotenen Prämien für den Umstieg auf Neuwagen ist kritisch darzulegen zu prüfen, ob sie nicht nur der Ankurbelung des Neuwagenabsatzes dient, also de facto ein Konjunkturpaket darstellt, das die Manipulationen für ihr Fehlverhalten auch noch belohnt.

Im Sinne eines Fair Play nach ein Vorschlag an die Automobilindustrie: Jede Ansehensverlust der Automobilindustrie, angebotenen Prämien für den Umstieg auf Neuwagen ist kritisch darzulegen zu prüfen, ob sie nicht nur der Ankurbelung des Neuwagenabsatzes dient, also de facto ein Konjunkturpaket darstellt, das die Manipulationen für ihr Fehlverhalten auch noch belohnt.

Im Sinne eines Fair Play nach ein Vorschlag an die Automobilindustrie: Jede Ansehensverlust der Automobilindustrie, angebotenen Prämien für den Umstieg auf Neuwagen ist kritisch darzulegen zu prüfen, ob sie nicht nur der Ankurbelung des Neuwagenabsatzes dient, also de facto ein Konjunkturpaket darstellt, das die Manipulationen für ihr Fehlverhalten auch noch belohnt.

E-Mail: debatte@diepresse.com

2. „Steinbruch Spitz“

Der Sachverhalt

Der ehemalige „Tagbau Fehringner“ befindet sich etwa 1,5 Kilometer südsüdwestlich der Gemeinde Spitz an der Donau am linken Donauufer. Der Tagbau hat eine spezielle Historie, in der oftmals die Besitzer wechselten und sich mehrere Felsstürze ereigneten.

Infolge der Abbautätigkeit bis zum Jahr 1961 gegen die Einfallrichtung der Schieferung des Silikatmarmors entstand eine 180 Meter lange, etwa 60 bis 70 Meter hohe, etwa 50 bis 60 Grad steile Böschung, die parallel zur ÖBB-Gleisanlage verlief und die Schieferung stark unterschneidet. Im März 1961 lösten sich ca. 70.000 m³ Gestein und verschütteten die Tagbausohle bis fast zum Damm der Gleisanlage. Daraufhin wurde die Abbaurichtung geändert, dadurch aber das südliche Widerlager des durch den früheren Abbau nach Westen entstandenen Gewölbes so geschwächt, dass es im Oktober 1984 versagte und die darüber lagernden Massen abstürzten.

Im Oktober 2002 ereignete sich jener Felssturz, der das heutige Bild des ehemaligen „Tagbau Fehringner“ prägt.



Die Situation stellte im Jahr 2015 eine Gefahr unbestimmter Intensität für die Wachau-Bahn, den Wachau-Radweg, die linksufrige Wachau-Straße (Landesstraße B3) und das linke Donauufer dar. Für die Straße und die Wachau-Bahn wurde auf Grundlage wissenschaftlicher Untersuchungen ein Vorwarnsystem installiert, bei relevanten Bewegungen kam und kommt es (Ampel) zur Schließung der obgenannten Strecken.

Handlungsbedarf aus Sicht der NÖ Umweltschutzbehörde und Studie

Die unbestimmte Gefahrensituation, verbunden mit der komplexen Rechtslage und der Tatsache, dass der „Steinbruch Spitz“ vom „Weltkulturerbe Wachau“ umfasst ist, haben die NÖ Umweltschutzbehörde dringenden Handlungsbedarf erkennen lassen. Zudem wurden im Frühjahr 2015 Überlegungen und Ambitionen in Richtung Rohstoffgewinnung vor Ort an uns herangetragen.

Zwecks Untersuchung der aktuellen Situation mit nachfolgender Risikoabschätzung wurden in Zusammenarbeit mit einem Expertengremium zwei Professoren der Universitäten Wien (Technische Universität) und Leoben (Montanuniversität) kontaktiert und in der Folge bei Univ.-Prof. DI Dr. Rainer Poisel eine Studie in Auftrag gegeben, wobei im Zuge der Erstellung auch ein Expertenpanel von international anerkanntem Zuschnitt durchgeführt wurde.

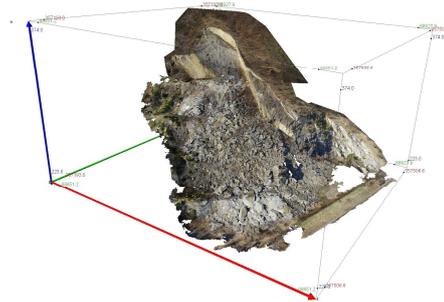


Abb.: Georeferenziertes 3D Modell vom Steinbruch Spitz

Ergebnisse und Ausblick

Besagte Studie kam im Sommer 2017 hinsichtlich der Eintrittswahrscheinlichkeit weiterer Felsstürze zu dem Schluss, dass das Ereignis im Jahr 2002 mit hoher Wahrscheinlichkeit mit den starken Niederschlägen vor dem Absturz in Zusammenhang gestanden ist. Die Jahre 2009 und 2010 waren ähnlich niederschlagsreich, es traten aber keine Felsstürze auf. Felsmechanische Untersuchungen haben ergeben, dass nordöstlich des Bereiches, aus dem der Felssturz 2002 abgegangen ist, die Sicherheit gegen Abgleiten höher ist als 1 und dass die Sicherheit Richtung Nordosten zunimmt. Daraus kann laut Studie gefolgert werden, dass die Wiederkehrperiode von durch Niederschlägen ausgelösten großen Felsstürzen mit hoher Wahrscheinlichkeit im Bereich des Intervalls >80 bis 400 Jahre< liegt.

Im Zeitraum 1961 bis 2015 ereignete sich kein Erdbeben, das mit den Felssturzereignissen im ehemaligen Tagbau Spitz an der Donau in räumlichem und zeitlichem Zusammenhang stehen könnte.

Der mögliche Schaden durch zukünftige Felsstürze wird maßgeblich von deren Volumina und Situierung beeinflusst. Da es für deren eindeutige Festlegung kaum objektive Grundlagen gibt, kann eine solche Abschätzung möglicher Szenarien nur aufgrund von Ortskenntnis und Erfahrung erfolgen. Daher wurden Experten, die in der Vergangenheit mit dem ehemaligen Tagbau befasst waren, zu einem Meeting eingeladen, im Rahmen dessen zwei Ablöseszenarien als die wahrscheinlichsten festgelegt wurden. Das zum Einsatz kommende Setting dieses Meetings heißt „Delphi-Panel“, eine Methodik, die immer öfter gewählt wird, um in solchen Kontexten zu möglichst verlässlichen Prognosen zu kommen.

Erfreulicherweise konnte in der Folge die Aussage getroffen werden, dass keine Gefahr im Verzug vorliegt und durch das existierende Vorwarnsystem – unter Berücksichtigung erforderlicher Nachjustierungen – nach mensch-

lichem Ermessen keine Gefahr für Leib und Leben durch Felsstürze besteht. Auch wurde klar, dass ein weiterer Abbau vor Ort damit rechtlich nicht möglich ist, völlig ineffizient wäre und faktisch nur weitere, mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht beherrschbare, Folgeprobleme mit sich bringen würde.

Der Studienautor schlägt – neben der Aufrechterhaltung der bestehenden, mit einer Ampelanlage gekoppelten Dauermonitoringsysteme (Ampelanlage) – diverse wichtige Maßnahmen für die Zukunft vor, wie etwa jährliche Begehungen sowie Beräumungen, laufende Auswertungen der Niederschlagssummen einer geeigneten Messstation, jährliche Auswertungen der Dauermonitoringsysteme, Untersuchung der Gefährdungen durch Kleinereignisse, usw. Diese Verbesserungen werden zum Zeitpunkt der Finalisierung dieses Tätigkeitsberichts gerade realisiert bzw. wird deren Realisierung geplant.

Zwecks Konkretisierung der Schäden durch mögliche zukünftige Felsstürze haben wir in der Folge Univ.-Prof. DI Dr. Rainer Poisel damit beauftragt, Ausbreitungsberechnungen für die im Expertenpanel festgelegten möglichen Ablöseszenarien durchzuführen, um die durch solche Felsstürze verursachten

Schäden abschätzen zu können. Somit können in der Folge die Eintrittswahrscheinlichkeiten zusammen mit den Schadensschätzungen eine Basis für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit weiterer möglicher schadensmindernder Maßnahmen bilden.

Dabei wurden diverse Auswirkungen der prognostizierten Felsstürze, wie etwa der nötige Abtrag der Sturzhalde und die damit verbundene Nichtverfügbarkeit der Verkehrswege für längere Zeiträume, Umwege für Wirtschaftsbetriebe,

Beeinträchtigungen für den Tourismus, usw., angesprochen. Mittlerweile hat Frau Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner die Entscheidung getroffen, eine umfassende Risikenabschätzung vorzunehmen, welche dann als Basis für die Entscheidung dienen wird, ob eine Barriere errichtet werden soll, welche dazu geeignet ist, die diversen Konsequenzen im Falle eines Felssturzes hintanzuhalten.

3. „Marchfeldkogel“ und Baurestmassen-Recycling

„Hügeldeponien“ in und um Markgrafneusiedl?

Bereits seit Jahrzehnten wird der Landschaftsraum nördlich von Markgrafneusiedl intensiv für die Schottergewinnung genutzt. Die durch die Abbautätigkeiten entstandenen Gruben blieben teils bestehen und wurden landwirtschaftlich genutzt, großteils wurden sie jedoch zur Deponierung herangezogen. Aktuell wurde um die Bewilligung einiger sogenannter „Hügeldeponien“ angesucht.

Diese Projekte haben einerseits gemeinsam, dass die beantragte Verfüllung über das ursprüngliche Geländenniveau hinausgeht und die vorgesehene Überhöhung der jeweiligen Deponie die Ausbildung eines Hügels bedingt, andererseits geht es bei allen Projekten um die Deponierung von Bodenaushub und Baurestmassen.

Im Berichtsjahr 2015 wurden von der Cemex Austria AG („Abbaufeld Kies IV“; Fläche: 22,6 ha; Verfüllvolumen: 1 Mio. m³ Bodenaushub und rund 3,2 Mio. m³ Baurestmassen) und der Zöchling GmbH

(„Deponie Kleeblatt“; Fläche: 44 ha; Verfüllvolumen: 1 Mio. m³ Bodenaushub und etwa 3 Mio. m³ Baurestmassen) nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000 idGF.) eingereicht, die eine Überhöhung von max. 25 Metern sowie 14 Metern vorsahen. Weiters war im Abbaugbiet Markgrafneusiedl seit dem Jahr 2012 auch das Projekt „Marchfeldkogel“ (Fläche: 112 ha; Verfüllvolumen: 10 Mio. m³ Bodenaushub ohne bzw. etwa 15 Mio. m³ mit Verfüllung eines „Canyons“ sowie etwa 10,6 Mio. m³ Baurestmassen), eine Deponie mit einer Höhe von maximal 40 Metern, bei der UVP-Behörde anhängig. Das Projekt „Marchfeldkogel“ wurde begrüßenswerterweise im Jahr 2017 zurückgezogen.

Die NÖ Umweltanwaltschaft erachtet diese und weitere im Jahr 2017 hinzugekommene Vorhaben als „nicht umweltverträglich“, und zwar aus folgenden Gründen:

- Unserer Auffassung nach gibt es im Marchfeld ohnehin genügend Gruben, also offene Materialgewinnungsstätten, die im Laufe der Zeit und jedenfalls vor der Errichtung von Hügeldeponien auf das ursprüngliche Geländenniveau zu verfüllen wären.
- Durch eine zeitlich frühere Verfüllung der Hohlräume auf das ursprüngliche Niveau könnte die Staubbelastung reduziert werden, was eine spürbare Entlastung für die ortsansässige Bevölkerung bedeuten würde.
- Der vorherrschende Wind im Marchfeld würde den Staub des Deponiegutes bei hügel förmiger Deponieerrichtung „weit ins Land“ tragen, womit die derzeitige Belastung für die ortsansässige Bevölkerung noch vergrößert werden würde.
- Durch die Verwirklichung der Hügeldeponien würde eine Fläche von gesamt fast 180 Hektar dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen (Landschafts- und Flächenverbrauch).
- Ganz besonders ist bezüglich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu betonen, dass die regionale Eigenart des Landschaftsraumes, nämlich eine flache und offene Landschaft, die von landwirtschaftlichen Nutzungsformen geprägt ist, durch die projektierten hügelartigen Aufschüttungen erheblich verändert und beeinträchtigt würde. Die Deponie-

körper würden in ihrer Endausformung aufgrund ihrer Höhe deutlich in Erscheinung treten und somit den gebietstypischen Landschaftscharakter nachhaltig verändern. Auch die freie Einsehbarkeit von bestimmten Landschaftsteilen würde durch die optische Barrierewirkung der Deponien beschnitten.

In den Verfahren wurde und wird von uns eine gesamtheitliche Landschaftsbildbewertung hinsichtlich aller anhängiger Deponieprojekte im Untersuchungsraum gefordert, weil gerade durch die Anhäufung von künstlichen landschaftsuntypischen Elementen das Landschaftsbild in auffälliger Weise negativ verändert werden würde. Bei einer großräumigen Betrachtung des gesamten Abbaugebietes nördlich von Markgrafneusiedl sollte die Wiederherstellung der naturgegebenen Morphologie der Landschaft als globales Rekultivierungsziel angestrebt werden. Das heißt also: Verfüllung und Rekultivierung der vorhandenen Hohlräume auf möglichst ursprüngliches Geländeneiveau. So könnte langfristig betrachtet das typische Erscheinungsbild und die damit verbundene Identität der Landschaft wiederhergestellt werden.

Hinsichtlich dieser unserer Forderungen zur gesamtheitlichen Bewertung des Landschaftsbildes liegen bis dato noch keine Ergebnisse vor. Der Ausgang der Verfahren ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts demnach noch offen.

Es ist festzuhalten, dass es absolut nichts Ehrenrühriges, sondern aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen sogar ein gebotenes Verhalten darstellt, wenn die im Marchfeld tätigen Unternehmen danach streben, sich vorab zusätzliche Deponierungsvolumina – vor allem für Baurestmassen – für Jahrzehnte zu sichern, zumal die rege Abbruch- und Bautätigkeit in Wien einen entsprechenden Bedarf nahelegt.

Aus weiter oben angeführten Gründen kann jedoch aus Sicht der NÖ Umweltanwaltschaft keinesfalls von umweltverträglichen Vorhaben gesprochen werden. Zudem ist jedenfalls zu berücksichtigen, dass sich im Marchfeld in den letzten Jahrzehnten eine fragile Balance zwischen wirtschaftlichen Nutzungen einerseits und der Lebensqualität der ebendort beheimateten Bevölkerung andererseits etabliert hat – ein sehr labiles Gleichgewicht, dass durch die Realisierung der nunmehr geplanten „Hügeldeponie“-Vorhaben massiv ins Kippen

käme und aus Perspektive der dort lebenden Menschen unverhältnismäßige Belastungen für viele weitere Jahrzehnte bedingen würde.



Thematik „Baurestmassen-Recycling“

Die Europäische Union strebt zum Erreichen der Klimaschutzziele, zur Verringerung der Umweltbelastung und für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung eine Reformierung der europäischen Wirtschaft zu einer Kreislaufwirtschaft an. In ihrer Natura 2000-Richtlinie fordert die Europäische Kommission den Schutz der Biodiversität, wobei vorrangig der zu hohe Landschaftsverbrauch eingeschränkt werden muss.

Bezüglich der Vermeidung von Abfällen sieht die 2010 in Kraft getretene europäische Abfallrahmenrichtlinie verbind-

liche Recyclingquoten für die Staaten der Europäischen Union vor. Die Recyclingquote soll bei Bau- und Abbruchabfällen bis zum Jahr 2020 auf durchschnittlich 70 Prozent des Abfallaufkommens gesteigert werden. Ziel ist es, aus Bauabfällen hochwertige Bauprodukte im Sinne eines geschlossenen Kreislaufes zu erzeugen.

Die Europäischen Staaten sind aufgefordert, die Verwendung von Recycling-Baustoffen zu fördern, um die Mindestrecyclingquote von 70 Prozent bei mineralischen Bauabfällen zu gewährleisten.

Hierdurch wird die Umwelt in mehrfacher Hinsicht geschützt:

- Ü Es wird der Landschaftsverbrauch einerseits durch die Reduzierung der Deponieflächen verringert, andererseits stellen hochwertige Recycling-Baustoffe einen gleichwertigen Ersatz für Naturbaustoffe dar und tragen auch durch die entsprechende Reduzierung von Abbauflächen und -gruben zur Landschaftsschonung bei.
- Ü Durch das Recycling der Baustoffabfälle vor Ort oder in der näheren Region werden große Mengen Kohlendioxid eingespart, die ansonsten durch den Abtransport der Abfälle

und Antransport der Naturbaustoffe über oftmals große Entfernungen freigesetzt würden. Damit vermag das Baustoff-Recycling auch einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

- ü Diese Vorteile lassen sich auch finanziell bewerten und führen zu einem weiteren nicht zu unterschätzenden Vorteil der Kostenreduktion. Insbesondere in der aktuellen Wirtschaftskrise ist die Reduzierung der Kosten für den nachhaltigen Haushalt jeden Landes, jeder Stadt oder Kommune zwingend notwendig.
- ü Nachhaltiges Wirtschaften bedeutet, qualitatives Wachstum ohne Belastung der Umwelt zu erzielen. Baustoff-Recycling verbindet idealerweise wirtschaftliches Wachstum mit Umweltschutz und schafft Arbeitsplätze. Es kann abgeschätzt werden, dass durch die konsequente Trennung der Baurestmassen und das Recycling mineralischer Abfälle in einer Größenordnung von jährlich 900 Mio. Tonnen in Europa bis zu 50.000 Arbeitsplätze geschaffen bzw. gesichert werden können.
- ü Als weiterer positiver volkswirtschaftlicher Effekt sind die gegen-

über dem Einsatz von Naturbaustoffen mit der Verwendung von Recycling-Baustoffen verbundenen Kostenvorteile bei Infrastrukturmaßnahmen zu sehen. Gerade bei großen Verkehrsprojekten wie etwa der Erneuerung von Fernstraßen und Autobahnen stellt das Recycling der Altbeläge die weitaus wirtschaftlichste und auch die ökologisch vertretbarste Lösung dar.

Und wie fördert nun der Bund die Verwendung von Recycling-Baustoffen?

Bereits während der Diskussionen in der Vorbereitungsphase der sogenannten „Baustoffrecycling-Verordnung“ des Bundes, die im Wesentlichen am 1. Jänner 2016 in Kraft getreten ist, haben die Landesumweltanwaltschaften in einer gemeinsamen Stellungnahme darauf hingewiesen, dass es Rahmenbedingungen braucht, die das Baustoffrecycling in Österreich attraktivieren. Diese Verordnung wurde von der Wirtschaft als „Recyclingkiller“ bezeichnet (nicht wirtschaftlich darstellbar, zu wenige Produkte, zu rigide in den Prüfpflichten, zu bürokratisch, usw.). Demnach wären damit aufgrund der kleinen Zahl von Produkten überhaupt nur sehr geringe Recyclingquoten erzielbar gewesen und hätten eine bürokratische und kosten-

intensive Administration und Kontrolle sogar dazu geführt, dass das bislang funktionierende Recycling von Baurestmassen wirtschaftlich nicht mehr darstellbar gewesen wäre.

Das Bundesministerium für ein lebenswertes Österreich (BMLFUW) arbeitete umgehend an einer Novellierung der obgenannten Verordnung. In diesen Prozess hat sich die NÖ Umweltschutzbehörde massiv und kritisch eingebracht. Die Novelle, mit der das Schlimmste verhindert werden konnte, trat dann sehr bald in Kraft!

Novelle der Recyclingbaustoff-Verordnung noch 2016 erfolgt

Angeführt von Niederösterreich (Politik, Verwaltung und Umweltschutzbehörde) konnte dem BMLFUW mit großer Anstrengung eine umgehende Novellierung der erwähnten Recyclingbaustoff-Verordnung abgerufen werden, welche bereits mit 28. Oktober 2016 in Kraft getreten ist. Diese Novelle hat beispielsweise Erleichterungen für das Recycling der sogenannten „roten Materialien“ (Ziegel) und für den Einsatz von Recyclingmaterial bei Verkehrs-

flächen und Linienbauwerken normiert, weiters zur Adaptierung einzelner Grenzwerte sowie zur Streichung von Parametern in den Tabellen der Qualitätsklassen geführt, die Möglichkeit zur Neueinstufung von bereits qualitätsgesicherten Recycling-Baustoffen auf Basis der neuen Parameter bzw. Grenzwerte, ohne dass es einer neuerlichen analytischen Untersuchung bedarf, gebracht, usw.

Ein Erfolg – gewiss. Doch leider bewegen wir uns hier auf einem „Spielfeld“, welches maßgeblich von den großen Playern der Kies- und Schotterindustrie dominiert wird. Und die Auswirkungen dieses Einflusses haben sich dann in der Novelle des Altlastensanierungsgesetzes (ALSAG) 2017 gezeigt, welche im Wesentlichen die Rechtsunsicherheit prolongiert hat.

An der grundsätzlichen Problematik hat sich also nichts verändert: Das Hauptziel der Verordnung zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz durch das Recycling von Baurestmassen wird denklogischerweise nur dann zu erreichen sein, wenn folgende drei Parameter erfüllt sind:

- Ø Recycling-Baustoffe müssen für den/ /die VerwenderIn qualitativ gleich-

wertig mit vergleichbaren Primärrohstoffen sowie preisgünstiger als diese sein.

- Ø Das Recycling von Baurestmassen muss für den/die HerstellerIn ein lukrativeres Geschäft sein als die Deponierung derselben.
- Ø Die Risiken für den/die VerwenderIn von Recycling-Baustoffen dürfen nicht größer sein als bei Einsatz von vergleichbaren Primärrohstoffen.

Es besteht demnach großer Handlungsbedarf für den Bund, um die EU-Vorgaben zum Baurestmassen-Recycling erreichen zu können – und es darf keinesfalls passieren, dass Baurestmassen aufgrund unzulänglicher Regelungen nur mehr bzw. überwiegend deponiert werden. Die „Deponiehügel“-Vorhaben in Markgrafneusiedl zeigen bereits jetzt, wohin die Reise gehen könnte.

Die Länder und Gemeinden befinden sich diesbezüglich in einer misslichen Situation, denn wenn einerseits das Bewilligungsregime für Deponien, das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002 idgF., ein Bundesgesetz), mittels Verfassungsbestimmung die Relevanz von Raumordnung und Widmung (Landes- bzw. Gemeindekompetenz) „aushebelt“

und andererseits eine Bundes-Verordnung (obgenannte Baustoffrecycling-VO) das Recycling von Baurestmassen völlig unattraktiv macht, verlieren Länder und Gemeinden ihre diesbezügliche Gestaltungs- sowie Handlungsfähigkeit.

Unattraktives Recycling von Baurestmassen = zusätzliche Deponien

Es besteht weiterhin großer Handlungsbedarf – denn ansonsten wird in Hinblick auf Niederösterreich ein noch größerer Druck in Form von zusätzlichen Deponien sowie sogenannten „Hügeldeponien“ erfolgen.



Solche Vorhaben bzw. Projekte sind aus Sicht der NÖ Umweltschutzbehörde nicht umweltverträglich und somit nicht be-

willigungsfähig. Diese behindern ein nachhaltiges Wirtschaften.

Nachhaltiges Wirtschaften bedeutet, qualitatives Wachstum ohne Belastung der Umwelt zu erzielen. Baustoff-Recycling verbindet idealerweise wirtschaftliches Wachstum mit Umweltschutz und schafft Arbeitsplätze. Es kann abgeschätzt werden, dass durch die konsequente Trennung der Baurestmassen und das Recycling mineralischer Abfälle in einer Größenordnung von jährlich 900 Mio. Tonnen in Europa bis zu 50.000 Arbeitsplätze geschaffen bzw. gesichert werden können.

Lösungsvorschläge auf Landesebene

Da mit dem bloßen Explorieren eines Problems noch nicht viel gewonnen ist, erlauben wir uns, zwei Lösungsvorschläge für die angesprochene Thematik zu erstatten, die auf Ebene des Landes NÖ umgesetzt werden können:

1. Zur Ankurbelung der Verwendung von Recyclingmaterial (RC-Material) sollten diesbezügliche Mindestquoten bei der öffentlichen Ausschreibung/Vergabe

seitens des Landes NÖ (in Anlehnung an Anhang I Nr. 7c der EU-Bauproduktenverordnung, wonach für Bauwerke umweltverträgliche Rohstoffe und Sekundärbaustoffe zu verwenden sind) etabliert werden.

2. Im NÖ Naturschutzgesetz 2000 idgF. könnte die naturschutzrechtliche Bewilligung an die passende Widmung gekoppelt werden.

4. NÖ Kompensationsflächenkataster

Im Zusammenhang mit der von der NÖ Umweltanwaltschaft gemeinsam mit den Landesumweltanwaltschaften von Oberösterreich und Burgenland im Jahr 2015 beauftragten Studie „Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft“ ist sehr rasch das Faktum in den Fokus unserer Aufmerksamkeit gerückt, dass bei Projekten, die mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sind, zunehmend Schwierigkeiten hinsichtlich Planung und Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen auftreten.

Dabei spielen insbesondere folgende Faktoren eine Rolle:

- Mangelnde Grundverfügbarkeit (vor allem für spezielle Schutzgüter),
- überhöhte Preisforderungen für Flächen infolge des Bekanntwerdens von Projekten, sowie
- die in den Genehmigungsverfahren geforderte unbedingte räumliche Nähe von Ausgleichsflächen zum Ort des Eingriffs.

Zukünftig ist mit einem noch größeren Ausgleichsflächenbedarf zu rechnen,

weil auch für größere Umwidmungen bzw. daraufhin dann umzusetzende Projekte naturschutzfachlicher Ausgleich in Genehmigungsverfahren vorgeschrieben wird (etwa MinroG-Anlagen, große Gewerbegebiete im Nahebereich von Natura-2000-Flächen, Energie-Infrastruktur). Damit wird sich auch der „Markt“ an verfügbaren Flächen weiter verengen. Darüber hinaus haben Unternehmen Pflegemaßnahmen zu erbringen, die weit außerhalb ihrer Kernkompetenz liegen. Schließlich entsteht zum Teil ein „Fleckerlteppich“ von Flächen, die auch naturschutzfachlich teilweise wenig Sinn machen. Es liegt demnach aktuell eine „lose-lose-Situation“ für alle beteiligten Interessen vor.

In Zukunft wäre es mit Sicherheit wünschenswert, wenn es eine landesseitig erstellte strategische Planung für sinnvoll aggregierte Kompensationsflächen gäbe, verfügbare und kostengünstigere Kompensationsflächen infolge der vermehrten Flexibilität hinsichtlich der Lage der Flächen zur Verfügung ständen und eine größere Berechenbarkeit und bessere Genehmigungschancen sowie ein effizienteres Vorgehen für ProjektwerberInnen daraus resultierte. Darü-

ber hinaus ist auch vorstellbar, dass ProjektwerberInnen sich durch die Möglichkeit des „Auslagerns“ der Pflege- bzw. Managementmaßnahmen auf der Fläche an fachkundige „Flächenagenturen“ auf ihr Kerngeschäft konzentrieren könnten, usw.

Basis dafür ist jedoch das Vorhandensein einer Übersicht („Kataster“) betreffend die bereits im Land Niederösterreich vorhandenen Kompensationsflächen (Ausgleichs- und Ersatzflächen).



Auf Initiative der NÖ Umweltschutzgesellschaft wurde die Rechtsgrundlage für einen solchen Kataster Ende 2015 (LGBl. Nr. 111/2015) in das NÖ Naturschutzgesetz 2000 idgF. aufgenommen. Im Rahmen dieser Novelle wurde auch der Begriff „Ausgleich“ durchgehend durch „Kompensation (Ausgleich- und Ersatz)“ ersetzt und somit die rechtliche Basis für die Flexibilisierung der Lage der Kompensationsflächen geschaffen, so

dies naturschutzfachlich vertretbar ist.

Es wurde noch 2015 ein Projekt ins Leben gerufen, welches die Erfassung der in Niederösterreich existenten Kompensationsflächen zum Ziel hatte.

Im Jahr 2016 wurde von Dipl.-Ing.ⁱⁿ Sandra Klingelhöfer (RU5) im Rahmen ihrer Führungskräfteausbildung mit einem Projekt begonnen, welches idealerweise die Erfassung sämtlicher vorhandener Kompensationsflächen im Bezirk Mistelbach und die Darlegung der mit der Etablierung eines NÖ Kompensationsflächenkatasters verbundenen Herausforderungen hinsichtlich Herangehensweise, rechtlicher Rahmenbedingungen, usw. zum Ziel hatte. Die Projektergebnisse sind sehr vielversprechend und wurden im Herbst 2017 präsentiert.

In Verbindung mit den Ergebnissen der Studie „Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft“ und vor allem des Arbeitskreises „Ausgleich nötig oder Ersatz möglich?“ von BD1-Naturschutz und NÖ Umweltschutzgesellschaft haben wir uns in den Jahren 2016 und 2017 dem Ziel, ein nachvollziehbares Instrumentarium für die Kompensationsthematik in Hinkunft zur Verfügung stellen zu können, sehr

weit angenähert. Jetzt heißt es dranbleiben, damit der Gesamtkataster in Bälde Realität werden kann.

5. Windkraft in Niederösterreich

Mit der 20. Novelle des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-26, wurde die Erlassung eines Sektoralen Raumordnungsprogrammes vorgesehen, welches Zonen festlegt, auf denen die Widmung „Grünland-Windkraftanlage“ zulässig ist. Eine wesentliche Vorgabe dabei war der vom NÖ Landtag beschlossene „NÖ Energiefahrplan 2030“, der die Erreichung eines bestimmten Anteils der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen – darunter auch aus der Windkraftnutzung – innerhalb bestimmter Zeiträume bis zum Jahr 2030 vorsieht.

Bei der Festlegung dieser Zonen für die Windenergienutzung war insbesondere auf die im NÖ Raumordnungsgesetz 1976 normierten Abstandsregelungen zu windkraftsensiblen Widmungsarten, auf die Interessen des Naturschutzes, der ökologischen Wertigkeit des Gebietes, des Orts- und Landschaftsbildes, des Tourismus, des Schutzes des Alpenraumes, auf die Netzinfrastruktur, auf die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windparks sowie auf eine regionale Ausgewogenheit Bedacht zu nehmen. Diese Parameter bzw. die Erfüllung die-

ser Tatbestände stellen die wesentliche Beurteilungsgrundlage und Begründung für die Standortbestimmung der Zonen für die Windkraftentwicklung dar, welche im Rahmen eines integrativen Planungs- und Diskussionsprozesses eines aus unterschiedlichen Fachbereichen zusammengesetzten Teams von Expertinnen und Experten vorgenommen wurde und über die ein weitgehender fachlicher Interessensausgleich erzielt werden konnte. Dabei wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung ein intensives – um zwei Wochen verlängertes – Begutachtungsverfahren durchgeführt. Die zahlreich eingegangenen Stellungnahmen führten zu mehreren Änderungen sowohl der Kartendarstellungen als auch des Verordnungstextes.

Das für ganz Niederösterreich geltende Raumordnungsprogramm hat zum Ziel, die landesweiten und regionalen Schutzinteressen wahrzunehmen. Die lokalen Schutzinteressen und die konkrete Standortbestimmung der Windkraftanlagen sollen grundsätzlich jedoch Gegenstand des Widmungsverfahrens auf Gemeindeebene bleiben. Darauf aufbauend sind die Umweltverträglichkeitsprüfung

bzw. die materienrechtlichen Bewilligungsverfahren für das einzelne Windkraftprojekt durchzuführen.

Durch dieses mehrstufige Bewilligungsschema wird einerseits die Wahrung von überörtlichen Interessen sichergestellt, weil Gebiete mit wesentlichen Vorbehalten gegen die Windkraftnutzung ausgeschieden wurden; andererseits bleibt den Gemeinden durch das Erfordernis der Widmungsfestlegung „Grünland-Windkraftanlagen“ die rechtliche Grundlage erhalten, über die konkrete Standortbestimmung eines Windparks innerhalb der Zonen für die Windkraftnutzung gemäß dem überörtlichen Raumordnungsprogramm bzw. über ihre Inanspruchnahme für die Windkraftnutzung selbst zu entscheiden.

Durch die klare Positionierung vieler Gemeinden und durch das engagierte Stellungnahmeverfahren resultiert im Endergebnis eine Windkraftzonierung mit einer höheren Umsetzungswahrscheinlichkeit bzw. geringerem Umsetzungsrisiko. Dies führt zu einer höheren Planungssicherheit und zu einer Verfahrensbeschleunigung. Der durch die Berücksichtigung zahlreicher Stellungnahmen erwartete hohe Ausnutzungsgrad ist mittlerweile Realität.



Der Begutachtungsentwurf des Sektoralen Raumordnungsprogramms zur Windkraftnutzung umfasste 83 Windkraft-Standortzonen mit einer Gesamtfläche von ca. 37.000 ha, das entsprach etwa 1,9 Prozent der Landesfläche. Das Endergebnis umfasst 68 Zonen mit einer Gesamtfläche von ca. 28.370 ha, das sind etwa 1,5 Prozent der Landesfläche. Gegenüber dem Begutachtungsentwurf wurden 15 Windkraftzonen vollständig gestrichen, für rund 50 Zonen erfolgten flächenbezogene Reduzierungen und zwei Zonen wurden geringfügig vergrößert. Für die übrigen Zonen erfolgten keine Änderungen.

Windkraft und Vogelschutz: Adaptierung des „Helgoländer Papiers“ für NÖ

Grundsätzlich bedarf es der Installation einer zusätzlichen großen Kapazität von Anlagen für die Erzeugung von

Erneuerbarer Energie, um die entsprechenden Ziele des Landes NÖ erreichen zu können. Die im „Sektoralen Raumordnungsprogramm Windkraft“ ausgewiesenen Potenzialzonen beinhalten leider auch Standorte (vor allem im Wald), die aus Sicht des Schutzgutes „Landschaftsbild“ sowie aus der Artenschutzperspektive (Ornithologie) problematisch sind oder sich sogar als nicht widmungs- bzw. bewilligungsfähig erweisen.

Diese Probleme lassen die Niederösterreichische Umweltschutzbehörde eine „Niederösterreichische Sonnenstromwende“ fordern, denn die Photovoltaik weist eindeutig die größte soziale Akzeptanz unter allen „Erneuerbaren“ (und kaum Konflikte mit Landschafts- und Naturschutz) auf. Sonnenenergie für jedes neue Haus und eine „100.000 Dächer mit Sonnenstrom in NÖ“-Kampagne wären ein wesentlicher Beitrag für einen gedeihlichen Ausbau der Erneuerbaren Energieproduktion in unserem Heimatland.

Hintergrund der aktuellen Problematik im Bereich Erneuerbare Energie ist, dass die geltenden Bundesnormen in Bezug auf die Förderhöhe keinen Unterschied machen, ob das Projekt mehr oder weniger „umweltbekömmlich“ ist. Und

somit werden seitens des Förderregimes alle Standorte gleich behandelt, woraus sich die oben genannten Probleme mangels eines aus unserer Sicht fehlenden „ökologisch-ökonomischen Filters“ ergeben.

Aus Sicht des Artenschutzes (etwa zur Frage der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos) ist das sogenannte „Helgoländer Papier“ von großer Relevanz, welches sich unter anderem mit Prüfbereichen und Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten beschäftigt. Die NÖ Umweltschutzbehörde hat im Sommer 2016 ein entsprechendes Positionspapier veröffentlicht, wo wir die Auffassung vertreten, dass die Angaben des Helgoländer Papiers auch für Niederösterreich Geltung haben. Diese Auffassung wurde von der IG Windkraft massiv in Zweifel gezogen.

Noch im Jahr 2016 wurde daher von uns gemeinsam mit dem Umweltschutzbeauftragten und Naturschutzbeirat Kärnten bei BirdLife Österreich eine fundierte Adaptierung des Helgoländer Papiers für die ornithologischen Situationen in Niederösterreich sowie in Kärnten in Auftrag

gegeben. Dieses Projekt ist noch im Laufen.

Herausforderungen für die NÖ Umweltanwaltschaft

Der Ausbau der Windkraft hält also entsprechende Herausforderungen für die NÖ Umweltanwaltschaft bereit: Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. der materienrechtlichen Bewilligungsverfahren hat sie Parteistellung und sich angesichts des jeweils konkreten Projektes nach Abwägen aller berücksichtigungswürdigen Umstände zu positionieren.

Dabei ist zu bedenken, dass bereits anlässlich der Wahrung der Interessen des Umweltschutzes Zielkonflikte zwischen dem Natur- bzw. Artenschutz einerseits und der CO₂-Reduktion mittels Energieerzeugung aus Windkraft andererseits vorliegen bzw. entstehen können. Darüber hinaus gilt es auch, die Sorgen und Vorbehalte von Teilen der Bevölkerung ernst zu nehmen und zu berücksichtigen. Darüber hinaus bestimmt § 5 (2) NÖ Umweltschutzgesetz idGF., dass die NÖ Umweltanwaltschaft bei der Ausübung ihrer Parteistellung im Interesse des Umweltschutzes „auf andere, insbe-

sondere wirtschaftliche Interessen soweit wie möglich Rücksicht zu nehmen“ hat. Sie hat stets auf die „größtmögliche Schonung anderer Interessen“ zu achten.

Somit wird deutlich, dass die NÖ Umweltanwaltschaft, um ihrem gesetzlichen Auftrag bestmöglich nachkommen zu können, im jeweiligen Einzelfall sämtliche von ihr zu berücksichtigenden Umstände zu erheben und gegeneinander abzuwägen hat, bevor sie sich im Verfahren positioniert. Da sie vom Gesetzgeber mitten in strukturelle Konflikte hinein positioniert worden ist, die nicht generell lösbar sind, hat sie von Fall zu Fall zu entscheiden und entsprechende Konfliktkonstellationen so gut wie möglich auszuhalten. Die der NÖ Umweltanwaltschaft vom Gesetzgeber zugedachte „Zwischenposition“, die oftmals große Chancen und Möglichkeiten bietet, sorgt im Falle der Windkraft regelmäßig für „Spannungen“.

Als Beispiele seien die Projekte bzw. Vorhaben „Windkraftanlagen Amalien-dorf/Aalfang“ (Ornithologie), „Windpark Wullersdorf“ (Landschaftsbild) sowie „Windkraftanlagen Traismauer“ (Erholungswert der Landschaft/Landschaftsbild) genannt.

Schwierige Rahmenbedingungen für die Länder: Der Bund ist gefordert

Naturverträgliche rechtsverbindliche Energie- und Klimastrategie für Österreich: Der Bund ist massiv gefordert, die mit Unterzeichnung des Pariser Abkommens vereinbarten Zielsetzungen in eine rechtlich verbindliche und naturverträgliche österreichische Energie- und Klimastrategie überzuführen. Umweltschädliche Subventionen stellen Fehlinvestitionen dar und müssen abgebaut werden, eine Ökologisierung des Steuersystems ist unabdingbar, die rechtlich verbindliche Verankerung von Energieeinsparung, Energieeffizienz und Erneuerbaren sowie eine umfassende Strategie zur Klimawandelanpassung sind umgehend sicherzustellen. Aktuell gibt es zwar eine erste Absichtserklärung, die sich „Klimastrategie“ nennt, doch hier bleibt noch sehr viel zu tun.

Novelle der Bundesnormen dringend erforderlich: Diese müssen unbedingt Regelungen bringen, die besonders hohe Qualitäten in Bezug auf Natur- und Landschaftsverträglichkeit von Projekten auch in besonderem Maße bei den Fördersätzen honorieren. Dies würde Anreize schaffen, die das zum

Teil vorliegende „Entweder-oder“-Denken (Erneuerbare versus Natur- und Landschaftsschutz) durch eine sinnvolle „Sowohl-als auch“-Logik ersetzen könnten. Eine solche Logik wird es unserer Einschätzung nach beim zukünftigen Ausbau Erneuerbarer Energien mit Sicherheit brauchen, will man zudem nicht riskieren, dass die Zustimmung der Bevölkerung zur Energiewende abnimmt und der Widerstand wächst.

Niederösterreich ist Vorreiter

Innerhalb der bestehenden Rahmenbedingungen lässt sich der Weg, den das Land Niederösterreich in Bezug auf die Energiewende eingeschlagen hat, als sehr ambitioniert bezeichnen: Im Jahr 2015 schon hat Niederösterreich ein wesentliches Etappenziel des „Energiefahrplan 2030“ erreicht, nämlich die Erzeugung von 100 Prozent des benötigten Stroms mittels Erneuerbarer Energien. In unterschiedlichen Bereichen werden wichtige Initiativen und Aktivitäten (etwa Energieberatung, Service für Gemeinden, „e5-Gemeinden“, „Energiebewegung“, Elektromobilität, etc.) gesetzt, womit Niederösterreich eine Vorreiterrolle für die übrigen Bundesländer einnimmt

6. Mountainbiken – „Trailpark Weidlingbach“ und „Anninger“

Erster Trailpark im Wienerwald im Juli 2016 eröffnet

Mountainbiken im Wald ist ein konfliktträchtiges Thema. Während Mountainbiker auf anspruchsvollen legalen Strecken ihrem Hobby nachgehen wollen, sind GrundeigentümerInnen zur Einhaltung des Forstgesetzes und zur Haftungsübernahme verpflichtet. Auch die berechtigten Interessen des Naturschutzes und jene anderer Erholungssuchender stehen oftmals im Widerspruch zu jenen der Biker. Aufgrund der zunehmenden Eskalation eines Konflikts im Raum Klosterneuburg/Weidlingbach habe ich auf Ersuchen der neu gegründeten „Mountainbike-Plattform“, bestehend aus dem Mountainbikeverein „Wienerwaldtrails“, dem „Biosphärenpark Wienerwald Management“, dem Stift Klosterneuburg, den „Österreichischen Bundesforsten“ (ÖBf), „Wienerwald Tourismus“ und dem Forstamt der Stadt Wien in 2015 einen Stakeholder-Dialog zum Thema „Mountainbiken im Biosphärenpark Wienerwald“ mitkonzipiert und moderiert.



Über 50 TeilnehmerInnen aus verschiedenen Bereichen der Gesellschaft (Verwaltung, Forst, Naturschutz, Wandern und Sport, GrundeigentümerInnen, usw.) waren der Einladung gefolgt. Es standen dabei der kooperative Dialog über die unterschiedlichen Interessen und die bisherige Arbeit an einer gemeinsamen Vision für ein nachhaltiges Mountainbiken im Wienerwald im Vordergrund.

Diese Arbeit wurde in der Folge konsequent fortgeführt – und im Juli 2016 konnte der „Trailpark Weidlingbach“ eröffnet werden, wo den Sportbegeisterten ein einfacher „Family-Trail“ sowie ein anspruchsvoller „Fun-Trail“ zur Verfügung stehen. Die Strecken sind jeweils rund 1.600 Meter lang, werden getrennt nördlich und südlich eines Wanderweges geführt und stellen nunmehr ein

attraktives legales Angebot für Mountainbiker dar.



Durch die Entwicklung attraktiver und miteinander vernetzter Mountainbike-Trails erwartet sich die Plattform eine Entlastung des übrigen Natur- und Erholungsraums und damit eine Abnahme der Interessenskonflikte. Der 2016 eröffnete Trailpark ist ein wichtiger Schritt in diese Richtung.

Mountainbiken am Anninger – ein Konfliktregelungsverfahren der NÖ Umweltschutzbehörde

Vordergründig waren es die RadfahrerInnen, die – ohne sich an Routen zu halten - verbotenerweise durch den Wald gefahren sind und dies immer noch tun. Allerdings muss man dazu sagen, dass es mit der „Anningerstraße“ lediglich eine einzige legale Möglichkeit

gab und nach wie vor gibt, um legal im Anningergebiet zu biken.

Die Anningerstraße führt von Möding bis zum Anningerschutzhaus und ist aufgrund der Tatsache, dass es sich um einen bestens ausgebauten Güterweg handelt, nur sehr bedingt attraktiv für MountainbikerInnen. In Ermangelung legaler Möglichkeiten führen und fahren die RadfahrerInnen noch immer auf sämtlichen Wegen, Steigen und Forststraßen. Wenn man bedenkt, dass dieses Bikerevier unmittelbar vor den Toren der Großstadt Wien liegt, so kann man sich vorstellen, welche Konflikte dadurch entstehen (können).

Es wurde von Nutzungskonflikten mit SpaziergängerInnen, Wandernden, ReiterInnen sowie HundebesitzerInnen berichtet. Auslöser für den Entschluss, als Umweltschutzbehörde tätig zu werden, war der Bericht eines Beschwerdeführers, der über einen als „MountainbikerInnenfalle“ über einen Weg gespannten Draht sowie ein ausgelegtes Nagelbrett berichtete.

Nach Rücksprache mit dem Bezirkshauptmann lud die NÖ Umweltschutzbehörde also zu einem „Runden Tisch“ zu diesem Thema ein. Neben den BürgermeisterInnen der unmittelbaren Anningergemeinden nahmen auch die Bundes-

forste, ein privater Waldeigentümer, ein Vertreter des Biosphärenparks, VertreterInnen der Radlobby, ein Stadt-Umland-Vertreter (SUM), ein Vertreter des „Wienerwald Tourismus“, ein Vertreter der zuständigen Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung sowie ein Vertreter des Bezirkshauptmannes teil.

Es fanden insgesamt vier Arbeitssitzungen, moderiert von Dipl.-Ing. Beyer, MAS, statt. Es gab rasch eine Einigung darüber, dass nur durch die Schaffung eines attraktiven Streckennetzes eine Kanalisierung der MountainbikerInnen erfolgen kann. Als zweiter Schritt war die Überwachung der Einhaltung, in der Folge auch die Bestrafung von illegalen BikerInnen vorgesehen.

Als wesentliches Ergebnis dieses Konfliktregelungsverfahrens kann die gemeinsame Erarbeitung eines Streckennetzes durch die TeilnehmerInnen angesehen werden.

Dieses Streckennetz sollte nunmehr von den dafür zuständigen Stellen sobald wie möglich umgesetzt werden, damit hoffentlich bald wieder Ruhe am Anninger einkehrt.



Große Gefahr für Tiere und Boden

Wiener Wald: Wirbel um »Rowdy-Biker«

Immer mehr Mountainbiker fahren quer durch Wälder und ignorieren Rad-Routen.

NÖ. „Es gibt seit Jahren Beschwerden von Grundbesitzern, Anrainern und Wanderern, weil Mountainbiker statt auf genehmigten Radwegen quer durch den Wald fahren“, sagt der Mödlinger Stadtrat Leopold Lindebner (ÖVP). „Besonders betroffen ist der Ostrand des Wienerwaldes.“ Dadurch werde nicht nur der Boden zerstört, auch Tiere würden leiden.

Konsequenzen. „Hier muss es seitens der Exekutive auch zu Konsequenzen kommen“, so Lindebner. Einige Waldeingänge seien mit Ästen verbarrikadiert worden, um Biker zu stoppen. „Das hat leider nichts gebracht.“

Lösung. Mit der NÖ-Umweltanwaltschaft werde nach Lösungen gesucht. „Wir wollen neue Strecken anbieten“, so Lindebner. Zudem soll die Bevölkerung per Info-Kampagne besser aufgeklärt werden. (wid)

In diesen sowie in ähnlich gelagerten Fällen geht es darum, die unterschiedlichen Interessen und Sichtweisen ins Gespräch zu bringen, um idealerweise sogenannte „Win-Win-Lösungen“ bzw. jedenfalls gute und tragfähige Kompromisse zu erzielen. Ohne solche, als Ergebnis von Partizipationsprozessen geschaffene, legale Möglichkeiten wird es nicht gelingen, das Querfeldeinfahren und die damit verbundenen gefährlichen Nutzungskonflikte effektiv zu unterbinden.

Hierzu ist auch anzumerken, dass es – aufgrund der uneinheitlichen Rechtsprechung – zum Themenbereich „Haftung für Schäden durch Bäume“ jedenfalls legislativer Klarstellungen im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) sowie im Forstgesetz und im Wasserrechtsgesetz bedarf.

7. Baumhaftung: Gesetzliche Neuregelung erforderlich

Aktuelle Situation

Bäume sind für Natur und Umwelt sowie für die menschliche Lebenswelt von immenser Bedeutung. In den letzten Jahren aber wird zunehmend das Gefahrenpotenzial von Bäumen gesehen. In der Folge werden Bäume oft über das notwendige Maß zurückgeschnitten. Bäume, von denen möglicherweise ein Gefahrenpotenzial ausgehen könnte, werden häufig gleich gefällt. Bei Neuplanungen von Straßen oder Plätzen wird der Baum vermehrt als Gefahrenquelle eingeschätzt, die es möglichst zu vermeiden gilt. Die Auswirkungen sind massiv, gerade aufgrund der risikobedingten Entfernung großer und zumeist alter Bäume: Die Abkühlung durch Verdunstung, die Schattenwirkung, die Verminderung von Staub, der Verlust der Erholungswirkung, aber auch wesentliche Naturschutzaspekte gehen unwiederbringlich verloren bzw. treten völlig in den Hintergrund. Bäume werden von der Rechtsprechung sinnwidrigerweise rechtlich wie „Bauwerke“ behandelt (durch eine analoge Anwendung von § 1319 ABGB). Somit

muss der/die BaumeigentümerIn bzw. WegehalterIn im Falle eines durch einen Baum verursachten Schadens beweisen, dass sie/er alle zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt angewendet hat. Die aktuelle Situation verursacht etwa den Gemeinden sehr hohe Kosten, die Rechtsunsicherheit bleibt dennoch groß.

Lösungsansatz

Es ist eine Unterscheidung zwischen Wald („waldtypischen Gefahren“) und Bäumen im Wohn- und Siedlungsraum vorzunehmen. Es sollen gesetzliche Klarstellungen durch Einfügung einer zusätzlichen Norm (§ 1319b) ins ABGB – wo die Verkehrssicherungspflichten für BaumeigentümerInnen und WegehalterInnen klar und berechenbar festgelegt sind – und entsprechende Regelungen im ForstG sowie im Wasserrechtsgesetz erfolgen. Im Wald, korrespondierend zum Grundsatz der „Waldfreiheit“, soll das Prinzip der Selbstverantwortung im Schadensfall zur Anwendung kommen. Gleiches soll für das öffentliche Wassergut gelten. Bei

Bäumen im Wohn- und Siedlungsraum soll die Einhaltung eines zu definierenden Pflegemaßstabes eine Haftungsbefreiung der Grundeigentümerin/ des Grundeigentümers nach sich ziehen. Allenfalls wäre für Härtefälle eine Fondslösung zu etablieren.

Eine Klarstellung der Rechtslage würde zu einer Win-Win-Situation führen und wäre im Interesse von Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Klimaschutz, Lebensqualität, Gemeinden und auch im Interesse der Gesundheit (Unfallrisikoreduktion/Baumschnittmaßnahmen).

Die Niederösterreichische Umweltanwaltschaft ist Mitglied der „Plattform Baumkonvention“ und bringt sich in vielen Fach- und politischen Diskussionen zum Thema mit konkreten Gestaltungsvorschlägen ein.

8. Runder Tisch „Steinfeld“: Nassbaggerungen und Trielschutz

Nassbaggerungen – Paradigmenwechsel und Interessensgegensätze

Vor kurzer Zeit fand in Niederösterreich ein Paradigmenwechsel hinsichtlich Nassbaggerungen statt. Wurden diese bis dahin aus Sicht der Wasserwirtschaft eher kritisch betrachtet und galt es sie demnach eher zu vermeiden, so dürften die bisherigen Bedenken nunmehr ausgeräumt sein.

Auch im Bereich des Steinfeldes war es nur eine Frage der Zeit, bis es auch hier entsprechende Begehrlichkeiten geben würde.

Für KiesunternehmerInnen bedeuten Nassbaggerungen eine bessere Ausnutzung der Lagerstätte und geringere Kosten, weil sich die Grundstücke meist bereits im Eigentum der Abbauberechtigten befinden. Und in jenen Fällen, wo es sich um Pachtgrundstücke handelt, müssen lediglich bestehende Verträge adaptiert werden. Darüber hinaus kön-

nen bestehende Anlagen vor Ort weiter benutzt werden.

Demgegenüber stehen die Interessen des Naturschutzes: Das Steinfeld weist großflächige Natura 2000-Ausweisungen auf, sowohl nach der FFH- als auch nach der Vogelschutzrichtlinie.

Der Triel: Ein „Nichtschwimmer“

Die wesentliche Leitart ist hier der Triel, ein ursprünglicher Steppenbewohner, der als Kulturfolger auch Kiesgruben als Lebensraum annimmt. Allerdings war der Triel - anders als in anderen nunmehrigen Trielgebieten - im Steinfeld schon vor dem großflächigen Schotterabbau heimisch. Er brütete im Wesentlichen auf den primären Trockenrasen des Steinfeldes, die sich heute auf wenige Standorte im Bereich des dort befindlichen Truppenübungsplatzes beschränken. Trockenbaggerungen sind für den Triel unbedenklich, im Gegenteil, er nutzt diese als Brutgebiete. Anders ist es mit Nassbaggerungen, weil diese eine dauerhafte Verringerung seines potenziellen Lebensraums bedeuten.



Da es in der Vergangenheit schon einmal gelungen ist, einen derartigen Konflikt zu lösen (Neutrassierung der B17), haben wir sämtliche in diesem Raum tätigen Abbauunternehmen sowie VertreterInnen von Birdlife und Wirtschaftskammer sowie Amtssachverständige aus dem Fachgebiet Naturschutz eingeladen, diese Problematik in Form eines Mediationsverfahrens gemeinsam zu bearbeiten und entsprechende Lösungen zu

finden. Diesem Verfahren wurden auch zwei externe Sachverständige, nämlich ein Hydrogeologe und ein Ornithologe, beigezogen.

Die Startveranstaltung fand am 19. Februar 2016 in Wiener Neustadt statt, im Laufe des Jahres kam es dann unter der Leitung von Dipl.-Ing. Beyer, MAS, noch zu fünf weiteren Arbeitssitzungen. 2017 wurden vier weitere Sitzungen durchgeführt. Für Herbst 2018 ist hoffentlich mit einem positiven Verfahrensabschluss zu rechnen. Ob es dazu tatsächlich kommt ist, wie in solchen Fällen oft, nicht wirklich vorhersagbar. Die Anzeichen, dass letztlich ein rechtlich haltbarer Konsens zwischen den unterschiedlichen Interessen erzielt werden kann, sind jedoch sehr positiv.

9. Weitere ausgewählte Themen

9.1 Steinbrüche – aktuelle Entwicklungen

Zu Beginn der Tätigkeit der NÖ Umweltschutzbehörde vor 30 Jahren wurden wir mit Steinbrüchen konfrontiert, die Wandhöhen von 90 Metern und mehr aufwiesen. Solche Bruchwände waren nicht nur im Abbau extrem gefährlich, sondern stellten – durch die Tatsache, dass sie oft weithin sichtbar waren – auch eine maßgebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Diese Art von Steinbrüchen widersprachen, vor allem in Landschaftsschutzgebieten, den Intentionen des NÖ Naturschutzgesetzes.



„Modernere“ Projekte sahen bereits Bermenlösungen mit Wandhöhen von etwa 20 Metern und Aufforstungen der Bermen vor. In den meisten Fällen – vor al-

lem bei Dolomit – wurden die gesetzten Forstpflanzen jedoch binnen wenigen Jahren durch die Erosion der darüber liegenden Wandbereiche eingeschüttet und somit vernichtet. Übrig blieb dann eine, zwar durch Bermen unterteilte, allerdings optisch weithin in Erscheinung tretende Bruchwand. Bei Gesteinen, die für die Erosion weniger anfällig sind, wie etwa Kalk, bildeten sich im besten Falle unnatürliche, mit Bäumen bestandene schmale Felsbänder aus, die durch ihren linearen Strukturcharakter einen Fremdkörper im Landschaftsbild darstellten.

In mühsamer Hartnäckigkeit ist es der NÖ Umweltschutzbehörde in Zusammenarbeit mit den Naturschutzsachverständigen der Bezirkshauptmannschaften sowie der Gebietsbauämter und jenen der Abteilung BD2 gelungen, ein Umdenken zu bewirken.

Das Befolgen folgender Grundsätze hat sich nunmehr viele Jahre lang bewährt:

- Ø Wenn es die Örtlichkeit zulässt sollte ein Scheibenabbau vorgesehen werden, weil dadurch der geringste Rekultivierungsaufwand entsteht. Im Idealfall eines Kogels muss erst nach

Abbauende eine horizontale Fläche rekultiviert werden.

- Ø Sollte ein Etagenabbau notwendig sein, so ist dieser jedenfalls von oben nach unten durchzuführen, wobei auf eine rasche Rekultivierung oder Renaturierung Wert gelegt werden sollte. Dadurch ist eine möglichst kurze optische Beeinträchtigung gewährleistet, weil maximal drei Etagen gleichzeitig optisch wirksam werden. Es tritt nicht die gesamte Bruchwand in ihrer vollen Höhe – wenn auch durch Bermen unterteilt – für Jahrzehnte in Erscheinung.
- Ø Im Endzustand sollte unbedingt eine Böschung mit einer Neigung von maximal 35 bis 38 Grad hergestellt werden.

In den letzten 15 bis 20 Jahren wurden Neugenehmigungen auf diese Art und Weise erteilt und auch mehrere Sanierungen von „Altlasten“ erfolgreich bewilligt, so dass wir in Niederösterreich derzeit in der glücklichen Lage sind, bereits entsprechende Vorzeigesteinbrüche vorweisen zu können – auch bereits abgeschlossene Steinbrüche.

Derzeit geht der Trend von der Rekultivierung zur Renaturierung, sodass überall dort, wo nicht das Landschaftsbild im Vordergrund steht, das Augen-

merk auf die ökologische Vielfalt sowie die natürliche Entwicklung gelegt wird. In diesen Fällen sind im Endzustand auch vereinzelte Wandpartien wünschenswert bzw. kann von der bisher üblichen Wiederaufforstung abgegangen werden. Die Herstellung einer Endböschung mit einer Neigung zwischen maximal 35 und 38 Grad, ob nun mit Humus überschüttet oder nicht, sollte jedoch obligatorisch sein – ausgenommen die bereits erwähnten, aus ökologischen Gründen wünschenswerten Wandpartien. Auch sonstige „Unregelmäßigkeiten“ in der Endgestaltung haben sich als positiv herausgestellt. Diese Entwicklung ist aus Sicht der NÖ Umweltschutzbehörde grundsätzlich zu begrüßen und wird von uns unterstützt.

Umso bedenklicher ist jedoch die Tatsache, dass gerade in der letzten Zeit wieder Großprojekte vorgestellt werden, die entgegen dieser positiven Entwicklung bis zu 20 Meter hohe durchgängige Wände vorsehen, die auch aus Sicht der GeologInnen in Bezug auf die langfristige Standsicherheit bedenklich sind. Wenn heute Projekte erstellt werden, die jenen der frühen 90er-Jahre erschreckend ähneln, so ist dies eine sehr bedenkliche Entwicklung, die als Rückschritt angesehen werden muss.



Aus Sicht der NÖ Umweltanwaltschaft reicht es nicht aus, dass ein Abbau hinter einer Sichtkulisse stattfindet. Vielmehr sollte dieser so getätigt werden, dass das beanspruchte Areal sich im Falle einer Einstellung jederzeit so entwickeln kann, dass keine Beeinträchtigung des Erholungswertes sowie der ökologischen Funktionsfähigkeit zu erwarten ist. Im Idealfall sollte sich aus naturschutzfachlicher Sicht eine Bereicherung einstellen. Beispiele dafür, dass dies machbar ist, gibt es mittlerweile doch einige. In der Vergangenheit konnte hier durch viel Überzeugungsarbeit unsererseits doch viel bewirkt werden.

9.2 Mangelnde Qualität der Gesetzesentwürfe des Bundes in den letzten Jahren

Die Qualität der Gesetzesentwürfe des Bundes hat in den letzten Jahren er-

schreckende Qualitätseinbußen erlitten. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts ist gerade ein Entwurf eines sogenannten „Standortentwicklungsgesetzes“ in Begutachtung, der gegen das bundesstaatliche sowie das rechtsstaatliche Baugesetz unserer Bundesverfassung und zudem mehrfach gegen EU-Recht sowie gegen Staatsverträge in Verfassungsrang verstößt.

Doch schon in den Jahren 2016 und 2017 sind uns ein paar „bemerkenswerte“ legislative Bemühungen untergekommen:

Neben der bereits unter Punkt 3. „Marchfeldkogel“ und Baurestmassen-Recycling“ besprochenen verunfallten Recyclingbaustoff-Verordnung, die noch 2016 einer Novelle unterzogen wurde, sind insbesondere der Entwurf für ein „Verwaltungsreformgesetz“ (von dem dann nur wenige Elemente tatsächlich Gesetz geworden sind) sowie die völlig verunglückte Novelle der Gewerbeordnung (die ein ähnliches Schicksal erlitten hat) zu nennen.

Unter dem „Aufhänger“ der „Beschleunigung von Umweltverfahren“ wurde ein Generalangriff auf die Parteirechte in Umweltverträglichkeitsprüfungsverfah-

ren (UVP-Verfahren) unternommen, der insbesondere die Umweltschutzverbände und die Gemeinden in unterschiedlichem Ausmaß aus den Verfahren gedrängt hätte. Beispielhaft sei wie folgt genannt:

Die Umweltschutzverbände werden aktuell – besonders durch die Möglichkeit einer Stellungnahme zur jeweiligen Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) - früh durch die KonsenswerberInnen einbezogen und können dadurch bei der Unterstützung/Verbesserung von Projekten wichtige Hilfestellung leisten. Die Umweltschutzverbände „kanalisieren“ die berechtigten Bedenken hinsichtlich des Umweltschutzes und trennen Sachlich-Fachliches (dies wird in die Verfahren eingebracht) von anderen Interessen und emotionalen „Aufwallungen“ (diese bleiben außen vor). Sollten die Umweltschutzverbände erst später einbezogen werden, so würden Verfahrenseffektivität und –effizienz mit Sicherheit leiden. Ein späteres Einbeziehen der Umweltschutzverbände würde sich jedenfalls als kontraproduktiv auswirken, weil die Interessen des Umweltschutzes dann gegebenenfalls mit größerer Vehemenz in fortgeschrittenerem Stadium eingebracht werden müssten. Dies würde dann mit Sicherheit Zeit und Geld kosten und sich

nachteilig für die ProjektwerberInnen auswirken.

Der vorgesehene Entfall der Stellungnahmemöglichkeit für den Umweltschutz und die Standortgemeinde wäre als klarer Rückschritt zu werten, der mit einem Verlust an Qualität von UVP-Genehmigungsverfahren einhergehen würde. Eine Verfahrensbeschleunigung könnte damit jedenfalls nicht einhergehen. Aber auch aus Sicht und unter Berücksichtigung der aktuellen UVP-Richtlinie, die speziell einen Schwerpunkt auf Qualitätssicherung setzt, wäre diese Vorgangsweise nicht nachvollziehbar.

Die sogenannte „Verwaltungsreformkommission“, auf deren Vorschlag diese geplante Änderung in den Entwurf aufgenommen wurde, argumentiert (Zitat) so: *„Durch die Anwendung der Aarhus-Konvention haben sich die besonderen Mitwirkungsrechte des Umweltschutzes, der Standortgemeinden und des Umweltbundesamtes relativiert.“*

Dazu ist zu sagen, dass es sich bei den drei genannten Organisationen bzw. Organisationseinheiten um „staatliche Organisationen“ bzw. „Regierungsorganisationen“, im Gegensatz zu „nicht-staatlichen Organisationen“ bzw. „Nicht-

regierungsorganisationen“ handelt. Eine Einschränkung der Mitwirkungsrechte der Gebietskörperschaften, Amtsparteien und Amtsstellen, die damit begründet wird, dass eine völkerrechtliche und europarechtliche Verpflichtung besteht, der (beteiligten) Öffentlichkeit zumindest eine nachträgliche Überprüfung einer Entscheidung (Zugang zu Gerichten) zu gewähren, ist schlichtweg absurd.

Diese Argumentation konnte problemlos als Versuch, die Vertretung von Umweltinteressen in Verwaltungsverfahren auszuhöhlen, erkannt werden. Ein solches Ansinnen unter dem Deckmantel einer Verwaltungsvereinfachung zu lancieren, ist unappetitlich und im höchsten Maße entbehrlich.

Richtig ist vielmehr, dass Österreich auf legislativem Wege endlich – insbesondere seit dem sogenannten „Protect“-Urteil von Ende 2017 – die durch die Aarhus-Konvention garantierten Rechte der (beteiligten) Öffentlichkeit (insbesondere der NGOs) im Sinne der dritten Säule der Konvention in innerstaatliches Recht umzusetzen hat (laufendes Vertragsverletzungsverfahren). Da dies bis dato nur in ganz wenigen Materien geschehen ist, wird durch die Judikatur zusehends die volle Parteistellung zuer-

kannt, womit sich die Gesetzgebung ihrer zur Verfügung stehenden Gestaltungsspielräume begibt.

Laut dem VerwaltungsreformG-Entwurf wäre zudem die Parteistellung der (Standort- und Nachbar-)Gemeinden komplett ausgehöhlt worden. Aktuell können diese Gemeinden die Einhaltung sämtlicher Vorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektives Recht geltend machen. Gemäß Entwurf wäre eine Beschränkung auf jene Rechtsvorschriften erfolgt, die der Wahrung des rechtlichen Interesses des eigenen Wirkungsbereiches dienen. Somit wäre faktisch fast keine Parteistellung bzw. Beschwerdelegitimation mehr für Gemeinden übrig geblieben.

Art. 118 Bundesverfassungsgesetz (B-VG) führt als eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden etwa die örtliche Sicherheitspolizei, das Bestattungswesen, die örtliche Raumplanung, etc. an. Alle diese Bereiche sind für die Anlagengenehmigung in der Regel nicht relevant bzw. stellen sich solche Fragen auf Projektebene für UVP-Verfahren nicht. Mit anderen Worten, man hätte den Gemeinden die Mitsprache in den „großen“ Verfahren, die gerade Gemeinden und deren BürgerInnen berühren

(Windparks, Straßen, Kraftwerke),
genommen.

In einem von allen Umweltschutzverbänden, den Gemeinden, einigen Ländern und den Umweltschutz-NGOs getragenen Kraftakt konnte das Inkrafttreten dieser kontraproduktiven und die Rechtssicherheit unterminierenden Regelungen schließlich verhindert werden.

An dieser Stelle sei auf die beiden tatsächlich maßgeblichen „Verfahrensverzögerer“ hinzuweisen: 1) Mangelhafte Einreichunterlagen und 2) Fehlen einer professionellen stringenten Verhandlungsleitung. Übrigens befindet sich Niederösterreich bei der Raschheit von UVP-Verfahren im Spitzenfeld.

Zur angesprochenen Gewerbeordnungsnovelle möchte ich auf den besonders groben Unfug des geplanten § 356b. Abs. 1 (Verfassungsbestimmung) hinweisen: Abgesehen davon, dass man hiermit versucht hätte, die Umweltschutzverbände aus dem konzentrierten Verfahren hinauszudrängen, hätte man gemäß dem Wortlaut der Bestimmung lediglich die bautechnischen Bestimmungen mitanzuwenden gehabt, nicht aber die baurechtlichen. Somit wäre nicht nur die Bewilligung nach dem Baurecht des

jeweiligen Landes entfallen, sondern gleich noch die ansonsten erforderliche Übereinstimmung mit dem Flächenwidmungsplan dazu!

Seitens des Bundes wurde zwar ein „Redaktionsversehen“ behauptet, ein Blick in die Erläuterungen zum Entwurf, wo eindeutig auf das AWG als Vorbild hingewiesen wurde, strafte diese Behauptung jedoch Lügen. Sofern die Flächenwidmung bzw. auch andere raumordnungsrechtliche Vorgaben (etwa über Handelsbetriebe) im – erweiterten – gewerblichen Verfahren tatsächlich nicht maßgeblich wären, würden sämtliche Bemühungen und Lenkungseffekte von Ländern und Gemeinden bezüglich einer Abstimmung unterschiedlicher Nutzungen, der Konzentration von Betriebsgebieten, der Situierung von Handelsbetrieben, der Stärkung der Ortszentren etc. konterkariert. Im Ergebnis würde dies bedeuten, dass gewerbliche Betriebsanlagen bei ihrer Standortwahl gänzlich unabhängig von raumplanerischen Vorgaben der Länder und Gemeinden agieren könnten und sich somit auf Grundstücken mit einer für die Ansiedlung von Betrieben völlig unpassenden Flächenwidmung wie beispielsweise im Grünland niederlassen könnten.

Auf unsere Initiative hin haben alle Umweltschutzverbände, die Gemeinden, viele Umweltschutz-NGOs sowie einige Länder soweit mobilisieren können, dass – weil Verfassungsbestimmung – die erforderliche Parlamentsmehrheit für eine solch unsägliche Regelung nicht erlangt werden konnte.

Ich erlaube mir anzumerken, dass solche entbehrlichen und in ihren potenziellen Auswirkungen dramatischen Vorstöße des Bundes viele Ressourcen binden, um die verhängnisvollsten Fehlentwicklungen zu verhindern, Ressourcen, die eigentlich dringend an anderer Stelle benötigt werden würden.

9.3 „Raaderwald“

Das unter dem Namen „Raaderwald“ bekannte Waldstück befindet sich im Eigentum der OMV Refining & Marketing GmbH und ist als „Bauland Industriegebiet“ gewidmet. Es ist weder als Landschaftsschutzgebiet noch als Naturschutzgebiet, Natura 2000-Gebiet oder Naturdenkmal ausgewiesen.

Aufgrund einer Anzeige der Bürgerinitiative „Freunde des Raaderwaldes“ im Dezember 2016 bei der NÖ Umweltschutz-

wirtschaft hat die BH Amstetten auf unser Ersuchen das zuständige Forstaufsichtsorgan mit Erhebungen und Kontrollen im gegenständlichen Gebiet beauftragt. Dabei wurde seitens der BH mit Schreiben an die NÖ Umweltschutzverbände vom 4. Jänner 2017 zusammengefasst festgestellt, dass die gesetzten Maßnahmen im Rahmen einer zeitgemäßen und nachhaltigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung erfolgten und keine Übertretungen des Forstgesetzes begangen wurden. Gleichfalls wurde jedoch bereits ausgeführt, dass aufgrund der Mitteilungen der Bürgerinitiative sowie des Umstandes, dass der Wald in den vergangenen Jahren kaum forstlich bewirtschaftet wurde, das Vorkommen geschützter Arten gem. § 18 NÖ Naturschutzgesetz 2000 idgF. in Erwägung zu ziehen ist. Die BH teilt in diesem Schreiben mit, dass sie bereits einen Amtssachverständigen für Naturschutz mit Erhebungen beauftragt hat, um feststellen zu lassen, ob eine Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tierarten, die in der NÖ Artenschutzverordnung als geschützt gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) ausgewiesen sind, erfolgt ist bzw. ob vom Aussterben bedrohte Pflanzen und Tiere (§ 18 Abs. 2 und 8 leg. cit.) von den Maßnahmen betroffen waren.

Am 9. Jänner 2017 hat die Bürgerinitiative erneut Schlägerungsarbeiten in größerem Umfang bei der NÖ Umweltanwaltschaft angezeigt. Wir haben in der Folge bei der BH Amstetten unter Hinweis auf die einschlägigen Normen gefordert, vor der Entnahme von Bäumen im Zuge einer Durchforstung die Durchführung artenschutzbezogener Erhebungen vornehmen zu lassen.

Die BH Amstetten hat daraufhin Kontakt mit dem Vertreter der Grundeigentümerin aufgenommen. Dieser ordnete daraufhin vorerst die Einstellung der Waldarbeiten an. Unter Beiziehung des ASV für Forstwesen sowie eines ASV für Naturschutz der Baudirektion hat die Behörde mit Niederschrift vom 11. Jänner 2017 festgestellt, dass von der Grundeigentümerin die Prekariatsverträge mit den örtlichen Landwirten per Ende 2016 gekündigt wurden und nunmehr ein Unternehmen mit der Durchführung von Durchlichtungsarbeiten beauftragt ist, um den Wald forstwirtschaftlich nutzen zu können.

Die dabei mithilfe eines Harvesters vorgenommenen Arbeiten (Durchforstung von einem Hektar Fläche) wurden vom Forstaufsichtsorgan am 10. Jänner 2017 begutachtet und es wurden dabei

erhebliche Verstöße gegen das Forstgesetz festgestellt. Der ASV für Naturschutz gab zu Protokoll, dass aufgrund der ihm seitens der „Freunde des Raaderwaldes“ vorgelegten Unterlagen von einem bedeutenden Vorkommen von geschützten Arten auszugehen ist, dass jedoch eine genauere Dokumentation bzw. eine Gutachtenserstellung einige Zeit in Anspruch nimmt und dafür rund ein halbes Jahr zu veranschlagen ist. In der Zwischenzeit sollten keine Forstarbeiten durchgeführt werden. Der Vertreter der Grundeigentümerin meldete diesbezüglich Vorbehalte an. Die Behörde führt in dieser Niederschrift aus, dass sie keine rechtliche Grundlage für einen behördlichen Eingriff im Sinne einer Verfügung der Einstellung der Schlägerungsarbeiten erkennt, ein solcher Eingriff nämlich bereits die Setzung einer verbotenen Maßnahme voraussetzen würde. Allerdings stellt sie klar, dass solche Arbeiten einerseits vom Forstaufsichtsorgan wegen der bereits erfolgten Verstöße gegen das Forstgesetz genau und umfangreich kontrolliert werden würden, andererseits für den Fall, dass der ASV für Naturschutz nach Durchführung der Arbeiten feststellte, dass die nachweisbar dokumentierten geschützten Arten nun nicht mehr vorkommen würden oder erheblich geschädigt worden wären, mit der

Einleitung eines Strafverfahrens zu rechnen ist. Abschließend wird vereinbart, dass die Grundeigentümerin im Falle des Fortführens der Arbeiten die Behörde davon umgehend informiert.

Mit Protokoll zum Lokalausweis vom 11. Jänner 2017 hält der ASV für Naturschutz fest, dass der Raaderwald seit 30 Jahren forstwirtschaftlich nicht genutzt worden ist, umfangreiche und beeindruckende Listen von Arten der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie sowie von Arten, die vom Aussterben bedroht sind, vorliegen, und an der Plausibilität des Vorkommens der Arten sowie an der naturkundlichen Korrektheit aus naturschutzfachlicher Sicht absolut keine Zweifel bestehen. Allerdings führt er – neben dem Hinweis, dass es sich um einen Wald handelt, der jedenfalls seit der Josephinischen Landesaufnahme (1763-1787) existiert – weiter aus, dass „sich aufgrund der standorttypischen Bodenständigkeit, der Nicht-Nutzung über lange Zeiträume, der Ursprünglichkeit und des Flächenausmaßes des Raader Waldes (ca. 68 ha) ergibt, dass dieser Wald sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht eine herausragende naturkundliche Einzigartigkeit im sogenannten „Ennswinkel“ darstellt. Gleichzeitig ist er auch das letzte größere, intakte Lebensraum-

Ensemble des gesamten Gebietes.“ Dies weist auf ein mögliches flächiges Naturdenkmal hin.

Auf Basis der vorliegenden Unterlagen sowie der Ausführungen des ASV für Naturschutz hat die NÖ Umweltanwaltschaft mit Schreiben an die BH Amstetten vom 18. Jänner 2017 ange-regt, den Raader Wald per Bescheid zum flächigen Naturdenkmal im Sinne von § 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000 idgF. zu erklären und umgehend ein Verfahren zur Erklärung des Naturdenkmals einzu-leiten.

Mit Schreiben vom 19. Jänner 2017 hat die BH Amstetten die OMV Refining & Marketing GmbH von der Einleitung eines solchen Verfahrens verständigt und darüber aufgeklärt, dass gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 idgF. an einem Naturgebilde, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, keine Eingriffe oder Veränderungen vorge-nommen werden dürfen. Weiters sind auch sämtliche Maßnahmen außerhalb des von der Unterschutzstellung betrof-fenen Bereiches zu unterlassen, die eine Veränderung des äußeren Erschei-nungsbildes bewirken könnten. Diese Verpflichtungen gelten ab dem Zeit-punkt der Verständigung von der Ein-

leitung des Verfahrens zur Erklärung des Naturdenkmales und treten außer Kraft, wenn der Bescheid nicht innerhalb von zwölf Monaten erlassen wird.

Ein gegen diese „Verständigung von der Einleitung des Verfahrens“ seitens der Grundeigentümerin behauptetes Rechtsmittel (Beschwerde an das NÖ Landesverwaltungsgericht) wurde mit Beschluss desselben vom 15. März 2017 mangels Vorliegen eines zu bekämpfenden Bescheides als unzulässig zurückgewiesen. Auch die seitens der Grundeigentümerin an VwGH und VfGH erhobenen Rechtsmittel blieben erfolglos.

9.4 „HCB“-Heu aus dem Görtschitztal

Ende 2017 kamen Informationen an die Öffentlichkeit, wonach HCB-verseuchtes Heu sowie Silage aus dem Kärntner Görtschitztal nach Niederösterreich verbracht werden sollten. Dies nahmen wir zum Anlass, in der Sache zu recherchieren, um die Bevölkerung von Niederösterreich richtig informieren zu können.

Glücklicherweise konnten wir bald Entwarnung geben: Zunächst konnte geklärt werden, dass – bis auf die für die Ziehung von Proben unbedingt erforderliche Menge – sich die für die Verbringung nach NÖ gedachten, gesamt etwa 4.000 Tonnen Heu und Silage noch in Kärnten befanden.

Auf Nachfrage wurden Gutachten vorgelegt, die auf Basis dieser gezogener Proben erstellt worden sind. Diese gaben Aufschluss darüber, dass sich in den Proben etwa 0,02 Milligramm HCB pro Kilogramm befanden. Die sogenannte „POP-Verordnung“ (Verordnung über persistente organische Schadstoffe) sieht einen HCB-Grenzwert von 50 Milligramm pro Kilogramm vor. Dies bedeutet, dass der Messwert der Heu- und Silagenproben den zulässigen Grenzwert um den Faktor 1.000 unterschritt. Daher handelte es sich bei dem beprobten Material um ungefährlichen Abfall.

Im Gutachten wurde empfohlen, diesen Abfall zu kompostieren und diese Komposte zur Oberflächengestaltung gesicherter Deponien (Massenabfalldeponie, Reststoffdeponie) einzusetzen. Es wurde darin auch angeführt, dass aus abfallfachlicher Sicht eine Entsorgung auch über eine Vergärungsanlage, ein

Biomasse-Heizkraftwerk oder dergleichen möglich wäre. Aus Gründen der Belastung von Bevölkerung und Umwelt war es für die NÖ Umweltschutzbehörde keinesfalls einzusehen und daher abzulehnen, dass die erwähnten 4.000 Tonnen Heu und Silage mittels ein paar Hundert LKW-Fahrten von Kärnten nach Niederösterreich verbracht werden sollten. Im Ergebnis ist Niederösterreich dieser Abfall letztlich erspart geblieben.

9.5 Fracking – schriftliche Erklärung der OMV

Anfang des Jahres 2015 sind mehrere Anfragen und Hinweise von BürgerIn-

nen und –initiativen bei uns eingegangen, mit welchen der Besorgnis Ausdruck gegeben wurde, dass die OMV „Fracking“-Aktivitäten in Niederösterreich entfalten würde. Auf Initiative und Drängen der NÖ Umweltschutzbehörde wurde seitens der Geschäftsleitung der OMV schriftlich verbindlich erklärt, dass seitens des Unternehmens sowie wirtschaftlich verbundener Unternehmen in Niederösterreich keinerlei Aktivitäten stattfinden bzw. geplant sind, die unter den Begriff „Fracking“ im weiteren Sinne fallen.

10. Vertretung von Umweltschutzinteressen in Verwaltungsverfahren

10.1 Verfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 idgF.

Die Anzahl dieser Verfahren pendelte in den Jahren 2014 bis 2017 zwischen 1.687 (2017) und 1.926 (2015). Damit stellt das NÖ Naturschutzgesetz unver-

ändert die Rechtsmaterie mit den meisten Erledigungen im Rahmen der Tätigkeit der NÖ Umweltschutzbehörde dar.

Hierunter fallen sämtliche naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren, Verfahren gemäß § 35 (2) NÖ Naturschutz-

gesetz zur Wiederherstellung des früheren Zustandes, Verfahren betreffend Naturdenkmäler und Naturschutzgebiete sowie NVP-Feststellungsverfahren. In den letzten vier Jahren wurde von diesem Antragsrecht auf Feststellung des Erfordernisses einer Naturverträglichkeitsprüfung mehrmals Gebrauch gemacht.

Einen Schwerpunkt bildeten im Berichtszeitraum auch Fragen des Artenschutzes, vor allem im Zusammenhang mit Windkraftanlagen, aber auch mit Zieselvorkommen im Wiener Umland zur Baufreimachung von Bauland (Ausnahmebewilligungsverfahren).



Um die maschinelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu erleichtern, werden viele Flächen eingeebnet oder Steilflächen gebrochen. Dies bringt einerseits mehr Produktivität, andererseits aber auch einen steten Verlust an Diversität durch Wegfall von Ackerrainen, Staudenzeilen sowie Einzelbäumen.

Auch in den Weinbaugebieten kommt es verstärkt zu Optimierungen der Terrassenlagen. Dies ist oft nur mit zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen vertretbar, um eine Mindestausstattung der Landschaft zu erhalten. Beim vor allem im Kampstal und in der Wachau betroffenen Schutzgut Trockenrasen sowie auch bei betroffenen speziellen Vogelarten kommt es immer wieder zu Konflikten mit den Schutzziele, die nicht für alle Beteiligten zur Zufriedenheit gelöst werden können. Hier wird versucht, möglichst vor der Einreichung der Projekte abstimme Begehungen mit den BetreiberInnen, gemeinsam mit den Sachverständigen, durchzuführen.

10.2 NATURA 2000 – Netzwerk: Vogelschutzgebiete und Schutzgebiete nach der Flora- Fauna-Habitat Richtlinie

Durch die Parteistellung der NÖ Umweltschutzbehörde in unterschiedlichsten Verwaltungsverfahren sowie ihren sonstigen gesetzlichen Aufgaben kommt uns bei den Europaschutzgebieten (Vogelschutzgebiete bzw. Schutzgebiete nach der FFH-Richtlinie) eine Art „Dreh-scheibenfunktion“ zu: In vielen Fällen sind es Hinweise von NGOs oder von be-

sorgten Bürgerinnen und Bürgern, die letztendlich Auslöser für die Einleitung eines Feststellungsverfahrens durch die NÖ Umweltanwaltschaft sind. Dabei sind wir stets bemüht, den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten. Dies ist etwa durch die Mitbehandlung im naturschutzbehördlichen Ermittlungsverfahren möglich.

Aufgrund der EU-Wasserrahmenrichtlinie waren nach dem 1. Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan bei bestehenden Wasserkraftanlagen an prioritären Gewässern bis Ende 2015 Fischaufstiegshilfen zu errichten. Dadurch ergaben sich zahlreiche Anpassungsverfahren, die deutlich machten, dass es fachliche Unterschiede in der Bewertung aus naturschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht gibt. An mehreren Stellen wurden an kleinen Gewässern zwecks Wiederherstellung der Fischdurchgängigkeit Versuchsanlagen mit wissenschaftlicher Begleitung akzeptiert. Bei mehreren Anlagen wurden auch bereits Fischabstiege vorgesehen.

Im Naturdenkmal Erlaufschlucht wurde die dringend erforderliche Sanierung einer bestehenden Wehrschwelle durch ein kombiniertes Ausleitungskraftwerk

mit Fischaufstiegshilfe außerhalb des Naturdenkmals durch das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich bestätigt.

In den Berichtsjahren wurden einige Kleinwasserkraftanlagen an sehr kleinen naturbelassenen Gerinnen zur Bewilligung eingereicht, die auch von den Amtssachverständigen sehr kritisch beurteilt wurden und nicht bewilligungsfähig waren.

Aufgrund des verstärkt auftretenden Eschensterbens kommt es vor allem in den Bezirken Tulln und St. Pölten sowie in Teilen des Mostviertels in Natura 2000-Gebieten an Erlauf, Ybbs und Mank zu großflächigen „Pfleßmaßnahmen“. Diese werden meist ohne vorherige Anzeige bei der jeweilig zuständigen Bezirkshauptmannschaft und somit ohne Prüfung der Naturverträglichkeit durchgeführt.

Hier besteht Aufklärungsbedarf für die GrundeigentümerInnen – einerseits aufgrund der Haftung und andererseits aufgrund der Vorgaben in den ausgewiesenen europarechtlich geschützten Wäldern. Diesen Zielkonflikt gilt es dringend zu bereinigen.



10.3 Naturdenkmäler und landschaftsprägende Elemente

Zunehmend kommt es im Bereich von Naturdenkmälern zu Nutzungskonflikten mit dem Tourismus, sei es durch Rafting, Kanuing oder Klettern. Hier sind Konzepte zu erarbeiten, die für das jeweilige Naturdenkmal nicht nachteilig sind. Vermehrt müssen zum Naturdenkmal erklärte Bäume aus Stabilitätsgründen entfernt werden. Andererseits darf auch berichtet werden, dass durch die Zustimmung von GrundeigentümerInnen und tatkräftiger Mithilfe von Gemeinden einige neue Naturdenkmäler geschaffen werden konnten – etwa „Luckerter Stein“ in der Gemeinde Gföhl.

Weiterhin kommt es in Landschaftschutzgebieten zur Entfernung von landschaftsprägenden Elementen (Hecken, Rainen sowie Steilböschungen) zwecks

besserer landwirtschaftlicher Nutzung. Einerseits ist einer modernen Landwirtschaft Rechnung zu tragen, wurden und werden doch durch diese die landschaftsprägenden Elemente auch gepflegt, andererseits sind Kompensationsmaßnahmen unerlässlich, weil diese Elemente meist Rückzugsgebiete für viele Tiere und Pflanzen darstellen. Besonders laufende Schlägerungen in ausgewiesenen Waldbeständen können zu Konflikten mit den Erhaltungszielen von Schutzgebieten führen, weshalb es auch hier sinnvoller Konzepte bedarf.

10.4 Problemstellung „Entfernung von Landschaftselementen“

Im Berichtszeitraum war die NÖ Umweltanwaltschaft mehrfach mit Verfahren bezüglich der Entfernung von ökologisch wertvollen Landschaftselementen befasst. Insbesondere im Waldviertel, wo derzeit noch vielfach kleinstrukturierte landwirtschaftliche Flächen mit guter ökologischer Vernetzung (Hecken, Feldgehölze, Baum- und Strauchgruppen, Feuchtwiesen, Moore sowie Trockenwiesen, usw.) vorhanden sind, besteht infolge des Strukturwandels in der Landwirtschaft ein hohes Interesse an

der Intensivierung bzw. besseren Bewirtschaftbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen. Aus diesem Grund kommt es immer wieder zur Entfernung von wertvollen Landschaftselementen durch die Landwirtschaft und in der Folge zu Anzeigen bzw. Beschwerden bei der NÖ Umweltanwaltschaft.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Entfernung von Landschaftselementen nicht immer verboten bzw. bewilligungspflichtig ist. Es gibt hierbei zwei verschiedene Schutzmechanismen: Einerseits den privatrechtlichen Naturschutz, das sind vor allem die sogenannten „ÖPUL“-Verträge – und andererseits den hoheitlichen Naturschutz, das ist der von den Behörden wahrzunehmende Naturschutz, wobei im Wesentlichen die Einhaltung der Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes geprüft wird.

Der privatrechtliche Naturschutz, der auch mit entsprechenden Förderungen einhergeht, wird von der Landwirtschaft zumeist auch eingehalten (es gibt auch strenge Kontrollen durch die zuständigen Stellen). Wenn Landwirte etwas an ihren landwirtschaftlichen Grundstücken verändern wollen, dann wird das in der Regel auch in Kooperation mit den zuständigen ÖPUL-Stellen verein-

bart. Die Beurteilung der ÖPUL-Verträge obliegt der Naturschutzabteilung beim Amt der NÖ Landesregierung. Wenn also Landschaftselemente entfernt, verkleinert oder verschoben werden sollen, dann haben landwirtschaftliche Betriebe, die am ÖPUL teilnehmen, mit der Naturschutzabteilung des Landes das Einvernehmen herzustellen. Die Naturschutzabteilung prüft in diesem Fall, ob die gewünschten Veränderungen bzw. Entfernungen im Hinblick auf die privatrechtlichen ÖPUL-Verträge durchgeführt werden dürfen. Die Landwirte werden dann schriftlich verständigt. Dabei werden sie auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Verständigung keine eventuell für das Vorhaben erforderliche Bewilligung ersetzt.

Der hoheitliche Naturschutz ist hingegen in der Regel von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde wahrzunehmen. Diese hat unter anderem auf die Einhaltung der Verbotstatbestände im NÖ Naturschutzgesetz zu achten (z. B. das Verbot, Entwässerungen, Grabungen, Anschüttungen und sonstige Maßnahmen, die geeignet sind, einen Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu gefährden, im Bereich von Moor- oder Sumpfflächen, Auwäldern sowie Schilf- oder Röhrichtbeständen, vorzunehmen) sowie Bewilligungsverfahren für Eingrif-

fe in Landschaftselemente (z. B. die Vornahme von Anschüttungen und Abgrabungen in einer gewissen Größe, die Beseitigung besonders landschaftsprägender Elemente in Landschaftsschutzgebieten, Eingriffe in Natura 2000-Gebiete) durchzuführen.

Wird diesen Verboten nicht entsprochen bzw. werden notwendige Bewilligungen nicht eingeholt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde Verfahren zur Wiederherstellung des früheren Zustandes bzw. sofern dies nicht mehr möglich ist, Verfahren zur Herstellung des der Natur bestentsprechenden Zustandes einzuleiten.

In der Praxis führt das mangelnde Wissen um den hoheitlichen Naturschutz bzw. um die Bestimmungen der relevanten Gesetze immer wieder zu Problemen. Einerseits wird von manchen landwirtschaftlichen Betrieben irrtümlich die Ansicht vertreten, dass Naturschutz nur für Flächen im Zuge von ÖPUL-Verträgen gilt, andererseits wird oft beklagt, dass man ja gefragt habe, ob die Landschaftselemente verändert oder entfernt werden dürfen, und die Zustimmung der Naturschutzabteilung des Landes – obwohl dort ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass diese Zustimmung nur die ÖPUL-Verträge betrifft und keines-

falls andere eventuell notwendige Bewilligung ersetzt – als grünes Licht für die Setzung der Maßnahmen gesehen habe. Im Laufe des Jahres 2014 sind bei der NÖ Umweltanwaltschaft bzw. direkt bei den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden mehrfach Anzeigen von Naturschutzorganisationen bzw. von BürgerInnen eingelangt, wonach unrechtmäßigerweise wertvolle Landschaftselemente vernichtet bzw. beeinträchtigt wurden (etwa Entwässerungen von Moor- bzw. Sumpfflächen, Entfernung von Felgehölzen bzw. anderer wichtiger Strukturelemente, Zerstörung von flursteinreichen Mager- bzw. Trockenrasenflächen, Sprengung von Blocksteinen, usw.) und somit wertvoller Lebensraum für zum Teil seltene und bedrohte Arten verloren gegangen ist.

Diese Anzeigen sind meist ein Beginn höchst schwieriger und sehr komplexer Verfahren, in denen versucht wird, die meist schon getätigten Eingriffe zu bewerten (der Zustand der Flächen vor dem Eingriff ist oft schwierig zu eruieren). Oftmals fühlen sich die InhaberInnen landwirtschaftlicher Betriebe dabei vom Naturschutz „verfolgt“ und in ihrem Eigentumsrecht beschnitten, die Naturschutzorganisationen hingegen stehen oft mit Entsetzen vor schwerwiegenden Eingriffen.

Wenn – nach zumeist langen Verfahren – schließlich Wiederherstellungsaufträge bzw. Aufträge zur Herstellung des der Natur bestentsprechenden Zustandes erteilt werden, werden oft Rechtsmittel erhoben, wodurch sich effektive Wiederherstellungsmaßnahmen jahrelang nicht durchführen lassen und auch immer schwieriger werden. Die Durchsetzung von gebotenen und vernünftigen Wiederherstellungsmaßnahmen auf wieder begrüntem und vernarbtem ehemaligen Eingriffsflächen stößt in der Regel auf völliges Unverständnis bei der nicht fachkundigen Bevölkerung.

Lösungsvorschlag: Aus unserer Sicht mag es wohl manche unverbesserliche BewirtschafterInnen geben, die es einfach riskieren, Maßnahmen entgegen den Naturschutzbestimmungen zu setzen, großteils ist aber der Eindruck entstanden, dass nach wie vor ein Mangel an Information über notwendige Bewilligungen bzw. über Verbote besteht. Jedenfalls wird von den VerursacherInnen der Eingriffe sehr häufig betont, nicht gewusst zu haben, dass ein Verbot besteht bzw. eine Bewilligung einzuholen gewesen wäre.

Besonders in der Pflicht sind in diesem Zusammenhang die Bezirksbauernkam-

mern, die als erste Ansprechpartner der landwirtschaftlichen Betriebe genaue Rechtsauskünfte geben können sollten. Zumindest sollte von diesen aber der Kontakt zu den Bezirksverwaltungsbehörden hergestellt werden, um dort nachfragen zu können, ob für konkrete Maßnahmen Bewilligungen einzuholen sind bzw. ob Verbote bestehen. Wenn dieses Informationsdefizit beseitigt werden kann, dann wird zweifelsohne in den meisten Fällen sowohl eine für die Landwirtschaft akzeptable als auch eine für die Naturschutzinteressen verträgliche Lösung der anstehenden Probleme gefunden werden können.

Der hoheitliche Naturschutz wird von den NÖ Bezirksverwaltungsbehörden in der Regel in hervorragender Weise bürgerInnennah und lösungsorientiert wahrgenommen, das nachträgliche Eingreifen der Behörden nach bereits konsenslos gesetzten Maßnahmen führt aber stets zu schwerwiegenden Konflikten und langjährigen Verfahren. Die Verbesserung der Information der betroffenen Bevölkerung, insbesondere der Landwirtschaft, muss daher aus Sicht der NÖ Umweltschutzbehörde vorrangiges Ziel sein.

10.5 Verfahren nach dem NÖ Flurverfassungslandesgesetz

Im landwirtschaftlichen Bereich sind vor allem Zusammenlegungen und Flurbereinigungen zu nennen. Die Schwerpunkte lagen hier vor allem im Waldviertel, in den anderen Regionen fanden nur vereinzelt Verfahren statt. Die Wahrnehmung der Parteistellung in den Verfahren bezüglich der sogenannten „Gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen“ hat auch im Berichtszeitraum einen beträchtlichen Arbeitsaufwand nach sich gezogen. Hierbei handelt es sich um einen Bereich, in dem die landwirtschaftlichen Interessen oft jenen der Ornithologie und des Naturschutzes diametral gegenüberstehen. Auch in den Jahren 2014 bis 2017 ist es gelungen, in vielen Fällen die auftretenden Widersprüche auszubalancieren und für alle zufriedenstellende Lösungen zu generieren.

Es hat sich jedoch gezeigt, dass sich sowohl das ökologische Bewusstsein für das Anlegen von Grünmaßnahmen wie Heckenstreifen, Bodenschutzmaßnahmen oder Vernetzungstreifen in den letzten Jahren sichtlich verbessert hat,

was sich auch in den vorgelegten Projekten widerspiegelt. Freilich konn-



ten nicht in allen Fällen konsensuale Lösungen erreicht werden.

Es muss festgestellt werden, dass im Bereich der Kontrolle ein bisher ungenutztes Verbesserungspotenzial besteht. Seitens der zuständigen Landesbehörden wird unter Beiziehung der Umweltanwaltschaft an einer Optimierung gearbeitet, die es ermöglichen soll, dass die einmal ausgewiesenen und genehmigten Anlagen auch zukünftig dauerhaft erhalten werden können.

Zusammenlegungsverfahren „Moidrams“ und „Obergrünbach“

Wie bereits in den vergangenen Tätigkeitsberichten ausgeführt wurde, stellen Verfahren nach dem Flurverfassungslandesgesetz 1975 idGF., vor allem die Zusammenlegungsverfahren, ein sehr wichtiges Aufgabengebiet für die NÖ Umweltanwaltschaft dar, weil in derarti-

gen Verfahren große Gebiete (in der Regel ca. 200 bis 500 Hektar) durch die Zusammenlegung von Ackerflächen und die dadurch bedingte Verlegung, Entfernung oder Neuanlage von Landschaftselementen verändert werden.

In der Folge soll unsere dabei gegebene mannigfaltige Aufgabenstellung grundsätzlich erörtert bzw. beispielhaft über zwei große Zusammenlegungsverfahren berichtet werden, die im Jahr 2015 durchgeführt wurden:

Das Mitwirkungsrecht der NÖ Umweltschutzbehörde gründet sich auf § 14a des Flurverfassung-Landesgesetzes 1975 idGF., wonach vor Erlassung des Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen der NÖ Umweltschutzbehörde unter Vorlage der Planungsunterlagen die Möglichkeit zu geben ist, innerhalb von sechs Wochen die Feststellung zu beantragen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Vorweg ist aber von der NÖ Agrarbezirksbehörde zu klären, ob einer der folgenden Tatbestände für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfüllt ist:

- Entwässerung von Kulturland von mehr als 30 ha;

- Geländeänderungen von mehr als einem Meter Höhe auf einer Fläche von mehr als 20 ha;
- wenn naturschutzrechtlich geschützte Gebiete berührt werden und eine erhebliche Gefährdung des Schutzzwecks zu erwarten ist;
- wenn sich durch die vorgesehenen Maßnahmen und Anlagen die qualitative und quantitative Ausstattung an naturnahen Strukturelementen im Zusammenlegungsgebiet insgesamt wesentlich verringern würde.

Die ersten beiden Punkte waren bisher noch nie erfüllt. Schutzgebiete gemäß dem dritten Aufzählungspunkt werden zwar manchmal randlich berührt, die Planungen konnten aber immer so gestaltet werden, dass eine erhebliche Gefährdung des Schutzzwecks der berührten Gebiete ausgeschlossen werden konnte. Insgesamt werden Zusammenlegungsverfahren aber nur selten auf Grundstücken innerhalb eines derartigen Schutzgebietes durchgeführt.

Wesentlich anders verhält es sich beim letzten Aufzählungspunkt, weil Zusammenlegungsverfahren fast immer schwerwiegende Auswirkungen auf vor-

handene naturnahe Strukturelemente haben.

Die Zusammenlegung von Grundstücken und die Schaffung von größeren und einfacher bewirtschaftbaren Ackerflächen kann oft nur durch Beseitigung oder zumindest Beeinträchtigung von Rainen, Hecken, Böschungen, Feldgehölzen oder Waldrändern erreicht werden. Es ist daher im Agrarverfahren eine Bewertung vorzunehmen, inwieweit eine qualitative oder quantitative Verringerung der beanspruchten Landschaftselemente erfolgt und wie diese Verringerung vermieden bzw. durch geeignete Maßnahmen und Anlagen ausgeglichen werden kann.

Relativ einfach erscheint diese Bewertung hinsichtlich der quantitativen Verringerung der Landschaftselemente, weil betroffene Flächen leicht addiert und somit erfasst werden können. Viel schwieriger verhält es sich bei der Bewertung aus qualitativer Sicht. Landschaftselemente haben vielfache Funktionen, wie etwa Erosionsverminderung (Wasser, Wind), als Biotopverbundelemente und vor allem als Lebensraum für Flora und Fauna. Diese Lebensräume reichen von relativ artenarmen Schmalrainen bis zu hochwertigen Feuchtbereichen oder Trockenwiesen, von mono-

tonen Fichtenkulturen bis zu ökologisch besonders wertvollen Feldgehölzen mit Altholz- bzw. Totholzbeständen. Daneben haben diese Strukturelemente natürlich auch eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild.

In der Planung der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen ist daher festzulegen, welche Landschaftselemente zur Verbesserung der Agrarstruktur entfernt werden können, welche unbedingt zu erhalten sind und welche Ausgleichsmaßnahmen zur Erhaltung der wesentlichen Funktionen der Landschaftselemente für die Beibehaltung der Artenvielfalt und des Landschaftscharakters gesetzt werden müssen.

Diese Planung wird von ÖkologInnen der NÖ Agrarbezirksbehörde vorgenommen. Sobald die Planung vorliegt, wird die NÖ Umweltschutzbehörde im Hinblick auf ihr Mitwirkungsrecht beigezogen. Bei allen größeren Verfahren erfolgt dies in der Weise, dass wir nach Vorlage der Planungsunterlagen eine Begehung bzw. Befahrung des Zusammenlegungsgebietes gemeinsam mit VertreterInnen der NÖ Agrarbezirksbehörde und des Ausschusses der Zusammenlegungsgemeinschaft unternehmen. Die NÖ Umweltschutzbehörde wird vor allem bei Zusammenlegungsverfahren, die aus orni-

thologischer Sicht besonders kritisch sind, von einem externen Experten beraten. Im Rahmen dieser Begehungen werden die kritischen Bereiche diskutiert und seitens der NÖ Umweltschutzbehörde Änderungswünsche bekannt gegeben.

Wichtigster Grundsatz für uns ist, dass hochwertige Landschaftselemente bzw. Biotop (Moore, wertvolle Feuchtwiesen, Trocken- und Halbtrockenrasen, etc.) unbedingt zu erhalten sind. Weiters ist darauf zu achten, dass ein Biotopverbundnetz erhalten bzw. durch Ausgleichsmaßnahmen geschaffen wird. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden ist ein zusätzlicher Grundbedarf unabdingbar. Der Grundbedarf ergibt sich für die Erhaltung bestehender Landschaftselemente, der Schaffung von zusätzlichen Grünmaßnahmen als Ausgleich für entfernte Landschaftselemente (Bodenschutzanlagen, Baumreihen, Krautstreifen) und für Wasserbauten (Rückhaltebecken, Gräben). Gegenüber dem Bestand vor dem Zusammenlegungsverfahren ist aber ein zusätzlicher Bedarf an Flächen notwendig, weil durch die Schaffung von großen Ackerflächen auch vermehrte Erosionsgefahr besteht, durch den Verlust der kleinräumigen landwirtschaftlichen Strukturen viele gegebene positive Randstrukturen verloren gehen und bei Ausgleichsmaß-

nahmen gewachsene ältere Strukturen durch neue, oft erst nach Jahrzehnten die gleiche Wirkung aufweisende Landschaftselemente geschaffen werden.

Wie die NÖ Agrarbezirksbehörde erhoben hat, wurden in den durchgeführten Zusammenlegungsverfahren in den Jahren 2007 bis 2014 bei einer durchschnittlichen Gesamtausstattung an Grünanlagen von 4,45 Prozent (in der Folge „%“) pro Zusammenlegungsgebiet durchschnittlich um 1,39% neue Grünanlagen mehr hergestellt als vor Einleitung des Verfahrens bestanden haben. Dieser von den GrundeigentümerInnen zusätzlich aufzubringende Grundbedarf wurde in den letzten Jahren von VertreterInnen der Landwirtschaft zunehmend kritisiert. Dazu ist seitens der NÖ Umweltschutzbehörde anzumerken, dass neben den bereits erwähnten Gründen auch die Fachliteratur einen zusätzlichen Flächenbedarf für Grünmaßnahmen nach Agrarverfahren für erforderlich erachtet. So hat die NÖ Agrarbezirksbehörde die folgende Auswertung der Fachliteratur vorgenommen:

- *Broggi „Naturnaher Flächenbedarf in der Schweiz“ am Beispiel Schweizer Mittelland:*

Ist-Stand an naturnahen Flächen: 3,5% der Kulturlandschaft.

Bedarf: Mindestens 12% (Verdreifachung des Bestandes erforderlich).

- *Flächenanalyse für Deutschland durch Bund:*
11% der Bundesgebietsfläche (Kernfläche 6,5% und Biotopverbundachsen 4,5%).
- *Röser „Saum- und Kleinbiotope“:*
Bedarf an naturnahen Elementen/Flächen in Agrarlandschaften mindestens 5 bis 8%.
- *Thomet-Thoutberger (CH): „Ökologische Gestaltung und Nutzung der Agrarlandschaft“ 1991*
5 bis 10% naturbetonte Biotope; müssen großteils neu geschaffen werden.

Daraus ergibt sich zu zweifelsohne, dass in Niederösterreich der von den Landwirtinnen und -wirten aufzubringende Grundbedarf für Ausgleichsmaßnahmen weit unter dem in der Fachliteratur geforderten Maß liegt und daher eine weitere Abnahme von Ausgleichsflächen, wie dies von Teilen der Landwirtschaft gefordert wird, nicht zu rechtfertigen ist. Betont soll auch werden, dass Ausgleichsflächen vorwiegend auf landwirtschaftlichen Böden mit schlechteren Bonitäten (mit Ausnahme von unbedingt

notwendigen Bodenschutzanlagen oder Wasserbauten) vorgesehen werden.

In den meisten Zusammenlegungsverfahren wird nach Begehung des Zusammenlegungsgebietes eine Sitzung des Ausschusses der Zusammenlegungsgemeinschaft durchgeführt, an der neben der NÖ Agrarbezirksbehörde auch die NÖ Umweltschutzbehörde teilnimmt. In dieser Sitzung wird der Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen vorgestellt und sowohl die Ausschussmitglieder als auch die NÖ Umweltschutzbehörde geben ihre Änderungswünsche dazu ab. Bei der Planabstimmung soll eine Lösung gefunden werden, die eine entsprechende Agrarstrukturverbesserung ermöglicht, aber gleichzeitig sollen auch die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt werden. In diesen Sitzungen werden die geplanten Maßnahmen und Anlagen sehr intensiv diskutiert. Gemeinsame Lösungen sind klarerweise nicht immer ohne Kompromisse erzielbar. Kommt es aber zu einer gemeinsamen Planabstimmung, so wird eine Vereinbarung aufgesetzt, in der wir auf unser Recht, einen UVP-Feststellungsantrag einzubringen, verzichten. Dadurch kann das Verfahren wesentlich beschleunigt werden.

Es kann berichtet werden, dass im Berichtszeitraum in allen Fällen eine Einigung mit den GrundeigentümerInnen erzielt und von der Einbringung eines UVP-Feststellungsantrages abgesehen werden konnte.

Aus Sicht der NÖ Umweltschutzbehörde haben sich der direkte Kontakt, die Diskussion und das Suchen nach gemeinsamen Lösungen mit den GrundeigentümerInnen bewährt. Für die betroffenen LandwirtInnen ist es unseres Erachtens auch wichtig, persönlich mit VertreterInnen der NÖ Umweltschutzbehörde zu diskutieren und deren Argumente zu hören. Dadurch wird nicht nur das Verfahren beschleunigt, sondern es führt in den meisten Fällen auch zu einer weit höheren Akzeptanz von notwendigen Grünmaßnahmen.

„Z-Verfahren Moidrams“:

Durch das Umfahrungsstraßenprojekt Zwettl wurden auch die landwirtschaftlichen Flächen in der KG Moidrams berührt und durchschnitten. Deshalb wurde ein Zusammenlegungsverfahren eingeleitet. Die landwirtschaftlichen Flächen in Moidrams zeigten sich als typische Waldviertler Streifenflur mit einem engen Netz an Rainen (vielfach mit Klaubsteinhaufen, die zum Teil über-

wachsen und mit Sträuchern bestockt waren), Hecken, Einzelbäumen sowie mit abwechselnd verteilten Wiesen- und Ackerflächen, die mosaikartig über das Gebiet verteilt waren. Der Anteil an naturnahen Strukturelementen war mit über 8% der Gesamtfläche überdurchschnittlich hoch. Durch die gegebene Strukturvielfalt mit Feuchtwiesen und Magerstandorten war das Gebiet auch von großer Bedeutung für Amphibien und Reptilien. Durch das UVP-Einreichoperat zum Umfahrungsstraßenprojekt Zwettl lagen gute Kenntnisse über die im Gebiet vorkommenden Vogelarten vor. So konnten im Zusammenlegungsgebiet eine hohe Anzahl an sensiblen Vogelarten (Rote Liste Österreich bzw. Anhang I der EU Vogelschutzrichtlinie – 79/409/EWG) festgestellt werden: Wachtel, Rebhuhn, Neuntöter, Sperbergrasmücke, Heidelerche, Baumpieper, Hohltaube, Wiesenpieper, Braunkehlchen, Feldschwirl und Raubwürger.

Neben der außergewöhnlich hohen Bedeutung des Gebietes für Tier- und Pflanzenarten lag jedenfalls auch eine Besonderheit aus landschaftlicher Sicht vor, weil Kulturlandschaften mit einer derartigen Vielfalt und solch hohem visuellen Natürlichkeitsgrad selbst im Waldviertel zu einem Relikt geworden und nur mehr selten zu finden sind.

Es war für die NÖ Umwelthanwaltschaft in diesem besonderen Fall nicht einfach, ein Zusammenlegungsverfahren mitzutragen. In guter Zusammenarbeit mit der NÖ Agrarbezirksbehörde ist schließlich eine Lösung gelungen. So wurden einerseits zur Vergrößerung der Schläge schmale Raine zwischen größeren Rainen oder Hecken herausgenommen, andererseits wurden zur leichteren Bewirtschaftung Hecken und Raine durch die Zulage von Flächen verbreitert und begradigt. Die Eingriffserheblichkeit konnte auch durch die Realisierung eines Heidelerchen-Ausgleichsflächenprojekts im Zusammenlegungsgebiet, das im Rahmen der UVP „Umfahrung Zwettl“ vorgeschrieben wurde, gemindert werden. Im Hinblick auf den überdurchschnittlich hohen Anteil an naturnahen Strukturelementen wurde von uns im Zusammenlegungsverfahren Moidrams auch kein Mehr an Ausgleichsflächen gefordert, sodass nach Abschluss des Verfahrens der Anteil an Landschaftselementen bei etwas über 8% der Gesamtfläche lag.

Wenn sich auch manche Landwirte eine weitgehende Entfernung der Landschaftselemente gewünscht haben, so ist es letztlich doch gelungen, für die Landwirtschaft eine wesentliche Verbesse-

rung der Agrarstruktur zu erzielen, weil die durch das Umfahrungsprojekt zerschnittenen Flächen zusammengelegt, die Äcker wesentlich vergrößert und die Bewirtschaftbarkeit erleichtert werden konnten. Gleichzeitig konnten aber auch der Landschaftscharakter und die ökologische Wertigkeit dieses besonders wertvollen Landschaftsteiles erhalten bleiben.

„Z-Verfahren Obergrünbach“:

Ganz anders als in Moidrams zeigt sich die Landschaft in Obergrünbach. Hier liegt eine eher strukturarme Offenlandschaft vor, in der Feldgehölze, Hecken und Einzelbäume nur vereinzelt vorkommen. Das Zusammenlegungsgebiet war aber durch relative kleine und schmale Acker- und teilweise Wiesenflächen mit einem Netz an Schmalrainen geprägt, weshalb auch das Zusammenlegungsverfahren eingeleitet wurde. Die Besonderheit war aber, dass das Projektgebiet einen wesentlichen Anteil an der national bedeutendsten Wiesenweihen-Population Österreichs im nördlichen Waldviertel aufweist.

Die Hauptgefährdung der Wiesenweihe (Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie) besteht in der landwirtschaftlichen Intensivierung und somit vor allem auch

in der Durchführung von großräumigen Grundstückszusammenlegungen. Mit der angestrebten Verbesserung der Agrarstruktur durch die Vergrößerung der Äcker geht neben dem Verlust der Feldvielfalt und von Feldrandstrukturen sowie Dauergrünland vor allem auch die Entfernung der Schmalraine einher. Dadurch wird der Wiesenweihe – die Kleinsäuger (vor allem Feldmäuse) als Beutetiere hat – die Nahrungsgrundlage entzogen. Die am Boden brütende Wiesenweihe hat sich zwar insofern angepasst, als sie immer mehr in Getreidefeldern brütet, der durch die landwirtschaftliche Intensivierung bedingte Verlust an Nahrungsflächen führt aber letztlich zu einer Vernichtung des Lebensraumes für diese so seltene Vogelart.

Im Zusammenlegungsverfahren Obergrünbach galt es daher, die landwirtschaftlichen Intensivierungspläne mit den Mindestanforderungen für den Erhalt der Wiesenweihenpopulation abzustimmen. Der Verlust der kleinräumigen landwirtschaftlichen Strukturen und damit der Schmalraine wurde vor allem durch die Anlage von breiteren Krautstreifen ausgeglichen. Dabei wurde einerseits auf die landwirtschaftlichen Bedürfnisse insofern Rücksicht genommen, indem nach Möglichkeit „Zwickel“ und nur schlecht bewirtschaftbare Flächen

für die Anlage von Krautstreifen herangezogen wurden, andererseits aber auch der Fokus auf die Herstellung eines wirksamen Biotopverbundnetzes gelegt wurde. Die NÖ Umweltschutzbehörde fordert auch in Offenlandschaften das vereinzelte Aussetzen von Sträuchern, weil die Erfahrung gezeigt hat, dass Krautstreifen ohne jegliche Bepflanzung mit größerer Wahrscheinlichkeit im Laufe der Zeit verschwinden. Schließlich konnte in Obergrünbach der sehr geringe flächige Anteil an Landschaftselementen vor Durchführung des Zusammenlegungsverfahrens von 1,45% auf zumindest 3,36% danach erhöht werden. Ob dadurch der Lebensraum der Wiesenweihe erhalten werden kann wird sich aber erst in den kommenden Jahren zeigen.

10.6 Massentierhaltung

Beschwerden betreffend Geruchsbelästigungen durch Nutztierhaltungen im Allgemeinen und Massentierhaltung im Besonderen als auch aufgrund befürchteter Geruchsbelästigungen bei neuen Projekten nehmen in den letzten Jahren zu. Ein Interessensausgleich zwischen den landwirtschaftlichen Produktionsbedarfen und –bedürfnissen einerseits

und den Bedürfnissen von Anrainerinnen und Anrainern andererseits ist zum Erhalt des sozialen Friedens in den Gemeinden notwendig, in der Praxis jedoch oftmals nur sehr schwierig zu bewerkstelligen.

Zu den Massentierhaltungen ist positiv anzumerken, dass es seit dem Jahr 2016 vor allem bei Hühnerställen im Bezirk Amstetten zu vielen Feststellungsanträgen und großteils zu Bewilligungen nach dem NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetz (NÖ IBG) gekommen ist. Die Durchführung solcher Verfahren ist überaus wesentlich, denn von den gemäß NÖ IBG bewilligten Anlagen und Betrieben gehen weit weniger Belästigungen aus.

Seit dem Jahr 2017 werden Verfahren nach dem NÖ IPPC-Anlagen und Betriebsgesetz (NÖ IBG) für Geflügel und Schweine in ganz Niederösterreich häufiger durchgeführt, was auch auf unsere Hartnäckigkeit zurückzuführen ist.

Was die Geruchsbelästigungen durch Nutztierhaltungen im Allgemeinen und Massentierhaltung im Besonderen abseits von Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G) und NÖ IBG angeht, so werden die Beschwerden häu-

figer und vehementer. Hier setzt sich die NÖ Umweltschutzbehörde massiv für die qualitative Verbesserung der in diesem Zusammenhang erstellten Gutachten ein und wird dies auch in Zukunft tun.

10.7 Photovoltaikanlagen (PV)

Bei den Photovoltaikanlagen hat sich insofern etwas verändert, als zunehmend mehr Gebäudeanlagen und kaum mehr Freilandanlagen eingereicht werden. Erstere betreffen die NÖ Umweltschutzbehörde lediglich durch unsere Parteistellung laut NÖ Elektrizitätswesengesetz, letztere auch durch unsere Parteistellung im Bewilligungsverfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz. Während kleinere Freianlagen, die sich meist im Haus- und Hofbereich befinden, naturschutzrechtlich meist unproblematisch sind, trifft dies auf isoliert situierte Großanlagen nicht immer zu: Anlagen in der Größenordnung von mehreren hundert Quadratmetern bis zu einigen Hektar, die in exponierten Lagen errichtet werden sollen, stellen oft eine nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Es fällt jedoch in diesem Zusammenhang auf, dass vor allem Großanlagen im Freiland, aber auch solche

auf Hallendächern, trotz erteilter Bewilligung bisher nicht errichtet wurden. Die NÖ Umweltschutzbehörde hofft jedenfalls auf vermehrte PV-Nutzung auf Dächern („Sonnenstromwende für NÖ“), handelt es sich dabei doch um jene Form der Erneuerbaren Energie, welche sowohl vom Naturschutzfachlichen her meist wenig problematisch ist als auch in der Bevölkerung hohe Akzeptanz genießt.

10.8 Biogasanlagen

Im Berichtszeitraum sind, wie auch bereits in den Jahren davor, die Bewilligungsverfahren hinsichtlich neuer Biogasanlagen erheblich zurückgegangen. Es waren nur vereinzelte Abänderungen oder Erweiterungen von bereits bestehenden Anlagen erfolgt.

Auch die Beschwerden über Geruchsbelästigungen aus derartigen Anlagen nehmen zunehmend ab, was auch damit zu tun hat, dass die Anlagen von den Behörden regelmäßig überprüft und an den Stand der Technik angepasst werden. Einige Problemanlagen wurden auch stillgelegt, sei es aus wirtschaftlichen Gründen oder seitens der Behörde. Vereinzelt gibt es jedoch nach wie vor Geruchsbeschwerden, die jedoch in

der Regel einige wenige „altbekannte Anlagen“ betreffen. Insbesondere zwei Anlagen führen regelmäßig zu zahlreichen Beschwerden. Hier ist die NÖ Umweltschutzbehörde bemüht, einen Ausgleich zwischen der Betreiberseite und den Anrainerinnen und Anrainern zu finden. Die gewählten Ansätze zeigen zwar Wirkung, es kommt jedoch immer wieder zur Rückschlägen, weshalb eine vermehrte Kontrolle seitens der Behördenorgane erforderlich ist.

10.9 Raumordnung

Die NÖ Umweltschutzbehörde kann im Rahmen der Änderung der regionalen Raumordnungsprogramme Stellungnahmen hinsichtlich der Auswirkungen auf die Schutzgüter im Naturschutz abgeben. Hierbei wird von uns viel Zeit in Besprechungen mit Bürgerinnen und Bürgern und mit Expertinnen und Experten sowie in Begehungen investiert. In wenigen Fällen sind von der NÖ Umweltschutzbehörde im Zusammenspiel mit den Amtssachverständigen für Naturschutz ergänzende Untersuchungen hinsichtlich der Schutzgüter bzw. des Landschaftsbildes zu fordern.

10.10

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei den UVP-Verfahren waren es im Berichtszeitraum große Infrastrukturprojekte wie etwa „A5 Nord/Weinviertelautobahn“, der bereits weiter oben besprochene „Marchfeldkogel“, „S8 Marchfeldschnellstraße“, „Semmering Basistunnel neu“, „Güterterminal Wien Inzersdorf“, „Umfahrung Wieselburg“ oder die „380 kV-Weinviertelleitung“, welche die Schwerpunkte unserer diesbezüglichen Tätigkeit darstellten. Darüber hinaus sind es vor allem die bereits erwähnten Windkraftanlagen und diverse UVP-Feststellungsverfahren, die aufgrund der sehr komplexen Materien einen bedeutenden Ressourceneinsatz erfordern. Insgesamt fielen im Jahr 2014 147 UVP-Verfahren an, im Jahr 2015 lag die Zahl bei 111, 2016 bei 127 und 2017 nunmehr bei 141 – und somit in allen Jahren über der Zahl von UVP-Verfahren in allen anderen Bundesländern zusammen. Die angeführten Großprojekte beschäftigen die NÖ Umweltanwaltschaft in der einen oder anderen Form manchmal über mehrere Jahre hindurch. In diesen Fällen liegen die Verzögerungen meist deshalb vor,

weil die Projektunterlagen nicht vollständig sind.

Da es uns wesentlich ist, so oft es geht proaktiv tätig zu sein, kommt noch hinzu, dass wir uns nach Möglichkeit bereits vor Einleitung von UVP-Verfahren einbringen, um die Interessen des Umweltschutzes bestmöglich wahren zu können (beispielsweise „Weinviertelleitung“). Und auch die eine oder andere grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung (etwa zum „Kernkraftwerk Paks“) verlangt unsere Aufmerksamkeit und Mitwirkung.

Darüber hinaus sind es jedes Jahr zahlreiche UVP-Feststellungsverfahren, die einen bedeutenden Ressourceneinsatz erfordern.

10.11 *Abfallwirtschaftsgesetz* *2002*

In den Jahren 2014 bis 2017 war neben der Wahrnehmung der Parteistellung im Bereich der Deponien, wo die NÖ Umweltanwaltschaft die öffentlichen Interessen des Naturschutzes zu vertreten hat, nach wie vor das verstärkte Bestreben erkennbar, Aushub in Form von „Geländegestaltung“ oder „Bodenver-

besserungsmaßnahmen“ außerhalb von Deponien abzulagern und somit das strenge Regime des Abfallwirtschaftsrechts zu umgehen. In mehreren derartigen Fällen hat die NÖ Umweltschutzbehörde – wie schon in den Jahren zuvor – von ihrem Antragsrecht auf Einleitung eines Feststellungsverfahrens gemäß § 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 Gebrauch gemacht. Weiters sei an dieser Stelle auf die Ausführungen über die geplanten „Deponiehügel“ (vgl. Punkt 3. „Marchfeldkogel“ und Baurestmassen-Recycling) in diesem Bericht hingewiesen.

10.12 Mobilfunkanlagen

Hier gibt es für die Jahre 2015 und 2016 zu berichten, dass auch in Österreich der Rollout von „LTE“, der Mobilfunktechnik der vierten Generation, vorangeschritten ist. In diesem Zeitraum wurde die NÖ Umweltschutzbehörde daher immer wieder auch mit Neuerrichtungen und Mastenerhöhungen sowie mit Nachrüstungen von bestehenden Anlagen im Naturschutzverfahren befasst. Durch

diese Umbaumaßnahmen kamen diese Anlagen wieder in das Bewusstsein der Bevölkerung, womit es folglich vermehrt zu Anfragen besorgter Bürgerinnen und Bürger bei uns in Hinblick auf mögliche problematische gesundheitliche Auswirkungen gekommen ist. Im Jahr 2016 wurde der Ausbau von Mobilfunksendeanlagen entlang der Westbahnstrecke sowie in entlegeneren Bereichen des Mostviertels (etwa in den Bezirken Melk und Amstetten) in Angriff genommen. BürgerInnen-Beschwerden zum Thema „Mobilfunk“ sind im Jahr 2017 nur mehr spärlich eingegangen. Die Einführung der nächsten Generation „5G“ allerdings bereits in Bälde bevor.

11. Unterstützung von BürgerInnen und Gemeinden

Entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag hat die NÖ Umweltschutzbehörde auch in den Jahren 2014 bis 2017 wieder viele BürgerInnen sowie Gemeinden in Verwaltungsverfahren über Maßnahmen und Anlagen die Umwelt betreffend beratend unterstützt.

Darunter sind sowohl die Beratung oder Vertretung in Wasserrechts- oder Betriebsanlagenverfahren als auch die Bearbeitung von Beschwerden über umweltrelevante Missstände sowie direkte projektbezogene Beratungstätigkeit zu verstehen.

Soweit der NÖ Umweltschutzbehörde in Verfahren Parteistellung zukommt, können Einwendungen von Personen, die sich um die Umwelt sorgen und selbst nicht Parteistellung im Verfahren haben, objektiviert und in das jeweilige Verwaltungsverfahren eingebracht werden.

Bei Verfahren nach Bundesgesetzen, in denen auch die Umweltschutzbehörde kein Mitwirkungsrecht hat, kann die Unterstützung nur so weit gehen, als für Parteien, etwa NachbarInnen bei Betriebsanlagen, rechtliche und fachliche Beratung zur Formulierung von Ein-

wendungen bzw. zur Ergreifung von Rechtsmitteln angeboten wird. Bei Umweltbeschwerden von Personen, denen in diesen bundesrechtlichen Verfahren keine Parteistellung zukommt, trägt die NÖ Umweltschutzbehörde den Sachverhalt an die zuständigen Behörden heran und ersucht um Überprüfung, allfällige weitere behördliche Veranlassung und um Information über diese Maßnahmen.

Besonders häufig werden bei uns Beschwerden über belästigende oder gar gesundheitsgefährdende Auswirkungen von Betriebsanlagen, insbesondere durch Lärm, Abgase und Geruch, geführt.

Als Beispiel kann ein Fall im Berichtszeitraum herausgegriffen werden, wo sich mehrere Nachbarn einer LKW- und Landmaschinenwerkstätte im Waldviertel, die schon seit einigen Jahren bestanden hat aber zeitlich erst nach den nun angrenzenden Wohnhäusern errichtet worden ist, an die NÖ Umweltschutzbehörde gewandt haben: Es wurde Beschwerde geführt, dass es durch Arbeiten im Bereich der Werkstätte bei offenen Toren sowie auf einer an ihre Hausgärten angrenzenden Freifläche der

Werkstättenhalle zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung ihrer Lebensqualität kommt. Als besonders störend wurden das Schneiden und Hämmern, die Verwendung von Schlagschraubern, die Durchführung von Motorentests mit Vollgas sowie ständige Fahrbewegungen auf der Freifläche empfunden. Daneben wurde auch über Sandstrahlarbeiten auf dieser Freifläche, wodurch es zu Sandverfrachtungen in den Bereich der angrenzenden Gärten und somit zur Verschmutzung der dort zum Trocknen aufgehängten Wäsche gekommen ist, geklagt.

Aufgrund dieser Beschwerde wurde von Herbert Schirl, MSc., dem örtlich zuständigen Fachreferenten der NÖ Umweltschutzbehörde, ein Ortsaugenschein und ein Treffen mit den betroffenen NachbarInnen durchgeführt. Dabei konnten die Angaben der NachbarInnen im Wesentlichen nachvollzogen und bestätigt werden. Die NÖ Umweltschutzbehörde hat sich daher an die Gewerbebehörde gewandt und um Überprüfung, ob die Betriebsanlage gesetzes- bzw. bescheidkonform betrieben wird bzw. um Vorschreibung von zusätzlichen Auflagen zur Herstellung der den NachbarInnen nach der Gewerbeordnung (GewO) idgF. zustehenden Rechte zum Schutz vor belästigenden oder gar

gesundheitsgefährdenden Auswirkungen eines Betriebes ersucht. Von der Gewerbebehörde wurden daraufhin eine Überprüfung durchgeführt und eine Lärmmessung in Auftrag gegeben. Problematisch war, dass bei der seinerzeitigen Flächenwidmung für die Betriebsanlage der zwischen Bauland-Wohngebiet und Bauland-Betriebsgebiet notwendige Grünland-Grüngürtel ohne Wissen der betroffenen HauseigentümerInnen auf den Gärten der NachbarInnen gewidmet wurde. Daher wurde von den NachbarInnen befürchtet, dass als Grenzen für zulässige Emissionen nicht ihre Hausgärten sondern der Beginn der Bauland-Wohngebiet-Widmung festgelegt wird.

Wir haben daher bei der Gewerbebehörde unter Hinweis auf die einschlägige Judikatur vorgebracht, dass als Grenze für zulässige Einwirkungen nicht die Widmung, sondern die tatsächliche Nutzung der Grundstücke relevant ist. Nach Durchführung von zwei Verhandlungen wurde schließlich den Beschwerden der NachbarInnen Rechnung getragen. Es wurden dem Betrieb zusätzliche Auflagen vorgeschrieben, wonach die Tore gegenüber den NachbarInnen, mit Ausnahme von unbedingt notwendigen Materialtransporten, geschlossen zu halten sind und dass Reparatur- & Service-

arbeiten nicht im Freibereich zwischen der Werkstättenhalle und den Hausgärten durchgeführt werden dürfen.

Für die NachbarInnen bedeutet dies eine wesentliche Verbesserung ihrer Lebensqualität, insbesondere bei der Gartennutzung in den Sommermonaten. Für den betroffenen Betrieb wurde durch die Vorschreibung von zusätzlichen Auflagen keine wesentliche Erschwernis bewirkt, weil auf der gegenüberliegenden Seite der Werkstättenhalle die Ein- und Ausfahrt problemlos möglich ist und dort auch genügend Freiflächen zur Verfügung stehen.

Die rasche Lösung von derartigen Umweltproblemen ist aber nur möglich, wenn – wie in diesem Fall – von der Gewerbebehörde zügig und mit viel Engagement sowie Umsicht vorgegangen wird.

Grundsätzlich sieht die NÖ Umweltschutzbehörde ihre Aufgabe auch darin, dass sie Vermittlungsaufgaben übernimmt: Nämlich zwischen BeschwerdeführerInnen, die nach oft jahrelang erfolglosem Bemühen gegen einen Missstand emotional sehr aufgebracht sind, und den Behörden bzw. Betrieben - indem einerseits versucht wird, die tatsächlichen Beeinträchtigungen sachlich vorzutragen

und andererseits BürgerInnen und Verständnis für rechtsstaatliche Notwendigkeiten, die ein Verfahren zur Prüfung ihrer Anliegen bedingt, näher zu bringen.



Beratung hinsichtlich privater umweltrelevanter Maßnahmen

Die NÖ Umweltschutzbehörde hat im Berichtszeitraum wieder zahlreiche Bürgerinnen und Bürger bei privaten umweltrelevanten Maßnahmen – sowohl rechtlich als auch fachlich – beraten. Diese Beratungstätigkeit erstreckte sich von der Prüfung beabsichtigter Vorhaben auf ihre Machbarkeit unter den gegebenen Rahmenbedingungen über Auskünfte in Rechts- und Sachfragen bis hin zu maßgeschneiderten Einzelberatungen mit konkreten Lösungsansätzen. Diese Beratungen fanden auf unterschiedliche Art und Weise statt, nämlich per E-Mail, telefonisch (etwa auch An-

fragen über das „Natur im Garten“-Telefon), in persönlichen Gesprächen am Sitz der NÖ Umweltschutzbehörde in St. Pölten oder auch direkt vor Ort.

Sprechtage an Bezirkshauptmannschaften

In den Jahren 2014 bis 2017 wurden gesamt 18 Sprechtage an unterschiedlichen Bezirkshauptmannschaften abgehalten, wobei neben dem/der für den Bezirk zuständigen Fachreferentin/Fachreferenten auch ich als Leitung der NÖ Umweltschutzbehörde immer und durchgehend für Anliegen und Fragen von InteressentInnen zur Verfügung gestanden bin.

Im Rahmen dieses niederschweligen Angebots konnten insgesamt 85 Parteien (oft bestehend aus mehreren Personen) beraten bzw. informiert werden. Wir werden diese Serviceleistung nach Maßgabe der vorhandenen begrenzten Ressourcen auch in Zukunft beibehalten.

Aktive Teilnahme an BürgermeisterInnen-Konferenzen

Zwecks Information der BürgermeisterInnen sowie AmtsleiterInnen über unsere Aufgaben und Möglichkeiten generell sowie über aktuelle Themen im jeweiligen Bezirk war ich als Leiter der NÖ Umweltschutzbehörde im Berichtszeitraum bei gesamt 20 BürgermeisterInnen-Konferenzen mit je einem Vortrag samt Diskussionsmöglichkeit vertreten. Dies hat großen Anklang gefunden und zudem die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen der Veranstaltungen als auch am Rande derselben konkrete Probleme bzw. Vorhaben der Gemeinden zu besprechen und Lösungsansätze zu entwickeln.

Auch in Zukunft wollen wir an diesen Konferenzen aktiv teilnehmen. Nach Möglichkeit koppeln wir im Interesse der Wirtschaftlichkeit die Teilnahme an einer BürgermeisterInnen-Konferenz mit einem Sprechtag an der betreffenden BH.

Weiters ist auch die Teilnahme an einigen Treffen von UmweltgemeinderätInnen hervorzuheben.

12. Konfliktmanagement und mediative Moderationen

Die NÖ Umwelthanwaltschaft hat im Berichtszeitraum einige mediative Konfliktmanagementverfahren – oft auf Ersuchen von Gemeinden – durchgeführt. In der Regel handelte es sich dabei um Konflikte, die auf dem „normalen Rechtsweg“ nicht zufriedenstellend gelöst werden können. Grundvoraussetzung für ein diesbezügliches Tätigwerden der NÖ Umwelthanwaltschaft ist dabei, dass es sich um einen Konflikt mit Umweltbezug handelt. Vgl. dazu auch die Punkte 6. Mountainbiken – „Trailpark Weidlingbach“ und „Anninger“ sowie 8. Runder Tisch „Steinfeld“: Nassbaggerungen und Trielschutz“.

Die NÖ Umwelthanwaltschaft verfügt über drei ausgebildete Mediatoren: Die von Dipl.-Ing. Herbert Beyer, MAS, Dipl.-Ing. Dr. Erwin Huter, MA, und mir fachkundig begleiteten Konfliktregelungsverfahren betreffen vor allem Nachbarschaftskonflikte, die sich thematisch zumeist um Geruchs- bzw. Lärmemissionen drehen. Generell versucht die NÖ Umwelthanwaltschaft hilfreich in Konfliktsysteme mit Umweltbezug zu intervenieren, sofern gesetzlicher Auftrag sowie Rolle dies zulassen. Je nach Situation und Konflikteskalation erfolgt

dies in unterschiedlichen Settings, etwa in Form vermittelnder Gesprächsführung („Runder Tisch“), Konfliktmoderation, Mediation, usw.

Soweit uns das möglich ist, unterstützen wir zum Thema Konfliktmanagement neben den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern auch Bezirkshauptleute und Umweltgemeinderätinnen und –räte.

Aber auch im Amt der NÖ LReg koordinieren wir bei Sinnhaftigkeit Besprechungen mit diversen Stakeholdern, 2016 etwa die internen Koordinationsmeetings zum Thema „EU Verordnung invasive gebietsfremde Arten (IAS)“.

Schließlich ist zu erwähnen, dass Dipl.-Ing. Herbert Beyer, MAS aufgrund eines Beschlusses der NÖ Landesregierung als einer von sieben Vertretern des Landes Niederösterreichs dasselbe im Verein „Dialogforum Flughafen Wien“ vertritt.

12.1 Flugplatz „Bad Vöslau-Kottingbrunn“

Als Beispiel soll hier die Flugplatzmediation „Bad Vöslau-Kottingbrunn“ ins Treffen geführt werden: Zehn Jahre nach Abschluss der Flugplatzmediation am Flugplatz Bad Vöslau-Kottingbrunn entzündete sich abermals ein Konflikt, ausgelöst durch unterschiedliche Interpretationen des seinerzeitigen Mediationsergebnisses. Auf Wunsch der betroffenen Nachbargemeinden sowie der Bürgerinitiative wurde auch diesmal wieder die NÖ Umweltanwaltschaft ersucht, die Leitung dieses Konfliktmanagementverfahrens zu übernehmen. Insgesamt nahmen sieben Gemeinden, eine Bürgerinitiative, die „Austro Control“, die Flugplatzbetriebsgesellschaft sowie die „Flughafen Wien AG“ daran teil. Zwei der Gemeinden waren anwaltlich vertreten. Nach etwa einem halben Jahr konnte der zu Beginn durchaus heftige und auch in



den Medien präsente Konflikt in der ersten Jahreshälfte 2014 erfolgreich mit der Unterzeichnung einer Abschlussvereinbarung beigelegt werden.

den Medien präsente Konflikt in der ersten Jahreshälfte 2014 erfolgreich mit der Unterzeichnung einer Abschlussvereinbarung beigelegt werden.

12.2 „Konfliktregelung Mostschank“

Als weiteres Beispiel soll hier die „Konfliktregelung Mostschank“ genannt werden: Über Ersuchen des Bürgermeisters der Marktgemeinde Obergrafendorf hat die NÖ Umweltanwaltschaft ein alternatives Konfliktregelungsverfahren durchgeführt.

Die wesentlichen Themen dabei:

- Ruhender Verkehr – Verkehrsbehinderung durch parkende Autos und Busse,
- Lärmbelästigung der Nachbarn durch den Gastgarten und Veranstaltungen, sowie
- Geruchsbelästigungen.

In mehreren Sitzungen ist es sowohl gelungen, eine Lösung für das Verkehrsproblem zu finden, als auch einige Lö-

sungsansätze für die anderen Probleme zu entwickeln und zu vereinbaren.

Ein besonderer Dank geht in diesem Zusammenhang an die Bezirkshauptmannschaft Sankt Pölten, die das Verfahren durch den zuständigen Gewerbejuristen sowie durch das rasche und unbürokratische Vorgehen der Verkehrsabteilung unterstützt hat. Dies war für die Klärstellung der rechtlichen Situation sowie für das Finden und anschließende Implementieren einer Verkehrslösung von großer Bedeutung.

12.3 110 kV-Doppelleitung „Bad Deutsch Altenburg – Lasse“

Die bestehende 110 kV-Doppelleitung von Bad Deutsch Altenburg nach Lasse ist in die Jahre gekommen und muss ersetzt werden. Für die EVN wäre grundsätzlich die Errichtung der neuen Leitung auf der alten Trasse der einfachste und vermutlich auch kostengünstigste Weg. Allerdings würden die derzeitigen Überspannungen von Siedlungsgebiet (in der Gemeinde Hainburg) und auch andere Nachteile, vor allem für die zukünftige Siedlungsentwicklung im Gemeindegebiet von Engelhartstetten, auf die nächsten 100 Jahre „einze-

mentiert“, weshalb beschlossen wurde, in Teilbereichen eine Änderung der Trassenführung anzustreben.

Zu diesem Zweck wurde ein „Runder Tisch“ unter der Leitung der NÖ Umweltanwaltschaft eingerichtet – mit dem Ziel, eine Trasse für die Querung des Nationalparks zu finden, die sowohl den Intentionen der betroffenen Gemeinden, den Rahmenbedingungen des Naturschutzes und den Vorgaben der Nationalparkverwaltung entspricht.

Teilgenommen haben VertreterInnen von EVN, ÖBf, Nationalparkverwaltung und der betroffenen Gemeinden sowie ein Naturschutzsachverständiger der Baudirektion des Amtes der NÖ Landesregierung und ein betroffener Grundeigentümer.

In vier Sitzungen wurden mehrere Varianten erarbeitet. Diese wurden sodann von den einzelnen InteressensträgerInnen bewertet. Letztendlich hat sich eine Variante herauskristallisiert, die umfassende Akzeptanz genießt. Die Behördenverfahren sind im heurigen Jahr eingeleitet worden.

12.4 Projekt „Stare und Weinbau“

Anlässlich der Planung der neuen „380 kV-Weinviertelleitung“ mehrten sich 2016 die Sorgen von mehreren Weinbaugemeinden, dass durch das Heranrücken der Leitung an ihre Weinbaugebiete die Ertragsverluste durch den „Starefraß“ in Zukunft steigen würden. Es liegt in der Natur der Sache, dass es im Miteinander von Mensch und Natur im Weinviertel auch zu konfliktären Situationen und Gegebenheiten kommen kann, ja sogar muss: Stare tragen einerseits als Insektenfresser dazu bei, dass eine natürliche Schädlingsbekämpfung stattfindet. In der Erntezeit fressen sie allerdings auch Weintrauben bzw. lösen diese bei ihrer Suche nach Insekten vom Stock ab.

Die Konsenswerberin „Austrian Power Grid AG (APG)“ erklärte sich zur Durchführung und weitgehenden Finanzierung eines Projekts bereit, in dessen Rahmen eine Beschäftigung mit den Möglichkeiten zur erlaubten effektiven und angemessenen Starevergrämung erfolgte. Dabei wurden sowohl altbewährte Abwehrmaßnahmen als auch innovative Konzepte betrachtet. Ein wichtiger Teil dieses Projektes war, dass

der Landwirt selbst einen einfach und prägnant gehaltenen Fragebogen ausfüllt, mit dem Ernteauffälle ermittelt und in einzelne Größenordnungen eingestuft werden können. Ziel des Projekts war es, die eingesetzten Vergrämungsmaßnahmen zu evaluieren und zu optimieren, um den Starefraß möglichst gering zu halten. Die NÖ Umweltanwaltschaft hat dieses Forschungsprojekt, welches mittlerweile beendet worden ist, in maßgeblicher Art und Weise mitkoordiniert.

12.5 Trinkwasserversorgung Leopoldsdorf

Auch bei manch herausfordernden BürgerInnen-Versammlungen können wir manchmal in der Moderationsrolle hilfreich sein, 2016 beispielsweise bei zwei Abendveranstaltungen zum Thema „Trinkwasserversorgung Leopoldsdorf“, wo die Emotionen der BürgerInnen durchaus hoch gegangen sind. Mittlerweile konnte die Trinkwasserversorgung der Bürgerinnen und Bürger von Leopoldsdorf sichergestellt werden.

12.6 „Fischottermanagementplan“ – Runder Tisch

Die seitens des NÖ Landesfischereiverbandes und des NÖ Teichwirteverbandes artikulierten Interessen auf Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung zwecks Entnahme von Fischottern (aktuell liegt der zweite diesbezügliche Genehmigungsbescheid vor, gegen den wiederum Beschwerden eingebracht wurden) haben große Aufregung hervorgerufen. Wesentliche Basis für die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung ist das Vorliegen eines Managementplans, in dem die unterschiedlichen Möglichkeiten behandelt werden, wie mit einer solchen Problematik umgegangen werden kann, denn es ist rechtlich normiert, dass immer nur die gelindesten Mittel, die zum Ziel führen, ergriffen werden dürfen.

Da der seitens der Naturschutzabteilung (RU5) vorgelegte „Managementplan Fischotter“ nicht die Akzeptanz der maßgeblichen NGOs erhalten hat, hat die Niederösterreichische Umweltschutzabteilung einen Runden Tisch zum Thema mit sämtlichen relevanten Stakeholdern eingerichtet – mit dem Ziel der Errei-

chung eines inhaltlichen Konsenses bzw. „guten“ Kompromisses.

Dieser Runde Tisch ist aktuell noch im Gange, sein Gelingen steht allerdings zunehmend auf der Kippe, weil die Interessensgegensätze eklatant und Fortschritte daher schwierig zu erzielen sind. Wir werden in unserem Tätigkeitsbericht 2018 weiter zum Thema informieren.

12.7 Runder Tisch „Waldjuwele im Kamp- und Kremstal“

Wertvolle Naturräume und eine große Artenvielfalt machen das Kamp- und Kremstal zu einem Biodiversitätshotspot in Niederösterreich. Daher wurden sie im Jahre 1998, als Europaschutzgebiet „Kamp- und Kremstal“ ausgewiesen.

Die besonders wertvollen waldgebundenen Schutzgüter des Kamp- und Kremstales zu erhalten und gleichzeitig eine ökonomisch tragfähige Bewirtschaftung der Waldbestände im Gebiet zu gewährleisten, stellt eine Herausforderung dar. Mittels Vertragsnaturschutz im Rahmen diesbezüglich verfügbarer Förderprogramme wird versucht – wie

dies in Österreich seit vielen Jahren üblich ist – den notwendigen Interessensausgleich zu gewährleisten. Dafür ist ein fundiertes Wissen über die tatsächliche Verbreitung der Schutzgüter im Gebiet unabdingbar. Der Kenntnisstand über die Verbreitung der Schutzgüter ist aktuell aber im Kamp- und Kremstal als unzureichend zu bezeichnen. Daher soll ein Projekt gestartet werden, dessen Ziel es ist, die Datenlage über das Gebiet deutlich zu verbessern und damit eine Grundlage für die Erreichung der Erhaltungsziele im Natura 2000-Gebiet zu schaffen sowie Managemententscheidungen zu unterstützen.

Den maßgeblichen NGOs ist es wichtig, in dieses Projekt mit ihrem Fachwissen einbezogen zu werden. Die NÖ Umweltschutzbehörde moderiert dieses Prozedere und versucht, die unterschiedlichen Vorstellungen der teilnehmenden Stakeholder „unter einen Hut zu bringen“. Auch dieser Runder Tisch geht leider nur langsam voran, weil die Interessen sehr unterschiedlich sind und sogar die Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Rahmen des Runden Tisches schon eine veritable Aufgabe darstellt.

Wir werden in unserem Tätigkeitsbericht 2018 auch zu diesem Thema weiter informieren.

13. Ausgewählte Praxisbeispiele

Die nachstehenden Praxisbeispiele sollen exemplarisch zeigen, wie sich die NÖ Umweltschutzbehörde zwecks Vertretung der Interessen des Umweltschutzes involviert:

Neben der Vertretung der Interessen des Umweltschutzes als Partei in Verwaltungsverfahren, die den Kern der Tätigkeit der NÖ Umweltschutzbehörde dar-

stellt, sollen die nachfolgenden Beispiele illustrieren, wie wir uns auf kooperative und konstruktive Art und Weise involvieren, um Verbesserungen für die Umwelt zu erreichen:

13.1 Wildschweinhaltung im Ortsgebiet

Die NÖ Umweltschutzbehörde war 2014 in einen langjährigen Beschwerdefall über eine Geruchsbelästigung bzw. vermutete Grundwasserverunreinigung durch eine Wildschweinhaltung im Ortsgebiet einbezogen. Nach einer von uns geforderten Bodenbeprobung im Tiergehege konnte in Teilbereichen eine Nitratanreicherung dokumentiert werden. Im Zuge einer Behördenverhandlung wurde sodann nach eingehender Diskussion mit dem Tierhalter die endgültige Auffassung der Schweinehaltung beschlossen – und mittlerweile auch umgesetzt.



13.2 Lärmbelästigung durch Lüftungsanlage

Im Laufe des Jahres 2014 wurden wir über eine Lärmbelästigung durch den Betrieb der Lüftungsanlage eines

Schweinemastbetriebes informiert. Als erster Schritt wurde die Gemeinde als zuständige Baubehörde von uns über diese Lärmbeschwerde verständigt und ersucht, eine baubehördliche Überprüfung unter Beiziehung eines agrartechnischen sowie eines lärmtechnischen Sachverständigen zu veranlassen. Im Rahmen dieser Überprüfung sollte der Schweinestall auf seine Bewilligungskonformität und die Funktionstüchtigkeit der Lüftungsanlage überprüft werden. Anlässlich unseres Einschreitens kam es in der Folge zu sehr konstruktiven Gesprächen zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Beschwerdeführer, bei dem die Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen vereinbart wurde.

13.3 „Leitfaden Feuchtlebensräume“

Im Herbst 2014 wurde aufgrund evidenter Unklarheiten ein Arbeitskreis zur Erstellung eines Leitfadens zur Anwendung von § 6 Z. 2 NÖ Naturschutzgesetz 2000 idgF. ins Leben gerufen, an dem neben JuristInnen, Amtssachverständigen für Naturschutz, solchen für Forsttechnik, Vertreter der NÖ Landeslandwirtschaftskammer sowie der NÖ Agrarbezirksbehörde mitwirkten. Ziel war es,

die einzelnen Feuchtlebensräume aus naturwissenschaftlicher Sicht zu definieren und erlaubte Nutzungen bzw. Verbote für diese ökologisch wertvollen Lebensräume festzulegen. Der Leitfaden wurde im Jänner 2015 herausgegeben.

13.4 Abfallbehandlungsanlage - Änderungsverfahren

Aufgrund zahlreicher Beschwerden von Anrainerinnen und Anrainern wurde das Änderungsverfahren für eine Abfallbehandlungsanlage in Weißenkirchen an der Perschling von der Behörde ausgesetzt, um mit den AnrainerInnen im Rahmen einer Mediation eine Vereinbarung über die Betriebsweise der Anlage zu erarbeiten. Diese konnte in gesamt vier Sitzungen erfolgreich abgeschlossen werden.

Bei Abfallbehandlungsanlagen kommt es immer wieder zu Beschwerden von Anrainerinnen und Anrainern aufgrund von Lärm- und Geruchsproblemen, insbesondere anlässlich geplanter und in der Folge bei der Behörde eingereichter Erweiterungen kommt es zu Widerständen. Hier ist es regelmäßig sinnvoll, die betroffenen Personen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt einzuladen und

die Pläne vorzustellen, um Konflikteskalationen hintanzuhalten.

Im angeführten Beispiel wurde das Verfahren auf Initiative der Umweltschutzgesellschaft hin unterbrochen, um eine Vereinbarung über die Betriebsweise der Anlage gemeinsam mit den Anrainerinnen und Anrainern zu erarbeiten. In insgesamt vier Sitzungen konnte ein tragfähiges Ergebnis erzielt werden, wodurch anschließend im Verfahren keine Einwendungen mehr erhoben wurden.

13.5 „Bodenaushubdeponie Seefeld“

Mit Verfahren zur Genehmigung von Bodenaushubdeponien ist die NÖ Umweltschutzgesellschaft häufig befasst. Unsere Parteistellung beschränkt sich im konzentrierten Verfahren nach dem Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) 2002 idgF. aber auf das Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften geltend zu machen. Wesentliches Augenmerk wird von der NÖ Umweltschutzgesellschaft daher einerseits auf den gewählten Standort und andererseits auf die nachfolgende Rekultivierung der jeweiligen Bodenaushubdeponie gelegt.

2015 wurde in der Marktgemeinde Seefeld-Kadolz eine Deponie abgeschlossen, die nach einem bereits 1981 beendeten Sandabbau 1989 genehmigt wurde. Im Jahr 2012 wurde die NÖ Umweltschutzbehörde darauf hingewiesen, dass sich im Bereich der Deponie eine Steilwand befinden würde, in der Bienenfresser und ein Steinkauz brüteten, nun aber geplant wäre, diese Steilwand im Rahmen von Abschlussmaßnahmen abzuschieben und damit den wertvollen Lebensraum zu zerstören. Bei einer daraufhin vorgenommenen Besichtigung des Areals konnte festgestellt werden, dass das 1989 genehmigte Projekt nicht zur Gänze umgesetzt worden war und dadurch Steilwandbereiche erhalten waren, die zahlreiche kleinere und größere Löcher aufwiesen. Diese Löcher wurden einerseits von Bienenfressern und andererseits von einer Vielzahl verschiedener Insekten (Hautflügler) angelegt. Durch die relativ abgeschiedene Lage und der von Halbtrockenrasen geprägten Umgebung der Steilwände hatte sich der Deponiebereich zu einem äußerst hochwertigen Lebensraum, insbesondere aus ornithologischer Sicht (Bienenfresser, Turmfalke, Steinkauz, Blutspecht, Neuntöter, Sperbergrasmücke, etc.), entwickelt.

Auf Anfrage bei der Marktgemeinde Seefeld-Kadolz wurde mitgeteilt, dass die geplanten Deponieabschlussmaßnahmen zur Beseitigung der Steilwände aus Sicherheitsgründen (Absturzgefahr) und in weiterer Folge zur Nutzung des Areals für eine Rinderhaltung gesetzt würden. Es wurde auch auf einen diesbezüglichen Gemeinderatsbeschluss hingewiesen.

Die NÖ Umweltschutzbehörde hat deshalb die Abteilung „Umwelt- und Energie-recht“ beim Amt der NÖ Landesregierung um dringende Anberaumung einer Überprüfungsverhandlung unter Beiziehung von Sachverständigen für Naturschutz, Deponietechnik und Geologie ersucht.

In einer daraufhin durchgeführten Verhandlung mit Ortsaugenschein wurde von der Sachverständigen für Naturschutz die besondere Wertigkeit der Steilwände für den Lebensraum bestätigt. Vom Sachverständigen für Geologie wurde festgestellt, dass die Steilwände aus Sicherheitsgründen nicht unbedingt entfernt werden müssen, sondern dass durch entsprechende Maßnahmen (insbesondere Herstellung eines Sicherheitswalles und Aufstellung von Warntafeln) ein ausreichender Schutz vor Abstürzen gewährleistet werden kann. Vom Sachverständigen für Deponietechnik

nik wurde ebenfalls die Belassung der Steilwände für möglich erachtet, sofern entsprechende deponietechnische Maßnahmen (Deponieoberflächenabdeckung, etc.) vorgesehen werden.

Die Marktgemeinde Seefeld-Kadolz hat daraufhin erklärt, ein diesen Vorgaben entsprechendes Deponieabschlussprojekt ausarbeiten zu lassen und es der Behörde anzuzeigen. Kurz darauf wurde das Projekt vorgelegt, das nach positiver Beurteilung durch die beigezogenen Sachverständigen von der Behörde zur Kenntnis genommen werden konnte. 2015 wurde im Rahmen einer weiteren Überprüfungsverhandlung festgestellt, dass die Abschlussmaßnahmen dem Projekt entsprechend durchgeführt und dadurch sowohl die deponie- als auch die sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllt wurden.

Durch das rasche und unbürokratische Handeln der Behörde und aufgrund des Verständnisses der Marktgemeinde Seefeld-Kadolz für die angeregten Maßnahmen konnte ein Naturjuwel von außergewöhnlicher Bedeutung erhalten werden.

13.6 Windpark Palterndorf- Dobermannsdorf-Neusiedl/Zaya

Süd: Ein Beispiel zum Thema „Windkraft und Vogelschutz“

Der Landschaftsraum „Weinviertel Nordost“ stellt aus ornithologischer Sicht – aufgrund der Nähe zu den March-Thaya-Auen) – einen wertvollen und schutzbedürftigen Lebensraum für windkraftsensible Vogelarten wie etwa Kaiseradler, Seeadler und Rotmilan dar, aber auch einen geeigneten Standort für die Erzeugung von Windenergie. Dieser Themenkomplex „Windkraft – Vogelschutz“ wurde in einer vom Land Niederösterreich in Auftrag gegebenen Studie (Literaturhinweis am Ende dieses Beitrags), die 2015 veröffentlicht wurde, detailliert aufgearbeitet.

Die im Frühjahr 2015 eingereichte Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) für das Windparkprojekt „Palterndorf-Dobermannsdorf-Neusiedl/Zaya Süd“ sieht die Errichtung von 13 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 200 Metern vor. Bei einem Abgleich der geplanten Windkraftstandorte durch die NÖ Umweltanwaltschaft mit der angesprochenen Studie wurde festgestellt, dass acht der insgesamt 13 Windkraftanlagen in einer sogenannten Vorbehaltszone zu liegen kommen. Entsprechend der Studie erschien die Umsetzung der Wind-

kraftvorhaben aufgrund der damals aktuellen Datenlage möglich, für eine endgültige Abklärung aus ornithologischer Sicht waren jedoch noch die Ergebnisse des laufenden Kollisionsmonitorings sowie der Telemetriestudie abzuwarten. Entsprechend den Intentionen des Landes Niederösterreich sollte mit der in Auftrag gegebenen Studie eine Abstimmung zwischen den Interessen des Naturschutzes (Ornithologie) und des Klimaschutzes erfolgen, wobei der Fokus für die Ausweisung der Potenzial- und Ausschlussflächen auf eine regionale Gesamtbetrachtung gelegt wurde. Da zum Zeitpunkt der Einreichung die erforderlichen Daten hinsichtlich der Raumnutzung durch windkraftrelevante Großvögel und bezüglich des Kollisionsrisikos noch nicht vorlagen, die Einhaltung und Umsetzung der Vorgaben des kleinregionalen Fachkonzeptes jedoch als Voraussetzung für einen aus ornithologischer Sicht verträglichen Ausbau der Windkraft in der Region zu sehen sind, forderten wir in unserer Stellungnahme zur UVE die Einbringung der Daten aus der laufenden Kollisions- und Telemetriestudie für das gegenständliche Genehmigungsverfahren ein.

Im Mai 2016 lagen drei weitere vertiefende Studien vor, aus denen der Schluss gezogen werden kann, dass der geplante

Windpark nicht in den Hauptaktivitätszentren von Kaiser- und Seeadler bzw. Rot- und Schwarzmilan zu liegen kommt. Aufgrund der Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse wurde der Genehmigungsantrag jedoch dahingehend eingeschränkt, dass die drei östlichsten Windkraftanlagen entfallen sollen (höhere Aktivitätsdichte nach Osten hin) und nur mehr zehn Anlagen errichtet werden.

Literaturhinweis:

„Kleinregionales Fachkonzept March-Thaya-Region: Großkrut Nord, Altlichtenwarth, Palterndorf Südost, Zistersdorf Nordost und Mitte und Dürnkrot Ost; Eignungs- und Ausschlussflächen für die Widmung von Windkraftanlagen für 18 Gemeinden im Bereich Weinviertel Nordost aus der Sicht des Vogelschutzes“; Deutsch Wagram 2015.

13.7 Feuchtbiotop in Laa/Thaya

Die Vorgeschichte des Bemühens um die Erhaltung des Feuchtbiotops „Thayapark“ in Laa an der Thaya geht weit über den Berichtszeitraum hinaus. Schon im Jahr 2008 ist es der NÖ Umweltanwaltschaft gelungen, einen Teil eines wertvollen Feuchtbiotops am Rande des Betriebsgebietes „Thayapark“ zu erhalten.

Vom NÖ Naturschutzbund wurde damals darauf hingewiesen, dass durch die Errichtung des Betriebsgebietes Thayapark ein nach ackerbaulicher Nutzung wiederentstandenes, regelmäßig überflutetes Feuchtwiesengebiet weitgehend zerstört wurde – bis auf eine Teilfläche. Gemeinsam mit VertreterInnen des NÖ Naturschutzbundes konnte der damalige Bürgermeister der Stadtgemeinde Laa/Thaya dafür gewonnen werden, eine Fläche von ca. 2,5 ha als Grünland-Grüngürtel zu widmen. Die ebenso wertvolle Restfläche von 4 ha ist als Bauland-Betriebsgebiet gewidmet. Von der Stadtgemeinde Laa/Thaya wurde diese Fläche verpachtet und als Weide genutzt. Durch die Kombination der Weide mit ihren offenen und feuchten Bereichen und der unmittelbar angrenzenden Grünland-Grüngürtel-Fläche, die sich inzwischen als Schilffläche ausgebildet hatte, war eine Fläche entstanden, die aus botanischer, entomologischer, herpetologischer und ornithologischer Sicht eine Besonderheit darstellte. So war die als Weide genutzte Fläche ein wichtiger Brutplatz für Wiesenbrüter, vor allem für Kiebitz und Rotschenkel, aber auch ein bedeutender Rastplatz für etwa Kampfläufer und Zwergschnepfe. Bei höheren Wasserständen hatten sich die Feuchtwiesenbereiche aber auch zu besonderen Laichgewässern für bei-

spielsweise Rotbauchunke, Wechsel- und Knoblauchkröte (abseits der March im Weinviertel in dieser Form sonst nicht mehr zu finden) entwickelt.

Neben der faunistischen Bedeutung des Feuchtwiesenbereiches lag, wenn auch nur in einem kleineren Teilbereich, auch eine botanische Besonderheit vor, nämlich der Lebensraumtyp „Pannonische Salzsteppe und Salzwiesen“ gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie.

2016 nun wurden wir von einer Gruppe von BürgerInnen aus Laa an der Thaya um Hilfestellung ersucht, weil die Weidehaltung aufgegeben und nunmehr eine intensive Ackerbaunutzung betrieben würde. Wie bei einem Ortsaugenschein festgestellt werden konnte, wurde auf der ehemaligen Weide Getreide bis direkt an die Schilffläche angebaut, wodurch der naturschutzfachliche Wert des Feuchtbiotops „Thayapark“ erheblich beeinträchtigt wurde. Dies ist umso bedauerlicher, weil die tiefer gelegenen Ackerteile in feuchten Jahren kaum Chancen auf erfolgreiche intensive Landwirtschaft haben. In der derzeitigen Nutzungsform ist die Fläche für die Landwirtschaft nicht ideal und zudem leider eben auch in ihrer ökologischen Bedeutung nachhaltig gestört.

Die NÖ Umweltschutzbehörde hat sich daher abermals an die Stadtgemeinde Laa/Thaya gewandt. In einem Schreiben wurde angeregt, in Zukunft mit dem derzeitigen oder auch mit einem/einer anderen PächterIn eine ökologisch sinnvolle und naturverträgliche Bewirtschaftung anzustreben, zumal die Schaffung von wertvollen Naturschutzflächen oft nur schwer und nur mit erheblichen Geldmitteln erreicht werden kann, im betroffenen Fall aber eine naturschutzfachliche Besonderheit vorliegt, die einfach durch die passende Bewirtschaftung wieder herstellbar wäre. Im Hinblick auf den außerordentlich wertvollen und seltenen Feuchtlebensraum wurde aber auch appelliert, die Rückwidmung der derzeit gegebenen Bauland-Betriebsgebiet-Widmung in Erwägung zu ziehen, weil bei Nutzung der Fläche als Betriebsareal wohl auch Entwässerungs- bzw. Anschüttungsmaßnahmen einhergehen müssten, die in Konflikt mit dem gemäß § 6 NÖ Naturschutzgesetz 2000 idgF. gegebenen Schutz der angrenzenden Schilfflächen stehen könnten.

Dieser Appell sowie ein diesbezüglicher Antrag einer BürgerInnengruppe wurden auch im Gemeinderat der Stadtgemeinde Laa/Thaya behandelt. Leider ist die Stadtgemeinde Laa/Thaya diesen

Anregungen bisher nicht gefolgt. Es wird nach wie vor eine ackerbauliche Nutzung der einstigen Weidefläche praktiziert, eine Nutzung als Betriebsgebiet ist aber bisher nicht erfolgt. Insofern besteht für die NÖ Umweltschutzbehörde die Hoffnung, dass sich die Stadtgemeinde noch für die Erhaltung dieses Feuchtbiotops mit seinen Wiesen- und Schilfanteilen durchringen und das Feuchtbiotop mittelfristig in seiner einstigen Wertigkeit wiederhergestellt werden kann.

13.8 Naturdenkmäler „Ödlandfläche zwischen Enzersdorf/Staatz und Poysdorf“ sowie „Lindenallee in Stronsdorf“

Die NÖ Umweltschutzbehörde ist häufig mit Naturdenkmalverfahren befasst. Das Naturdenkmal ist neben dem Naturschutzgebiet die strengste Schutzkategorie nach dem NÖ Naturschutzgesetz. Nur besonders hochwertige Naturgebilde können zum Naturdenkmal erklärt werden. Ein Antragsrecht auf Einleitung eines Verfahrens besteht nicht, Naturdenkmalverfahren können nur von der Naturschutzbehörde selbst eingeleitet werden. Es besteht aber die Möglichkeit,

bei der Behörde die Einleitung eines Verfahrens anzuregen.

Nach Hinweisen aus Fachkreisen oder aus der Bevölkerung werden von der NÖ Umweltschutzbehörde die an sie herangetragenen Informationen oder Unterlagen über besonders schützenswerte Naturgebilde geprüft und an die zuständige Naturschutzbehörde mit dem Ersuchen um amtswegige Einleitung eines Naturdenkmalverfahrens herangetragen. Über zwei derart eingeleitete und im Berichtszeitraum abgeschlossene Naturdenkmalverfahren wird in der Folge berichtet:

Bereits im Jahr 1988 wurde der Zugverkehr der Bahnstrecke zwischen Enzersdorf/Staatz und dem Bahnhof Poysdorf eingestellt. Dadurch kam es im Laufe der Jahre zur Verbrachung der Bahndämme und der –trasse. Neben Grasflächen mit typischer Trockenvegetation stellte sich ein Bewuchs mit Bäumen und Sträuchern ein, an grabenartigen Eintiefungen kam es zur Ausbildung kleiner Schilfbestände sowie von Hochstaudenfluren und Erlenbeständen. Dieser im intensiven Agrarland gelegene ungenutzte Ödlandstreifen mit einer Breite bis zu 30 Metern und einer Länge von 7,65 Kilometer hat sich durch die sukzessive Entwicklung auch zu einem

faunistisch hochinteressanten Lebensraum entwickelt. Insbesondere für zahlreiche Vogelarten ist ein besonders wertvolles Refugium entstanden. Schon Ende der 90iger-Jahre wurde diese ehemalige Bahnstrecke als Besonderheit erkannt. So wurde von Ornithologen festgestellt, dass der Ödlandstreifen die größte Einzelpopulation des Graumamms in Niederösterreich beherbergt. Dem Vorkommen wurde österreichweit höchste Bedeutung zugemessen.

Diese hohe ökologische Wertigkeit des Ödlandstreifens, aber auch die Befürchtung, dass es zu einer Zerstörung des Lebensraumes durch die Errichtung eines Radweges oder durch die Entfernung des Bahnkörpers und des Bewuchses zur Herstellung einer landwirtschaftlichen Fläche, welche dann den angrenzenden Äckern zugeschlagen worden wäre, hat die NÖ Umweltschutzbehörde schließlich bewogen, sich intensiv für die Naturdenkmalerklärung dieser Fläche einzusetzen, wenngleich bewusst war, dass das Bemühen um Unterschutzstellung einer ehemaligen Eisenbahnstrecke auch auf viel Kritik stoßen wird.

Die Niederösterreichische Umweltschutzbehörde hat daher im Jahr 2008 die Naturdenkmalerklärung bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach angeregt.

Zu diesem Zeitpunkt war die Ödlandfläche noch im Eigentum der ÖBB und das Eisenbahnauflassungsverfahren war noch nicht abgeschlossen. In der ersten Besprechung unter Beiziehung von ÖBB, den betroffenen Gemeinden Staats und Poysdorf, der Eisenbahnbehörde, eines Naturschutzsachverständigen, von Bird-life Österreich und der NÖ Umweltschutzverwaltung wurde zwar kein grundsätzliches Veto gegen ein Unterschutzstellungsverfahren vorgebracht, aber insbesondere von der ÖBB wurden wesentliche Bedenken dagegen geäußert.

Für die weitere Entwicklung des Unterschutzstellungsprozesses war es besonders positiv, dass etwa ein Jahr später das Land NÖ die ehemalige Eisenbahnstrecke von den ÖBB übernommen hat. Die Verwaltung der ehemaligen Eisenbahnstrecke oblag nunmehr der NÖVOG, die gegen eine Folgenutzung der stillgelegten Bahntrasse als Naturdenkmal keine grundsätzlichen Einwände erhob. Nach einer Besprechung mit allen Beteiligten im Jahr 2011 wurde vereinbart, dass einzelne Abschnitte, insbesondere im Ortsgebiet der Stadtgemeinde Poysdorf, nicht unter Schutz gestellt werden sollen, der im Freiland gelegene Großteil der Strecke aber schon. Im Jahr 2012 wurde dann ein naturschutzfachliches Gutachten eingeholt, das die angeregte

Naturdenkmalerklärung positiv beurteilte. Im Februar 2013 wurde schließlich die stillgelegte Bahntrasse zum Naturdenkmal erklärt.

Im eisenbahnrechtlichen Auflassungsverfahren wurde die Entfernung der alten Anlagenteile – mit Ausnahme des Bahnkörpers, der als magerer Standort eine wesentliche ökologische Funktion innehat – vorgeschrieben. Diese wurden auch bis auf wenige alte Eisenbahnschwellen entfernt. Diese Eisenbahnschwellen sollten, um größere Eingriffe in das Naturdenkmal zu vermeiden, belassen werden können. Sicherheits halber wurde von der Eisenbahnbehörde eine Untersuchung und Beprobung der verbliebenen Eisenbahnschwellen veranlasst. Das Ergebnis der chemischen Untersuchung zeigte allerdings, dass die Holzschwellen noch immer einen hohen Gehalt an polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen aufwiesen und daher ein durch Auslaugung bedingter Eintrag in den Untergrund nicht ausgeschlossen werden konnte. Es musste also ein Naturdenkmalausnahmebewilligungsverfahren zur Gestattung des Eingriffes zur Entsorgung der verbliebenen Eisenbahnschwellen durchgeführt werden. Diese Ausnahme wurde im Jänner 2016 genehmigt. Die Eisenbahnschwellen

wurden daraufhin bis auf wenige stark verwachsene und schon weitgehend vermoderte Holzschwellenresten auch von der NÖVOG entfernt. In einer weiteren Überprüfungsverhandlung wurde vom beigezogenen wasserbautechnischen Sachverständigen festgehalten, dass auch diese letzten Reste an Eisenbahnschwellen zu entfernen sind, wenn auch damit ein größerer Eingriff in das Naturdenkmal einhergehen müsse. Schließlich wurde von der NÖVOG ein sehr sorgfältig geplanter Eingriff unter gleichzeitiger Pflege des Naturdenkmales geplant. Die Ausnahmegenehmigung wurde unter Vorschreibung einer ökologischen Bauaufsicht im Jahr 2017 genehmigt und das lange Verfahren somit abgeschlossen.

Es ist somit gelungen, eine für alle Seiten zufriedenstellende Lösung zu finden. Unter schwierigen Vorzeichen konnte schließlich mit der Grundeigentümerin und den betroffenen Gemeinden ein über mehrere Kilometer reichendes „Grünes Band“ inmitten der intensiven Agrarlandschaft sichergestellt werden.

Über ein ebenfalls im Weinviertel gelegenes Naturdenkmal wurde im Berichtszeitraum ein weiteres wichtiges Naturdenkmalverfahren durchgeführt. Von der Naturschutzbehörde wurde der NÖ

Umweltanwaltschaft mitgeteilt, dass die Naturdenkmalerklärung für eine Lindenallee in der Marktgemeinde Stronsdorf aufgehoben werden sollte. Begründet wurde das Vorhaben damit, dass der Naturschutzsachverständige festgestellt hätte, dass von den ursprünglich 86 Linden nur mehr 21 vorhanden wären und somit die Schutzwürdigkeit als Allee nicht mehr gegeben wäre.

Im Zuge eines Ortsaugenscheines durch einen Vertreter der NÖ Umweltanwaltschaft wurde aber festgestellt, dass sich in Stronsdorf vom Friedhof bis ins Ortszentrum eine ca. 600 Meter lange Lindenallee bzw. -baumreihe befindet, die aus über 90 mächtigen Einzelbäumen besteht. Nachdem im Friedhofsbereich 21 Linden vorhanden waren, wurde wohl angenommen, dass nur diese als Naturdenkmal ausgewiesen waren. In der Natur stellte sich aber die Lindenallee vom Friedhof bis zum Ortszentrum als eine Einheit dar, sodass sich die NÖ Umweltanwaltschaft gegen die Aufhebung des Naturdenkmales ausgesprochen hat und gleichzeitig anregte, die gesamte ca. 600 Meter lange Lindenallee zum Naturdenkmal zu erklären. Diese Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft führte zu weiteren Recherchen durch die Naturschutzbehörde. Nach-

dem im Akt der Bezirkshauptmannschaft keine weiteren Informationen über die Lindenallee vorhanden waren, führte eine Internetrecherche zu einer Skizze, in der die unter Naturschutz stehende Lindenallee eingezeichnet war. Demnach war die Lindenallee bis ins Ortszentrum von Stronsdorf als Naturdenkmal ausgewiesen. Weiters wurde von der Naturschutzbehörde herausgefunden, dass mit Ausnahme der Bäume beim Friedhof alle geschützten Linden im zweiten Weltkrieg gefällt wurden, um sich vor der herannahenden russischen Armee zu schützen. 1950 wurden dann die Linden vom Friedhof bis ins Ortszentrum wieder ausgepflanzt, wodurch heute der Eindruck einer einheitlichen Lindenallee entsteht.

Nach Durchführung einer Verhandlung bei der Marktgemeinde Stronsdorf wurde schließlich der Anregung der NÖ Umweltschutzbehörde entsprochen und nach Aufhebung der Naturdenkmalerklärung aus dem Jahr 1938 – diese Bäume wurden ja im zweiten Weltkrieg gefällt - die gesamte jetzt bestehende Lindenallee unter Schutz gestellt. Dadurch konnte eine in dieser Ausprägung sehr seltene Allee in ihrem Bestand gesichert werden.

13.9 Fischaufstiegshilfen an Flüssen des NÖ Alpenvorlands

An einigen Flüssen des Niederösterreichischen Alpenvorlands konnten wir am angemessenen Ausbau von funktionierenden Fischaufstiegshilfen mitwirken. Dadurch wird eine bessere Vernetzung möglich (etwa an Erlauf und Ybbs). So konnte im Rahmen des Monitorings beim Kraftwerk der Stadtwerke (Amstetten) wieder der Huchen nachgewiesen werden.

13.10 Projekt „Stickstoffmanagement Lichtenwörth-Zillingsdorf“

Das Vorliegen von zum Teil hohen Nitratgehalten im Grundwasser-Zuströmbereich zum Brunnenfeld Neufeld (Burgenland), die in einem möglichen Zusammenhang mit der Ausbringung von Wirtschaftsdünger (Schweinegülle) im Zuströmbereich stehen, hat – über Vermittlung der Umweltschutzbehörden von NÖ und Burgenland – dazu geführt, dass ein bundesländerübergreifendes Projekt mit dem Ziel der nachhaltigen Reduktion der Stickstoff-Einträge aus der Landwirtschaft ins Grundwasser (<45 mg/l Nitrat im Sickerwasser) sowie jenem der

Reduktion der Geruchsbelästigung bei der Gülleausbringung im Projektgebiet ins Leben gerufen wurde.

Dieses Projekt läuft sehr erfreulich, denn es sind bereits wesentliche Fortschritte erzielt worden. Es ist aktuell selbstverständlich noch nicht abgeschlossen. Wir werden daher weiter darüber berichten.

13.11 Steinwild auf der Hohen Wand

Das Thema begleitet die NÖ Umweltanwaltschaft bereits seit vielen Jahren: Das auf der Hohen Wand befindliche nichtautochthone Steinwild gefährdet das dortige Natura 2000-Gebiet. In einem langwierigen und mühsamen Prozess sieht nun erstmals danach aus, dass der Steinwildbestand durch Bejagung soweit reduziert werden konnte, dass eine Entspannung der Situation möglich wird. Dennoch werden wir die weitere Entwicklung sehr kritisch mitverfolgen.



13.12 Anschüttungen mit Bodenaushub: Zulässige Verwertung oder Entledigung von Abfall?

Diese Frage stellt sich in der Praxis sehr häufig, wenn die Niederösterreichische Umweltanwaltschaft aufgrund von Anzeigen auf eine Anschüttung mit Bodenaushub im Grünland aufmerksam gemacht wird. Dann ist die AWG-Behörde des Landes NÖ oder die zuständige Bezirkshauptmannschaft als Naturschutzbehörde gefragt, welches Verfahren nach der entsprechenden Rechtsvorschrift einzuleiten wäre. Dies ist mitunter ein langwieriger Prozess, wenn die Herkunft und die Materialqualität des Schüttgutes, das genaue Flächenmaß der Schüttung und der Verwendungszweck nicht näher bekannt sind.

Grundsätzlich können folgende Rechtsvorschriften zur Anwendung gelangen:

Bei Zutreffen des subjektiven Abfallbegriffes ist das AWG 2002 idgF. anzuwenden. Liegt also Entledigungsabsicht vor, so handelt es sich auch bei nicht verunreinigtem Bodenaushub um Abfälle. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur auf hierfür genehmigten Depo-nien erfolgen, es sei denn, sie werden zulässig verwertet.

Ob eine zulässige Verwertung (etwa zur Bodenverbesserung, zur besseren Bewirtschaftbarkeit) gegeben ist, muss in der Regel von einem landwirtschaftlichen Sachverständigen beurteilt werden. Voraussetzung hierfür ist selbstverständlich, dass die erforderliche Materialqualität für den beabsichtigten Zweck gegeben ist.

Gelangen die Bestimmungen des AWG 2002 idgF. nicht zur Anwendung, so ist gemäß dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 idgF. zu prüfen, ob eine Bewilligungspflicht vorliegt. Gemäß § 7 leg. cit. sind Abgrabungen und Anschüttungen, sofern sie sich auf eine Fläche von mehr als 1.000 m² erstrecken und durch welche eine Änderung des bisherigen Niveaus auf dem überwiegenden Teil dieser Fläche um mehr als einen Meter erfolgt, bewilligungspflichtig.

Bei bereits getätigten Schüttungen ist das genaue Ausmaß im Nachhinein oft schwierig festzustellen und daher die Erforderlichkeit einer Bewilligung nach dem NÖ Naturschutzgesetz manchmal strittig. Als Beispiel hierfür wird eine Schüttung im Gemeindegebiet von Atzenbrugg genannt, bei der eine landwirtschaftlich genutzte Fläche durch Anschüttungen im angrenzenden Graben adaptiert wurde. Zum Flächenausmaß gab es unterschiedlichste Angaben und es war die Schüttgrenze in der Natur kaum mehr ersichtlich.

Wird der Tatbestand des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 idgF. nicht berührt, weil das Flächenausmaß oder die Höhe nicht erreicht werden und vom Betreiber grundsätzlich von einer zulässigen Verwertung und somit von keiner Bewilligungspflicht ausgegangen wird, so entstehen in der Praxis immer wieder Problemfälle, wenn Schüttungen ohne Abklärung durch die Behörde ausgeführt werden. Wird die Behörde erst aufgrund von Eigenwahrnehmung oder einer Anzeige tätig, stellt sich oftmals heraus, dass erforderliche Materialqualitäten oder Vorgaben für eine zulässige Verwertung nicht eingehalten werden.

Eine zusätzliche Verschärfung dieser Thematik hat sich ergeben, als mit der 5.

Novelle des NÖ Bodenschutzgesetzes im Jahr 2015 die Anzeigepflicht gemäß § 13 für das Aufbringen von Abfällen und sonstigen Materialien auf einer zusammenhängenden Fläche von 1.000 m² entfallen ist. Viele Fälle werden der Behörde somit nicht mehr bekannt und es kann demnach auch nicht regulierend eingegriffen werden.

Die Beobachtung der Verwaltungspraxis zeigt, dass von den Bezirkshauptmannschaften als zuständiger Naturschutzbehörde unterschiedlich mit der Thematik „Anschüttung mit Bodenaushub“ umgegangen wird.

Da eine rechtliche Zuordnung derartiger Vorhaben für Ausführende in der Praxis mit Sicherheit schwierig ist, wird eine umfassende Aufklärung und Beratung durch die Behörde als wesentlicher Beitrag zur Entschärfung der Problematik erachtet. Weiters wird auch die Klärung der Zulässigkeit einer Verwertung, unabhängig vom Ausmaß der Schüttung, bei der Bezirksverwaltungsbehörde gesehen und kann dadurch ein Vorhaben in die „richtigen Bahnen“ geleitet werden.

In diesem Zusammenhang soll auch auf die dringend erforderliche Änderung bzw. Konkretisierung des § 7 Abs. 1 Z. 4

NÖ Naturschutzgesetzes 2000 idgF., welcher das Ausmaß von Abgrabungen und Anschüttungen regelt, hingewiesen werden!

13.13 Kalksteinbruch im Bezirk Bruck/Leitha

Bereits 2016 wurde der Niederösterreichischen Umweltschutzbehörde ein Projekt für die Abänderung eines der größten Kalksteinbrüche Österreichs vorgestellt. Durch diese Projektänderung sollte die im Endzustand ursprünglich mit gleichmäßig geneigten 25 Grad bewilligte Ostwand abgeändert werden. Es war vorgesehen, zukünftig für den Tieferabbau so vorzugehen, dass ein Endzustand in Form einer Abfolge von Wänden und Bermen zurückgelassen worden wäre.

Für die NÖ Umweltschutzbehörde war das Ansinnen der Betreiber grundsätzlich nachvollziehbar, weil sich dadurch ein größerer Kubaturgewinn ergeben hätte, zumal die Endneigung von 25 Grad sehr flach ist und auch von uns immer wieder die Forderung nach einer möglichst vollständigen Ausnutzung einer Lagerstätte erhoben wird.

Allerdings ist eine Bermenlösung als Endzustand aus Renaturierungs- bzw. Rekultivierungssicht als problematisch anzusehen. Dies trifft auch auf die Standsicherheit des Endzustandes zu und wirkt sich auch auf künftige Nutzungen aus. Unserer Ansicht nach entspricht eine derartige Bermenlösung, wie man sie vom steirischen Erzberg kennt, nicht mehr dem Stand der Technik.

Im konkreten Fall ist es in vielen intensiven Besprechungen gelungen, die Betreiber und deren Planer zu überzeugen, dass ein projektierte Endzustand in Form einer 35 Grad geneigten Böschung aus Sicht des Naturschutzes und vor allem auch der Standsicherheit wesentliche Vorteile hat. Durch die Erhöhung der Endneigung der Böschung von 25 auf 35 Grad konnte auch die Ausnutzung der Lagestätte verbessert werden.

In diesem Zusammenhang darf auch dem zuständigen Kollegen der Abteilung Baudirektion-Geologie gedankt werden, der die NÖ Umweltanwaltschaft während dieser Gespräche mit Rat und seinen profunden Fachkenntnissen zur Seite gestanden ist.

Aus Sicht der NÖ Umweltanwaltschaft kann der Abschluss dieses Naturschutzverfahrens im Oktober 2017 durchaus als Erfolg gesehen werden.

13.14 Dolomitsteinbruch in Rohr am Gebirge

In Rohr am Gebirge gab es bereits 2014 eine fertige Planung für eine umfangreiche Erweiterung eines bestehenden Dolomitsteinbruches in Form eines Wandabbaus.

Auf unsere Initiative hin wurde dann das ursprüngliche Projekt dermaßen umgestaltet, dass nunmehr ein Scheibenabbau mit Zwischenrekultivierung der bestehenden Abbaufont vorgesehen ist. Diese Lösung hat den Vorteil, dass ein Bergrücken scheibenweise von oben nach unten abgebaut werden kann und im Verhältnis zur gesamten offenen Abbaufäche nur eine sehr geringe Fläche, nämlich die Stirnseite, rekultiviert werden muss.

Auch für den Fall, dass der Bergbau wider Erwarten eingestellt werden sollte, biete diese Abbauart insofern günstigste Voraussetzungen, als immer eine ebene Fläche zurückgelassen wird, die

mit einfachen Mitteln wieder rekultiviert und in Form einer Wiederbewaldung oder Wiesennutzung nachgenutzt werden kann. Selbst wenn es zu keinen Rekultivierungsmaßnahmen mehr kommen sollte, ist damit zu rechnen, dass sich im Laufe der Zeit eine Waldgesellschaft einstellen wird.

Unabhängig von den Gesprächen zur Projektabänderung war die NÖ Umweltschutzbehörde auch im Verfahren zur Änderung der Flächenwidmung bzw. zur Feststellung einer eventuellen UVP-Pflicht beteiligt. Mit den abschließenden Naturschutz und MinroG-Bescheiden ist in der zweiten Hälfte 2018 zu rechnen.

Durch die frühzeitige Einbindung in die Planung ist es auch hier gelungen, eine langfristige Lösung für einen Materialabbau zu finden, der sowohl aus Sicht des Landschaftsschutzes als auch aus gewinnungstechnischer Sicht eindeutige Vorteile mit sich bringt. In diesem Zusammenhang sei auch der Naturschutzsachverständigen des Gebietsbauamtes Wiener Neustadt gedankt, die durch ihre fachkundige Hilfestellung wesentlich zum Gelingen beigetragen hat.

13.15 Dioxinbelastete Eier

Rauchgasbelastungen in der Nachbarschaft führen häufig zu Beschwerden bei der NÖ Umweltschutzbehörde. Ein solcher Fall im Waldviertel hat aber eine größere Dimension angenommen, weil dioxinbelastete Hühnereier und ein dioxinbelasteter Boden festgestellt wurde.

Der NÖ Umweltschutzbehörde wurde ein Ergebnis einer vom Umweltbundesamt durchgeführten Analyse übermittelt, wonach bei Hühnereiern aus einer privaten kleinen Hühnerhaltung im Garten eine deutliche Überschreitung der gesetzlichen Höchstgehalte an Dioxin (PCDD/F und PCB) festgestellt worden war, sodass die Eier nicht zum Verzehr und nicht zum Inverkehrbringen geeignet waren. Der Übermittler dieses Analyseergebnisses teilte mit, dass er die Eier untersuchen habe lassen, weil er annehme, dass sein Nachbar altes Hydrauliköl in dessen Hausheizungsanlage verfeuert und er sich deshalb schon seit geraumer Zeit krank fühle.

Bei den daraufhin erfolgten Recherchen durch die NÖ Umweltschutzbehörde wurde in Erfahrung gebracht, dass seitens der Baubehörde eine Überprüfung

der Heizungsanlage vorgenommen wurde und dabei vom Rauchfangkehrermeister Proben aus dem Kessel und aus dem Rauchfang des Nachbarn entnommen und diese dem Amtsarzt zur weiteren Untersuchung übergeben wurden. Weiters wurde von der Bezirkshauptmannschaft mitgeteilt, dass eine gewerberechtliche Überprüfung, ob der Heizungsanlagenbetreiber Arbeiten ohne Betriebsanlagengenehmigung durchführe, geplant wäre. Weiters wurde auf Anfrage vom Umweltbundesamt mitgeteilt, dass die Überschreitungen der Grenzwerte in der Eiprobe massiv seien und daher dringend Untersuchungen angestellt werden sollten, ob und in welchem Umfang eine Dioxinbelastung im Boden im Umfeld der Hühnerhaltung des Beschwerdeführers gegeben ist. Empfohlen wurde die Bildung von Mischproben am Grundstück der Hühnerhaltung bzw. in der näheren Nachbarschaftsumgebung sowie eine Referenzprobe in weiterer Entfernung.

Auf Anfrage bei der Bezirkshauptmannschaft, ob die dem Amtsarzt von der Baubehörde übergebenen Proben untersucht worden wären bzw. ob Bodenuntersuchungen von der Behörde in Auftrag gegeben werden könnten, wurde mitgeteilt, dass für diese Untersuchun-

gen weder eine Rechtsgrundlage noch Finanzierungsmöglichkeiten bestünden.

Die NÖ Umwelthanwaltschaft hat daher entschieden, selbst die Probenahme und Analytik der von den Experten des Umweltbundesamtes für notwendig erachteten Bodenproben in Auftrag zu geben. Nach Vorliegen des Untersuchungsergebnisses wurde dazu eine umweltmedizinische Beurteilung eingeholt. In diesem Gutachten wurde zusammenfassend wie folgt festgehalten (Zitat): *„Eine quantifizierbare Gesundheitsbeeinträchtigung durch diese erhöhte Dioxin-Aufnahme ist zwar nicht ableitbar, doch ist jede erhöhte Aufnahme wegen der Verbreitung dieser Schadstoffe in der Umwelt und der Persistenz im Organismus zu vermeiden und widerspricht sowohl dem Minimierungs- und ALARA-Prinzip (Anm.: Akronym für ‚as low as reasonably achievable‘). Da Dioxine im Boden der Liegenschaft (der Hühnerhaltung des Beschwerdeführers) nachweislich in deutlich höheren Mengen vorliegen als im Boden der Vergleichsflächen und auch ein Transfer in die Nahrungskette und letztlich auch in Lebensmittel gezeigt werden konnte, muss dringend Vorsorge getroffen werden, dass diese Stoffe nicht mehr weiter in die Umwelt gelangen. Es müssen daher geeignete Maßnahmen getroffen werden, um die Emissionsquelle eindeutig*

festzustellen und gegebenenfalls auch abzustellen. Jedenfalls ist ein weiterer Eintrag von Dioxinen in die Umwelt und damit in die Nahrungskette zu verhindern.“

Aufgrund des Untersuchungsergebnisses bzw. der umweltmedizinischen Beurteilung hat sich die NÖ Umweltschutzbehörde an die betroffene Gemeinde gewandt und wurde nach einer Besprechung bei der Bezirkshauptmannschaft vereinbart, dass die Baubehörde eine besondere Beschau bei beiden Heizungsanlagen (bei der des Beschwerdeführers und der des Nachbarn) durchführen und dazu auch einen Experten des Umweltbundesamtes beziehen werde, der Aschen- bzw. Wischproben aus den beiden betroffenen Kaminen entnehmen und untersuchen solle.

Die Aschen- bzw. Wischproben wurden vom Umweltbundesamt untersucht, erhöhte Werte wurden weder beim vom Beschwerdeführer vermuteten Verursacher (seinem Nachbarn), noch im Kamin des Beschwerdeführers festgestellt. Von der Gemeinde (Baubehörde) und der Bezirkshauptmannschaft wurde daher mitgeteilt, dass in Ermangelung einer Rechtsgrundlage keine weiteren Schritte geplant seien.

Zusammenfassend soll gezeigt werden, dass auch ein hoher zeitlicher und wie in diesem Fall auch finanzieller Aufwand nicht immer klare Ergebnisse bringen kann. Letztlich konnte die Ursache für die erhöhte Dioxinbelastung in den Hühnereiern und im Boden nicht festgestellt werden. Vom Beschwerdeführer wurde insofern ein positiver Aspekt gesehen, als er berichtete, dass nach seiner Wahrnehmung sein Nachbar nun kein Altöl mehr verfeuert und daher in gewisser Weise – wie im umweltmedizinischen Gutachten gefordert – die Emissionsquelle abgestellt worden sei. Ein Beweis, dass jemals Alt- bzw. Hydrauliköl in der Heizungsanlage des Nachbarn verbrannt wurden, konnte aber nicht erbracht werden.

13.16 Postverteilzentrum Langenzersdorf

Hinsichtlich der geplanten Errichtung eines Post- bzw. Paketverteilzentrums in der Gemeinde Langenzersdorf (direkt angrenzend an die Gemeinde Bisamberg) samt Notwendigkeit der Umwidmung des Areals kam es im Jahr 2017 zu massiven BürgerInnen-Protesten und

berechtigten Zweifeln an der Realisierungsmöglichkeit.

Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner und Landeshauptfrau-Stellvertreter Stephan Pernkopf ersuchten in diesem Zusammenhang die NÖ Umweltschutzbehörde um Empfehlungen zum weiteren Vorgehen in dieser Angelegenheit. Das entsprechende Schreiben ist nachstehend im Wortlaut angeführt:

„Betrifft: Zusammenfassende Empfehlungen der Niederösterreichischen Umweltschutzbehörde hinsichtlich des Gesamtvorhabens >Postverteilzentrum Langenzersdorf< auf Basis des werten Ersuchens von Landeshauptfrau Mag.^a Mikl-Leitner von Anfang Juli 2017

Sehr geehrter Herr LH-Stellvertreter LR Dr. Stephan Pernkopf, ausgehend vom werten Ersuchen von Landeshauptfrau Mag.^a Mikl-Leitner von Anfang Juli 2017 habe ich mir erlaubt, in der oben genannten Angelegenheit diverse Gespräche zu führen, um die unterschiedlichen beteiligten Interessen kennen zu lernen und herauszuarbeiten. In der Folge wurden intensive Überlegungen sowie Recherchen angestellt, welches Procedere auf Basis der geltenden Rechtslage erforderlich bzw. dringend anzuraten ist, um schließlich seitens der Behörden eine

belastbare Entscheidung treffen zu können, ob und wenn ja unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Vorkehrungen das Gesamtvorhaben realisiert werden kann oder eben nicht. Aus meiner Sicht ergeben sich jedenfalls Kriterien, die erfüllt sein müssen, wobei es mir klarerweise als Umweltschutzbehörde nicht zusteht, den Ergebnissen der Verwaltungsverfahren vorzugreifen. Mir ist jedenfalls wichtig, dass auf eine Art und Weise vorgegangen wird, die eine hohe „Prozessqualität“ sowie ein bestmögliches Fundament für die zu treffenden Entscheidungen sicherstellt und die es den Beteiligten und Betroffenen ermöglicht, selbige in der Folge akzeptieren zu können.

Somit erlaubt sich die NÖ Umweltschutzbehörde hiermit, nachstehende Empfehlungen hinsichtlich des Gesamtvorhabens „Postverteilzentrum Langenzersdorf“ zu erstatten:

A) Widmung:

a. Es wird dringend empfohlen, dass die Gemeinde Langenzersdorf die aktuelle Widmung zurückzieht und eine inhaltliche Neuauflage der Widmung inklusive einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) durchführt.

b. Die SUP verlangt der Konsenswerberin das Beibringen von das Projekt betref-

fende Unterlagen (etwa hinsichtlich Beleuchtung, innere Verkehrserschließung, Zufahrt, usw.) ab. Auch ist ein Umweltbericht zu erstellen, welcher das Beibringen diverser Gutachten (z. B. Lärm, Luft, Ortsbild, Plan-Naturverträglichkeitsprüfung) voraussetzt.

B) Raumordnungsvereinbarung:

Vorhabensunterlagen sowie Umweltbericht eignen sich in der Praxis sehr gut als Basis für eine empfohlene Raumordnungsvereinbarung zwischen Gemeinde und Konsenswerberin. In einem solchen Vertrag können rechtsverbindlich (Zivilrecht) etwa die Höchstanzahl von Fahrten in bestimmten Zeiträumen samt Überprüfungsmethodik und -frequenz bei sonstiger Pönale oder etwa auch Kontingente für den Nachtbetrieb, für Ausmaß und Art der Beleuchtung, usw. vereinbart werden. Mittels Raumordnungsvertrag geschlossene Vereinbarungen erhöhen das Maß an Verbindlichkeit getroffener Zusicherungen beträchtlich.

C) Projektverfahren:

Im Bauverfahren ist die Widmungskonformität zu berücksichtigen. Für eine positive Beurteilung ist eine gelingende Einbettung des Betriebsgebietes in die Nachbarschaft der Bauland-Wohngebiete unabdingbar. Dies setzt voraus, dass in den Bereichen Lärm und Luft die Irre-

levanzkriterien eingehalten werden, hinsichtlich des Ortsbildes keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind (ortsbildverträgliche Lärm- und Lichtschutzmaßnahmen, Grüngürtel, begrünter Lärmschutzwall, usw.), und bezüglich des Bereiches Lichtemission/-immission durch spezielle Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass es zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der ortsüblichen Lichtverhältnisse – insbesondere nachts – kommt. Weiters sind die wesentlichen Aussagen der Konsenswerberin (vgl. Postwurfsendung) im Bauverfahren ein- und – seitens der NÖ Umweltschutzanwaltschaft empfohlen – weitgehend in einer Raumordnungsvereinbarung festzuhalten (etwa maximale Anzahl der gesamten Fahrten/Werktag, Einschränkung des Nachtbetriebs auf maximal 30% der gesamten Fahrten, etc.) Anzumerken ist, dass auch zumindest ein Naturverträglichkeits- (NVP-) Feststellungsverfahren durchzuführen sein wird.

D) Weitere zu klärende Fragen bzw. Themen sind: Artenschutz; standortbezogene Risiken wie Altlasten, Archäologie, Kampfmittel, etc.; Erfordernis eines gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens für ein sog. „Fulfillment-Center“; Erfordernis eines UVP-Feststellungsverfahrens.“

Im Endergebnis hat sich die Post AG dazu entschlossen, das Vorhaben an einem besser geeigneten Ort zu realisieren.

13.17 Greifvogelverfolgung in NÖ

Die Serie illegaler Greifvogelverfolgungen in Niederösterreich ist auch im Jahr 2017 leider nicht abgerissen. Anfang August 2017 wurden schon wieder ein offensichtlich vergifteter Rotmilan, ein toter Adlerbussard sowie ein toter Mäusebussard gefunden. Und der Fundort war erneut im Großraumbereich Zistersdorf – jener Region, in der 2016 der größte jemals in Österreich dokumentierte Vergiftungsfall mit über 30 toten Tieren (!) aufgetreten ist.

Birdlife, die wichtigste Vogelschutz-NGO Österreichs, bezeichnet die Region Zistersdorf mittlerweile als „Bermuda-Dreieck“ für Greifvögel. In den vergangenen Jahren sind genau dort immer wieder besenderte Greifvögel wie etwa Kaiseradler und Rotmilane verschwunden oder tot aufgefunden worden – eine sehr traurige „Tradition“. Es ist wahrlich kein Ruhmesblatt für Niederösterreich, dass das Gebiet rund um Zistersdorf ein „Hot-spot“ illegaler Greifvogelverfolgung in

Österreich ist. In keiner anderen Region wurden mehr vergiftete Greifvögel und Giftköder gefunden, wobei die meisten Meldungen von Wanderern, SpaziergängerInnen und NaturbeobachterInnen erstattet wurden. Die polizeilichen Ermittlungen gestalten sich überaus schwierig. Bislang konnte kein/e TäterIn überführt werden.

Es ist unbedingt eine Intensivierung der Anstrengungen erforderlich, um diesem barbarischen Treiben endlich ein Ende zu machen. Birdlife führt dazu wie folgt ins Treffen: *„Die lokalen Jagdaufsichtsorgane geben sich zumeist unwissend und die Kooperationsbereitschaft ist oft nur gering. Vielmehr müssen wir – aufgrund unserer Erfahrungen der Vergangenheit – vermuten, dass die Greifvogelmörder aus den Reihen der Jägerschaft kommen.“* Als Niederösterreichischer Umweltschützer will ich mir nicht anmaßen, ohne Beweise solche Vermutungen anzustellen. Ehrlich gesagt ist es mir auch völlig egal, ob es sich bei den TäterInnen um JägerInnen handelt oder nicht, es sind jedenfalls Kriminelle, denen besser heute als morgen das Handwerk gelegt werden muss.

Sollte es sich aber tatsächlich um Jagdausübungsberechtigte handeln, die – im lange schon widerlegten und völlig überholten Irrglauben, damit das Niederwild

zu schützen – zu solchen illegalen und grausamen Mitteln greifen, dann wäre es massiv in Zweifel zu ziehen, dass es gelungen ist, diesen Leuten den Sinn und die Bedeutung der „waidgerechten“ Jagd zu vermitteln und ist diesen die Berechtigung zu entziehen.

Selbstverständlich – und dies ist im Jahr 2017 auch unter Einbeziehung der NÖ Umweltschutzbehörde intensiv geschehen – ist auch weiterhin auf Aufklärung und Information zu setzen – einerseits. Andererseits müssen neue effektivere Wege beschritten werden, um endlich einen rechtskonformen Zustand herzustellen. Zum Tierleid und den internationalen Verpflichtungen kommt ja noch dazu, dass diverse Vogelschutzprogramme und –projekte Geld kosten, Geld, das von den SteuerzahlerInnen aufgebracht wird. Niederösterreich kann sich die illegale Vogelverfolgung nach Meinung der Niederösterreichischen Umweltschutzbehörde nicht länger gefallen lassen.

Geht man davon aus, dass es sich bei den TäterInnen nicht um Jagdausübungsberechtigte handelt, so muss diesfalls festgestellt werden, dass etwa im Raum Zistersdorf die Jagdaufsichtsorgane es auch im Jahr 2017 nicht geschafft haben, der Situation Herr zu werden. Diese mögen sogar bemüht sein, sichtlich reicht

dieses Bemühen aber nicht aus. Das NÖ Jagdgesetz bietet unserer Ansicht nach in Fällen, wo diese Aufsicht nicht funktioniert, die Möglichkeit, eine externe Jagdaufsicht zu installieren – und genau dies sollte im Raum Zistersdorf geschehen, wenn in Zukunft erneut Abschüsse bzw. Vergiftungen vorkommen.

Es sei nochmals der Hinweis gestattet, dass Niederösterreich durch die anhaltende Greifvogelverfolgung nicht nur seinen Verpflichtungen in Hinblick auf die Vogelschutzrichtlinie nicht nachkommt: Vielmehr werden auch nationale und internationale Schutzbemühungen konterkariert und erhebliche Steuermittel in den Sand gesetzt. Birdlife dazu: *„Die europaweiten Erfolge im Greifvogelschutz, welche unter anderem in Form von großen Schutzprojekten und durch den Einsatz von Steuermitteln erzielt wurden, werden so zunichte gemacht. In Regionen wie Zistersdorf sollte daher die Niederwildjagd zumindest temporär ausgesetzt werden, damit sich die Greifvogelbestände dort wieder erholen können.“*

14. Beobachtung der Verwaltungspraxis auf dem Gebiet des Umweltschutzes & Erstattung von Verbesserungsvorschlägen

Die NÖ Umwelthanwaltschaft ist zur Begutachtung von Gesetzen, Verordnungen und anderen Normen aus der Sicht des Umweltschutzes berufen und leistet Anregungen zur besseren Gestaltung der Umwelt. Darüber hinaus wird auch die Vollziehung von Rechtsmaterien durch die Behörden beobachtet, wobei der NÖ Umwelthanwaltschaft hierbei aufgrund ihrer überregionalen Zuständigkeit besondere Bedeutung zukommt. Durch den dadurch möglichen Überblick können beispielsweise Unterschiede im Vollzug zwischen einzelnen Bezirken und Magistraten bzw. auch Vollzugsdefizite aufgezeigt werden. Unter diesen Punkt lassen sich auch die Antragslegitimationen für Feststellungsanträge gemäß NÖ Naturschutzgesetz, Abfallwirtschaftsgesetz und UVP-Gesetz subsumieren. Oftmals werden auch im Rahmen von Verhandlungen oder im Zuge des Parteiengehörs Verbesserungsvorschläge seitens der NÖ Umwelthanwaltschaft erstattet, die sehr häufig aufgegriffen und umgesetzt werden.

Bezüglich der Anregungen zur besseren Gestaltung der Umwelt sollen hier beispielsweise die Involvierung in die Bearbeitung der Problemstellung „Mountainbiken im Wald“ und die Mitbeauftragung der Studie „Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft“ (Literaturhinweis am Ende dieses Beitrags) genannt werden.

Ausgangspunkt für die Beauftragung dieser Studie ist die Tatsache, dass ein funktionierender Naturhaushalt zweifellos die Basis für die Land- und Forstwirtschaft sowie die Erholungs- und Freizeitnutzung ist. Mit der stetig zunehmenden Beanspruchung von Natur und Landschaft steigt die Bedeutung des noch verbliebenen Freiraums. Zur Vermeidung, Verminderung bzw. allfälligen Kompensation von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und zwecks Aufrechterhaltung seiner Leistungsfähigkeit sind jedenfalls umfassende Überlegungen anzustellen und erfolgversprechende Ansätze für die Zukunft zu diskutieren.

Auf Initiative der Landesumweltschutzbehörden von OÖ, NÖ und dem Burgenland wurde – in Abstimmung mit Infrastrukturplanungsträgern (Landesstraßenverwaltung, ÖBB, ASFINAG) und Naturschutz – ein Auftrag für eine Studie vergeben, die sich mit vielfältigen Themenstellungen auf umfassende Art und Weise beschäftigt. Der vorgelegte Endbericht spannt einen Bogen von der Ermittlung des Ausmaßes erforderlicher Kompensationen für ökologisch wirksame Eingriffe über Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bis hin zu Aufgabenbereichen, die zukünftig einer strukturellen und rechtlichen Lösung zugeführt werden müssen.

Es werden Möglichkeiten und zugleich auch die Notwendigkeit zur Weiterentwicklung der Eingriffsregelung und ihres Vollzuges aufgezeigt. Das bearbeitete Spektrum umfasst rechtliche Rahmenbedingungen, die einzuhaltende „Prüfkaskade“ bei beabsichtigten Eingriffen, die Sicherung von Kompensation, die Einrichtung eines Kompensationsflächenkatasters (vgl. Punkt 4. Dieses Berichts) unterschiedliche Möglichkeiten der Trägerschaft für geeignete Flächen (inklusive Überlegungen zu „Ökokonten-Modellen“), Varianten der Überbindung von Pflegeverpflichtungen, Vertragsmodelle, usw.

Im Rahmen öffentlicher Tagungen (im Oktober 2015 sowie im Februar 2016) und Fachgruppen wurde die Studie vorgestellt, diskutiert und – auf Basis der erfolgten Rückmeldungen – adaptiert. Der vorliegende Endbericht steht einem erweiterten Forum zur Verfügung und wird als „work in progress“ entsprechend weiterentwickelt.

Das vorgeschlagene „Berechnungsmodell“ für die Kompensation von Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaft, das sich im Anhang zum angesprochenen Endbericht findet, wird von den beauftragenden Landesumweltschutzbehörden differenziert bewertet – von zustimmend über hilfreich und ambitioniert bis ablehnend. Das Modell kann und soll an die jeweiligen Erfordernisse angepasst werden, wobei sich in kleineren Verfahren der Schwerpunkt der Kompensationsermittlung oftmals weg vom Berechnungsmodell hin auf die verbal-argumentative Schiene verlagert, ohne an Nachvollziehbarkeit einzubüßen. Diese Ansätze existieren bereits jetzt und werden auch weiterhin Bestand haben. Insgesamt ist jedoch die Intention all dieser Modelle, die Bewertung von Vorhaben und die Notwendigkeit für Kompensationen der Restorierbarkeit des Eingriffs – nach Abarbeitung

der Themen „Vermeidung“ und „Vermin-
derung“ im Rahmen der Entscheidungs-
kaskade – transparent und nachvollzieh-
bar zu machen.

Ziel für die Zukunft ist es, ein nachvoll-
ziehbares Instrumentarium für die An-
wendung auf breiter Basis zur Verfü-
gung zu stellen, das als wesentlicher
Baustein von Umwelt- und Naturschutz
dienen kann und hohe Akzeptanz bei
Konsenswerbern sowie in der Bevöl-
kerung genießt, wobei neben Fragen der
Ökologie auch die Erhaltung der land-
schaftlichen Qualität sowie der Lebens-
qualität im Wohnumfeld Berücksich-
tigung finden.

Literaturhinweis:

*Knoll T., Bergthaler W., Ragger Ch. (2016): „Aus-
gleich für Eingriffe in Natur und Landschaft. End-
bericht vom 25. April 2016. Studie im Auftrag der
Umweltanwaltschaften Burgenland, Niederöster-
reich und Oberösterreich.“; Wien 2016.*

Zufahrt, nicht nur Zutritt.

Hiermit wird erneut auf die Problem-
stellung „Bloßer Zutritt gemäß § 26 (1)
NÖ NSchG 2000 idgF.“ hingewiesen:

Gemäß § 26 (1) NÖ Naturschutzgesetz
2000 idgF. ist den mit Aufgaben des Na-
turschutzes betrauten behördlichen Or-
ganen, den Organen der Umweltanwalt-
schaft und den im Einzelfall von der Be-
hörde oder der Landesregierung dazu
schriftlich betrauten Personen jederzeit
ungehindert Zutritt zu den in Betracht
kommenden Grundstücken und Objek-
ten, ausgenommen Wohnungen sowie
sonstige zum Hauswesen gehörige
Räumlichkeiten, zu gewähren.

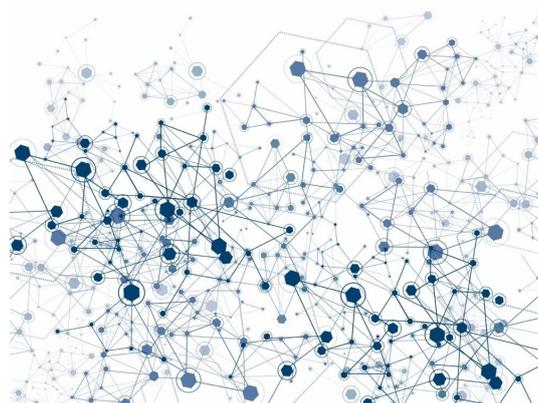
Diese Regelung führt in der Praxis leider
regelmäßig zu Mehraufwand und zu In-
effizienzen, weil bloß der ungehinderte
Zutritt, nicht aber die teils unbedingt er-
forderliche Zufahrt zu den in Betracht
kommenden Grundstücken und Objek-
ten eingeräumt wird.

Die NÖ Umweltanwaltschaft regt hiermit
neuerlich aus Gründen der Effizienzer-
höhung und der Hintanhaltung von un-
nötigem Mehraufwand die Umformulie-
rung von § 26 (1) NÖ NSchG 2000 idgF.
wie folgt an: „... ungehindert der Zutritt
bzw. die Zufahrt zu den in Betracht kom-
menden Grundstücken...“.

15. Kommunikation und Vernetzung

Die NÖ Umwelthanwaltschaft hat auch im Berichtszeitraum 2014 bis 2017 wieder eine Fülle von Informationsveranstaltungen über für den Umweltschutz bedeutsame Planungen bzw. über Angelegenheiten des Umweltschutzes auf Ersuchen von Behörden, Gemeinden, BürgerInneninitiativen, NGOs oder aus eigenem Antrieb durchgeführt.

Kern der Tätigkeit der NÖ Umwelthanwaltschaft ist die Vertretung der Interessen des Umweltschutzes als Partei in diversen Verwaltungsverfahren. Um darüber hinaus unseren gesetzlichen Auftrag effektiv wahrnehmen zu können, sehen wir uns als „Andockstation“ für Bürgerinnen, Bürger und Gemeinden in Umweltangelegenheiten und als „Drehscheibe“ in diesen Angelegenheiten.



Um diesem Anspruch genügen zu können, bedarf es intensiver Kommunikation mit sämtlichen relevanten Systemen, welche die Umwelt der NÖ Umwelthanwaltschaft ausmachen, sowie der Herstellung eines hohen Vernetzungsgrades, um für die Förderung der Interessen des Umweltschutzes Kräfte zu bündeln.

Nachstehend eine Auswahl von diesbezüglichen Aktivitäten der NÖ Umwelthanwaltschaft, die im Berichtszeitraum 2014 bis 2017 entweder verstärkt oder erstmalig wahrgenommen wurden:

- Teilnahme an 20 BürgermeisterInnen-Konferenzen (immer mit Vortrag) sowie an 18 Sprechtagen in den Bezirken sowie an weiteren Veranstaltungen von und mit GemeindevertreterInnen;

- Vorstellung der NÖ Umwelthanwaltschaft sowie von aktuellen Themen bei den „Energie- und Umweltgemeindetagen“ (Teilnahme mit Info-Stand);
- regelmäßiger Austausch mit den thematisch in der NÖ Landesregierung zuständigen politischen Verantwortungsträgerinnen und –trägern sowie deren Büros und Etablierung von Kontakten auf der Ebene der Europäischen Union;
- Treffen mit NGOs wie etwa Naturschutzbund NÖ, Birdlife, Umweltdachverband, Lanius, WWF, KFFÖ, Ökobüro, usw. und Gedankenaustausch im Rahmen von gemeinsamen Jours fixes;
- Austausch und Besprechungen mit BürgerInneninitiativen;
- Kooperation mit den übrigen Landesumwelthanwaltschaften Österreichs (gesamt acht Konferenzen im Zeitraum 2014 bis 2017, Ausrichtung der nationalen Konferenz im Herbst 2017 in Hinterbrühl), auch und insbesondere zu bundesländerübergreifenden Themenstellungen;



- Vorsitzführung der LUA-Konferenz von Herbst 2017 bis Frühjahr 2018: Anbahnung und Durchführung von politischen Terminen auf Bundesebene (Ministerien, Regierung, Nationalratsparteien); Definition der zwölf wichtigsten Zukunftsthemen der Umweltschutzverbände sowie Erarbeitung der Alleinstellungsmerkmale sowie des Leistungsspektrums derselben;
- Austausch mit BehördenvertreterInnen anderer Bundesländer (Bsp.: „Naturschutzfachgespräche/Bgld.“) und Organisation sowie Moderation des Austausches und der Zusammenarbeit der BehördenvertreterInnen des Amtes der NÖ LReg mit BehördenvertreterInnen anderer Bundesländer – etwa mit dem Burgenland zu den Themen „Hochwasserschutz Wilfleinsdorf“ und „Grundwasserqualität Lichtenwörth/Nördliches Burgenland“;
- Austausch und Suche nach Synergien und Kooperationsmöglichkeiten mit der Energie- und Umweltagentur Niederösterreich (eNu), der NÖ.Regional.GmbH, „Natur im Garten“, SUM, usw.;
- Vernetzung und regelmäßiger Austausch mit allen relevanten Dienststellen und Abteilungen der NÖ Landesverwaltung (Bezirkshauptmannschaften, Fachabteilungen, Amtssachverständige);
- Austausch mit Bundesdienststellen, politischen Parteien, Kammern (etwa Landwirtschaftskammer NÖ, Wirtschaftskammer NÖ), Interessensgemeinschaften (etwa Forum Rohstoffe, Österreichischer Baustoff-Recycling Verband), Wirtschaftsunternehmen, usw.;
- Aufbau eines funktionierenden JournalistInnen-Netzwerks, um die Interessen des Umweltschutzes auch in Form angemessener Pressearbeit befördern zu können;
- Teilnahme an Veranstaltungen und Arbeitskreisen von/mit Universitäten und Interessensplattformen, etwa BOKU, WU Wien, Universität Wien, Österrei-

chischer Bundesverband für Mediation (ÖBM), UMA, Ökobüro, „Plattform Baumkonvention“, „Arbeitskreis Wolf“, etc.;

- Vortrags- sowie Moderationstätigkeit zu verschiedenen Themen, etwa „Naturschutzrecht“, „Konfliktregelung“, usw. Beispiele für Vorträge & Moderationen Hansmann (Auswahl): „Naturschutz versus Klimaschutz“ (eNu-Talk); „Ausgleich: Von der Theorie zur Praxis“ (Fachtagung BOKU); „Eingriffe in die Natur: Kompensation - Ausgleich bzw. Ersatz?“ (Fachtagung LAUT); „NÖ Kompensationsflächenkataster“ (Fachtagung ABB); „Recycling-Baustoffverordnung: Umsetzung der Novelle 2016“ (Fachtagung BRV);
- Verfassen und Publizieren von Fachartikeln (etwa in „Raumdialog“, in Tageszeitungen: Die Presse, Standard, etc.);
- Jury-Teilnahme („Schöffelpreis“, VCÖ-Preis);
- Medienarbeit („Lichtverschmutzung“/ORF NÖ, Ö1; „Dieselskandal und -partikelfiltermanipulation“/ORF national, ORF NÖ, ORF Radio, Ö1, APA, TT, NÖN, Kurier, etc.; „Windkraft“/diverse Medien; „Energiewende“/diverse Medien, etc.).

16. Internes

An dieser Stelle werden in aller Kürze jene Personen in alphabetischer Reihung angeführt, welche für die NÖ Umweltschutzbehörde aktuell (Stand Sommer 2018) als Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter tätig sind:

- Bandion Martina (Kanzlei)
- Beyer Herbert, Dipl.-Ing., MAS (Fachreferent)
- Diemt Johannes (Kanzlei)
- Dötzl Wolfgang (Kanzlei)
- Hansmann Thomas, Mag., MAS (Leitung/NÖ Umweltschutzanwalt)

- Huter Erwin, Dipl.-Ing. Dr., MA (Fachreferent)
- Kasper, Birgit, Mag.^a (Fachreferentin, Teilzeit)
- Scharl, Anita, Dipl.-Ing.ⁱⁿ (Fachreferentin, Teilzeit)
- Schirl Herbert, MSc. (Fachreferent)

An dieser Stelle herzlichen Dank an Ingrid Schmitz (Kanzlei), die im Frühjahr 2018 ihren wohlverdienten Ruhestand angetreten hat.



Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter unserer kleinen Organisationseinheit ist mit bedeutsamer Fachkenntnis, ebensolcher Erfahrung und großer Motivation bei der Arbeit. In den Jahren 2014 bis 2017 wurden folgende interne strukturelle, prozedurale und kulturelle Veränderungen angestoßen bzw. fortgeführt:

- Einführung des elektronischen Kalenders (2014);
- Neuordnung des Archivs (2014);
- Regelmäßige interne Jours fixes in zwei Settings (Gesamtrunde und FachreferentInnen-Runde) mit jeweils wechselnder Moderation und Protokollführung (seit 2014);
- Einführung des Elektronischen Aktes (Projektdesign und –beginn noch 2014, im Jahr 2015 vollständig umgesetzt);

- „Gemeinsamer Webauftritt der österreichischen Landesumweltschutzbehörden“:
Unter der Adresse www.umweltschutz.gv.at findet die bzw. der Interessierte gemeinsame Stellungnahmen aller Landesumweltschutzbehörden, zudem jedoch auch Bereiche, die von jeder Landesumweltschutzbehörde autonom mit Inhalten ausgestattet werden. Auf der Subpage der NÖ Umweltschutzbehörde befinden sich zahlreiche Informationen und Inhalte (Termine, Neuigkeiten, Positionspapiere, Besprechungen von Erkenntnissen, Pressemeldungen, usw.). Das Web-Angebot ging 2015 online und wurde 2016 und 2017 sukzessive erweitert;
- Verbesserung der internen Abläufe/Prozesse (2016 und 2017);
- Sensibilisierung für das Thema „Korruptionsprävention“ und Besuch von einschlägigen Seminaren sowie diesbezügliche Evaluierung der internen Prozesse (2017);
- Entwicklung eines Logos der sowie von Folder und Rollup für die NÖ Umweltschutzbehörde (2017);
- Wahrnehmung von individuell passgenauen fachlichen (etwa UVP-Recht, Aarhus-Konvention, Klimaschutz, Geruchsemissionen in der Landwirtschaft, Ökokonto-Praxis, Abfallwirtschaft, Windkraft/„Transwind“, Fachsymposium anlässlich 30 Jahre Tschernobyl und 5 Jahre Fukushima/BD4, EU-Naturschutz, „Greening Entrepreneurs“/ Ökosoziales Forum, EEB Jahreskonferenz 2016, Vogel- und Fledermausschutz, Vogelschutz und Forstwirtschaft, etc.) und persönlichkeitsbildenden Weiterbildungsangeboten (2014 bis 2017).

Neben den weiter oben bereits angeführten Sprechtagen der NÖ Umweltschutzbehörde an den Bezirkshauptmannschaften finden laufend zahlreiche Kommunikationen mit Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden per E-Mail, telefonisch, in persönlichen Gesprächen am Sitz der NÖ Umweltschutzbehörde in St. Pölten oder auch direkt vor Ort statt.

Weiters ist auf die Jubiläumsfeier „30 Jahre Umweltschutz in NÖ“ hinzuweisen: Aus Anlass des 30-jährigen Bestehens der NÖ Umweltschutzbehörde haben wir am 13. Oktober 2015 – unter dem Ehrenschild von Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll – zu einer Jubiläumsfeier eingeladen.

Rund 200 Gäste aus Politik, Wissenschaft, Natur- und Umweltschutz sowie Justiz und Verwaltung ließen es sich nicht nehmen, den runden Geburtstag der durch das NÖ Umweltschutzgesetz im Jahr 1985 eingerichteten NÖ Umweltanwaltschaft zu feiern. Im Rahmen der Veranstaltung betonte Landeshauptfrau-Stellvertreter Stephan Pernkopf die Bedeutung des kooperativen professionellen Miteinanders von Politik und Umweltanwaltschaft und wies auf die Wichtigkeit der Umsetzung seiner Pläne im Bereich der Erneuerbaren Energien für Umwelt und Lebensqualität in Niederösterreich hin. Univ.-Prof. Dr. Bernhard Raschauer, von 1985 bis 1991 als erster NÖ Umweltanwalt tätig, zeigte in seiner pointierten Rede auf, welche zukünftigen Herausforderungen das „Spannungsfeld Wirtschaft – Umwelt“ aus seiner Sicht bereithält. Mag. Hermann Frühstück, erster Umweltanwalt des Burgenlandes, gab in einem sehr persönlichen Beitrag einen Einblick in seine langjährige Praxis und seine Haltung als Umweltanwalt.

Susanne Rynesch von der „Österreich-Plattform Fluglärm“ bedankte sich bei uns für die konfliktregelnde Rolle und unser Engagement im Interessenskonflikt zwischen Flughafenbetreibern und AnrainerInnen. In meiner abschließenden Rede mit dem Titel „Ombudsmann oder Advokat?“ durfte ich auf die Kompetenz und das Engagement meiner MitarbeiterInnen hinweisen und über die unterschiedlichen Aufgaben sowie Herausforderungen der NÖ Umweltanwaltschaft informieren. Das gelungene Fest fand sehr guten Anklang bei den Besucherinnen und Besuchern.

17. Verfahrensstatistik

Vorab lässt sich zusammenfassend zeigen, dass die Gesamtzahl jener Verwaltungsverfahren, in welchen der NÖ Umweltanwaltschaft Parteistellung zukommt, in den Jahren 2015 bis 2017 ziemlich konstant geblieben ist (diese Kategorisierung wurde für das Jahr 2014 noch nicht vorgenommen). Nach den „größten Brocken“ aufgegliedert stellt sich dies wie folgt dar (jeweils nach dem Schema 2015/2016/2017):

<ul style="list-style-type: none"> · Anzahl der Verfahren gem. NÖ Naturschutzgesetz 2000 idgF: 1.926/1.695/1.687 · Anzahl der Verfahren gem. Abfallwirtschaftsgesetz 2002 idgF.: 254/273/317 · Anzahl der Verfahren gem. UmweltverträglichkeitsprüfungsG 2000 idgF: 111/127/141 · Anzahl der Verfahren gem. Flurverfassungs-Landesgesetz 1975 idgF.: 21/17/22

Nach Materien bzw. Themen gegliedert ergibt sich nachstehendes detaillierteres Bild:

<i>Materie/Thema</i>	<i>Neu begonnene Verfahren 2015/2016/2017</i>	<i>Bereits anhängige Verfahren 2015/2016/2017</i>
Begutachtung von Gesetzesentwürfen und Verordnungen	42/26/20	3/29/30
Naturschutzangelegenheiten, davon		
Anschüttungen, Abgrabungen, Niveauveränderungen;	136/126/117	181/76/99
Ablagerungen;	46/47/49	49/44/70
Naturdenkmäler;	73/41/31	119/61/91
Naturschutzgebiete, Biotope, Natura 2000-Gebiete;	11/28/31	5/15/18
Nationalparke – Naturparke;	15/13/14	2/3/3
Landschaftsprägende Elemente;	10/12/10	2/3/2
Bauliche Anlagen und Werbeanlagen;	51/138/73	24/54/73
Mobilfunkanlagen.	92/97/51	124/160/165
Artenschutz – Pflanzenschutz	86/96/100	46/57/95

Rodungen – Aufforstungen	33/24/41	11/15/18
Christbaumkulturen – Kulturflächenschutz	6/10/7	3/1/4
Agrarische Operationen (Zusammenlegungsverfahren und Flurbereinigungsverfahren)	9/8/12	13/9/10
Güterwegebau	18/5/8	3/4/3
Forststraßen	71/61/63	6/16/24
Radwege	10/7/1	4/4/5
Straßenbau - Verkehrswesen	54/36/35	24/32/22
Materialgewinnung (Steinbrüche, Schottergruben, Nass- und Trockenbaggerungen)	19/25/17	121/113/145
Gewerbliche Betriebsanlagen	19/31/11	15/24/26
Nichtbetriebliche Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigung (Truppenübungsplätze, Feste bzw. Veranstaltungen, KFZ-Motorsportveranstaltungen)	28/14/16	13/22/21
Landwirtschaftliche Belästigungen (Hühnerställe bzw. Schweineställe), Nachbarschaftsbelästigungen (Rauchgasbelästigungen)	17/10/17	4/11/12
Abfallwirtschaft – Abfallbehandlungsanlagen	79/44/30	39/110/93
Deponien/Lagerplätze/Kompostieranlagen	25/83/47	67/139/147
Siedlungswasserbau (Verrohrungen, Kläranlagen, Abwasserbeseitigung, Wasserversorgungsanlagen)	21/41/30	7/13/17
Flussbau	26/20/26	32/25/39
Hochwasserschutzmaßnahmen, Rückhaltebecken	42/30/25	27/26/49
Grundwasser, Trinkwasser, Gewässerverunreinigungen	9/6/4	1/2/3
Wasserkraftanlagen, Wasserkraftwerke	15/8/6	15/27/32
Landwirtschaftlicher Wasserbau	3/8/4	1/-/5

Skilifte, Skipisten, Beschneiungsanlagen	5/3/4	4/8/10
Baurecht	11/4/5	5/3/10
Brückenbau	16/9/11	6/7/8
Raumordnung, Raumplanung, Umwidmungen	40/30/20	116/95/201
Energiewesen – Elektrizitätswesengesetz	32/29/37	13/10/19
Windenergieanlagen bzw. Windparks	28/3/11	54/48/70
Photovoltaikanlagen	28/36/44	12/14/17
ÖBB, Bahnstrecken, Eisenbahn-Hochleistungsstrecken	4/2/-	7/5/12
Flugverkehr	2/5/1	10/7/13
Sonstige Angelegenheiten – Allgemeine Korrespondenz (Einladungen, Sprechtag, Auskünfte, Vorträge, EU, allgemeine Studien und Berichte, Seminare, usw.)	102/70/92	-/16/57

Tabelle: Darstellung der in den Jahren 2015, 2016 und 2017 jeweils neu begonnenen sowie jeweils weiterhin anhängigen Verfahren nach Materien/Themen. Die Daten für das Jahr 2014 sind dem vereinfachten Tätigkeitsbericht 2014 zu entnehmen und sind aufgrund mangelnder Vergleichbarkeit aufgrund differierender Kategorienbildung nicht in der Tabelle abgebildet.

Impressum

Gestaltung & für den Inhalt verantwortlich:

Niederösterreichische Umweltschutzrechtsanwaltschaft/Mag. Thomas Hansmann, MAS

Adresse: 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54 – Tor zum Landhaus, Stiege B, 5. OG

Telefon: 02742/9005-12972; E-Mail: post.noewa@noel.gv.at

Web: www.umweltschutzrechtsanwaltschaft.gv.at

Verwendete Fotografien/Urheberrecht: 1, 4, 16, 17 & 19 – Hansmann, T.; 2 – Poisel, R.; 3 – Kronen Zeitung; 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 & 14 – NÖ Umweltschutzrechtsanwaltschaft; 12, 13 & 15 – Schickhofer, M.; 18 – Forstner, M.; 20 – OÖ Umweltschutzrechtsanwaltschaft; 21 – Brein, R.